

b.b. - Verlagspostamt 1170.
Aufgabepostamt 1150 Wien.

öS 20.- DM 3.- SFr 2,⁵⁰
ISSN 1019 - 5394

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 3/93



■ *Die Identität
der Polizei*

■ *Die Reform
des Wohnrechts*

■ *Die Zivilisierung
des Strafrechts*

Arbeitsrecht in Europa

**PAUKERKURSE FÜR
JURISTEN**

**ANMELDUNG, INFOS
KURSORT**

1090 WIEN, HÖRLGASSE 14/1B

TEL.: 310 20 49
Mo - Fr 10.00 - 13.00

BANK AUSTRIA - STUDENTENKONTOHABER
ERHALTEN 10% KURSERMÄSSIGUNG

PAUKERKURSE IM JUNI UND OKTOBER

- BWL FÜR JURISTEN • RÖMISCHES RECHT • VWL FÜR JURISTEN
- EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFTEN
- RECHTSGESCHICHTE PROF. OGRIS
- RECHTSGESCHICHTE PROF. HOFMEISTER

NÄHERE INFOS AUCH BEZÜGLICH DER KURSZEITEN UNTER TEL.: 310 20 49
BZW. ZWISCHEN 5. JULI UND 13. AUGUST UNTER TEL.: 310 59 19

Bank Austria

Eine Information über das neue
Sicherheitspolizeigesetz

**MENSCHEN
RECHTE
POLIZEI**

Von Benjamin Davy

Aus dem Inhalt:

Das Sicherheitspolizeigesetz

Die besonderen Rechte der Betroffenen

Der Rechtsschutz

Personenbezogene Daten

...und wie verhalte ich mich im Ernstfall

Diese Broschüre (A6, 66 Seiten) erhalten Sie zum Preis von ÖS 15,- (zuzügl. Porto; ab 50 Stück portofrei).
Bitte benutzen Sie den Bestellschein auf Seite 49.



THEMA: ARBEIT IN EUROPA

„Chartaflug ins Ungewisse“ ArbeiterInnenmitbestimmung und soziale Mindeststandards in der EG sucht Thomas Barke	29
„Marktförmiger Patriarchalismus“ Mehr Gleichheit für Frauen in der EG? – hinterfragt Helga Hieden-Sommer	32
Anachronistischer Widerstand August Gächter kritisiert gewerkschaftliche Positionen zur Einwanderung	35
Hoch die regionale Solidarität! Eugene Sensenig über die Arge Alp der Gewerkschaften	38

Recht & Gesellschaft

Vorsicht Spiegelparkett! Das geplante Bundeswohnrecht: „Wozu das Ganze?“, fragt sich Markus Freund.....	9
Das Verschwinden des Rechts Klaus Richter prognostiziert das „programmierte“ Ende des Modells Rechtsstaat	11
Willkür und Widerstand Michael Genner zeigt die Folgen der neuen AusländerInnengesetzgebung	14
Zivilisierung des Strafrechts Reinhard Moos analysiert die geplante Reform der Ladendiebstahlssanktionierung	17
PolizistInnen auf Identitätssuche Für eine sozialverträgliche Sicherheitspolizei plädiert Benjamin Davy	22
Zurück zur Utopie Franz Schandls Position zur „Weltausbesserung“	26

Studium & Beruf

Ohne Genierer Die Fachschaft Architektur (TU Wien) ärgert sich über ministerielle Willkür.....	40
Im Namen der Herren Nadja Lorenz, Eva Plaz und Vera Scheiber wundern sich über die Verfassungsrichter	41
Als Gregor Samsa eines Morgens... Michael Wimmer ätzt zum letzten Mal über die UOG-Reform.....	42

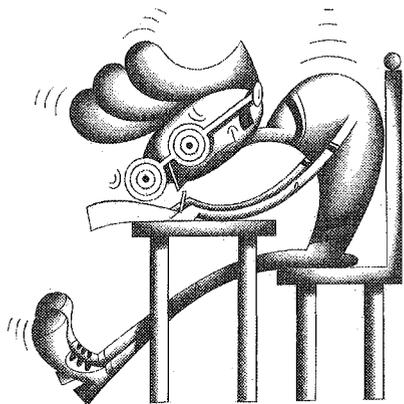
Sehen/ Hören /Lesen

Benjamin Davy Menschen-Rechte-Polizei/Wolfgang Beran	44
Jürgen Habermas Faktizität und Geltung/Max Peintner.....	44
Legal, Illegal... Rechtliche Tips für mündige BürgerInnen/Wolfgang Beran	45
Oskar Lehner (Hrsg.) Kinder- und Jugendrecht/Martina Thomasberger	45

Vorsatz: Der Kampf um's Ehrenkreuz Valentin Wedl kommentiert den Wettkampf „Christlich-Sozialer“ vs. „Sozialdemokrat“	5
Merkwürdig Österreich/BRD/Türkei/Griechenland/Schweiz.....	6
Einsatz: Wehr' dich! Die Arge für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit	39
Nachsatz: Würde als Konjunktiv Iris Kugler fand im Hochschulwahlkampf Niveaulosigkeit und Primitivität	46
Service Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen	47
Impressum	50

INHALT

Haltung ist nicht käufllich.



Aber rückenstärkende Stühle, die die Muskeln bewegen statt sie zu verkrampfen, lassen entspannter sitzen.

GEA

Gehen Sitzen Liegen

1010 Wien, Himmelpfortgasse 26, 1080 Wien, Lange Gasse 24 u. 31
2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 38, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 5
4020 Linz, Pfarrplatz 1, 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 12-14
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 25
8010 Graz, Klosterwiesgasse 1, 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 16

Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE

Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr

Sommermonate geöffnet

Fallweise Live Musik

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies

Studieren im Ausland...

...ist immer auch eine Frage des Geldes.

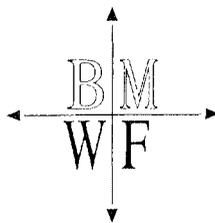
Zugegeben.

Aber noch nie hat es so viele gute Möglichkeiten gegeben, sich einen Studienaufenthalt, einen Sprachkurs, Bibliotheks- oder Recherchearbeiten, einen Post-Graduate-Kurs, einen Forschungsaufenthalt etc. im Ausland zu finanzieren.

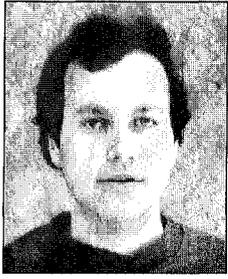
Das Wissenschaftsministerium stellt eine Vielzahl verschiedenartiger Stipendien für unterschiedliche Zwecke und Zielgruppen zur Verfügung.

Erkundigen Sie sich im Auslandsbüro Ihrer Universität oder Hochschule.

Holen Sie sich die Broschüre „Auslandsstipendien“.



Eine Information des Wissenschaftsministeriums



Von
Valentin Wedl

nehmen, die Sie im hinteren Teil der Zeitung abgedruckt finden; ein „Sozialdemokrat“ und ein „Christlich-Sozialer“ (ach, wie schön das doch klingt!), wetteifernd um die Verleihung eines Metternich'schen Ehrenkreuzes? Unter Ausschluß des Rechtsweges!

Ich rate Ihnen, auf den „Sozialdemokraten“ zu setzen. Selbst wenn die ministerielle Gewalt einem fachlich überaus kompetenten und engagierten Rechtswissenschaftler den Aufstieg zu höheren akademischen Ebenen mit allerlei Pikanterien zu versperren beabsichtigt, um einen minder qualifizierten, lieb geheißenen Cartell-Bruder zu Ehren eine Professur umzuhängen, erscheint dies ver-

mern, Verbände und sonstige Einflußlobbies in ewiggleicher Manier ewiggleiche Standpunkte aus ihren Kochbüchern faxen, mag für viele nur mehr den Eindruck eines Rituals erwecken. Daß sich dabei der wirtschaftsliberalistische Part vehement gegen jegliche Formen der Vermögensbesteuerung bzw. der Anhebung des Spitzeneinkommenssteuersatzes wehrt, wird außerdem kaum Erstaunen hervorrufen. Für verwundernswert erscheint mir dabei jedoch das Motto und der Paradeslogan „Entlastung der Leistungswilligen“, auf welchselbigen ProtagonistInnen konservativer Politik ihre Standpunkte – beinahe allseits akzeptiert – abstützen.

Mir geht es in diesem Zusammenhang nicht um eine grundsätzliche Infragestellung des Leistungsprinzips, sondern um eine Betrachtung des Leistungsbegriffs, darum, ihn ob seiner Inhaltsleere anzuzweifeln, um die Frage, wie es möglich sein kann, daß große Teile der Bevölkerung regen Anteil an der Hervorbringung gesellschaftlicher Werte nehmen, dabei sich aber ihren gesellschaftlichen Erfolg, der sich einmal in überwiegendem Maße an der Entlohnung manifestiert, aus den Fingern zuzeln können. Anscheinend ist es einer gesellschaftlichen Macht gelungen, ihre Durchzogenheit an der Besetzung von Begriffen an den Tag zu bringen, der Worthülse „Leistung“ eine Bedeutung zu verpassen, welche mit dem eigentlich Gemeinten nur sehr wenig gemein hat.

Dieser Umstand, daß gesellschaftliche Leistung (swilligkeit) und gesellschaftlicher Erfolg im Verhältnis zueinander stehen wie die Faust zum Aug', tritt leider Gottes in zunehmendem Maße auch am Arbeitsmarkt zu Tage.

Schon wer die Voraussetzung der Männlichkeit nicht erfüllt, sieht sich gleich von vornherein mit der Hypothek einer Schwangerschaft belastet und wird sich lieber damit abfinden müssen, die Arbeit doch besser dem Mann zu überlassen und sich der unbezahlten Hausarbeit widmen. Wenn die Arbeitslosenquote von einem Höchststand zum nächsten wandert, die notgedrungen Leistungswilligen kaum Entlastung, sondern viel eher ihre Entlassung verspüren,

stellt sich obendrein die Frage, ob diese bald zu jeder Leistung Willigen überhaupt noch ernsthaft vertreten werden.

Ausgehend von der Tatsache, daß ein sozialverträgliches Arbeitsrecht nur dann erkämpfbar ist, wenn es von Interessensgruppen vorangetrieben wird, sowie angesichts der Problematik, daß infolge internationaler Konzernverflechtungen bloß national ausgerichtetes Gewerkschaftshandeln ins Taumeln geraten muß, hat sich das JURIDIKUM diesmal im Schwerpunkt „Arbeit in Europa“ das organisatorische Defizit der ArbeitnehmerInnen auf europäischer Ebene zum Thema (S.29ff) gemacht. Der sich dabei durch das Konzept ziehenden Frage, ob die „Internationale“ nur gesungen oder auch gelebt wird, verleiht Helga Hieden-Sommer noch die Würze, indem sie die EG einmal aus gleichbehandlungspolitischer Perspektive betrachtet.

Resozialutopisierung

Wenn eine schicke, ambitionierte, aufstrebende, von einer täglich größer werdenden AbonnentInnenzahl begehrte Zeitschrift – worunter nur das JURIDIKUM gemeint sein kann – anlässlich der heiklen Frage nach sozialen Utopien (Thema Weltausbesserung, Nr. 5/92) beinahe selbsterstörerisch obskur-idealistisches Geschwafel im Übermaß veröffentlicht hat, muß es sich nun genötigt, aber weit mehr noch geneigt wissen, Schimpf und Schandl über sich ergehen zu lassen. Nach seiner pamphletistischen Negation zur „Weltausbesserung“ (im letzten Heft) erscheint nun F. Schandls Position zu sozialen Utopien (S.26).

Mit diesem Beitrag gedenken wir freilich keineswegs, die Diskussion unserer Rehabilitierung halber abzuhaken. Vielmehr wollen wir die Suche nach Utopien als „Kontroverse“ weiterführen. Auch die Herren Cibulka, Dorfner, Blankertz, Schmidt und Gronner dürfen sich gern nochmalig daran beteiligen, waren sie doch im letzten JURIDIKUM Schandls Wortwut wahrlich wehrlos ausgeliefert.

Die Debatte sei damit eröffnet!

Der Kampf um's Ehrenkreuz

Des öfteren scheint es angebracht zu sein, dem JURIDIKUM eine neue Rubrik hinzuzufügen. Die bereits zur alten Tradition gewordenen Einschübe „Vorsatz“, „Nachsatz“, „Einsatz“, bisweilen auch „Absatz“, „Versatz“ und „Zusatz“, scheinen bestimmten Wirklichkeiten allmählich hinterherzuhinken, sie nicht mehr adäquat zu umschreiben. So finden sich gelegentlich Beiträge, denen von der Thematik her der Titel „Ausatz“ durchaus mehr gerecht wäre. In diesem JURIDIKUM stechen dabei zwei Artikel als Schilderung des ministeriellen Wahnsinns besonders hervor.

Michael Genner, eifrigen JURIDIKUM-LeserInnen gewiß bestens bekannt, liefert einen Tatsachenbericht zum Umgang der österreichischen Behörden mit den Fremden, zur De-facto-Außerkraftsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention (S.14).

Um dem Verdacht großkoalitionärer Einseitigkeit von vornherein zu entgehen, will ich mir auch der anderen Seite gegenüber den Ausdruck meiner vorzüglichen Geringschätzung erlauben und dabei auf die Nachbesetzungspolitik an der Technischen Universität Wien Bezug

gleichsweise harmlos gegenüber den modernen Methoden einer komplett aus den Angeln geratenen „Sozialdemokratie“.

In eigener Sache will ich noch hinzufügen, daß der eben oben angeführte kompetente und engagierte Rechtswissenschaftler etwas in die Welt gesetzt hat, daß sich kurzerhand als nutzbringende Information für jedeN erweisen kann: Dabei handelt sich's um die Broschüre „Menschen - Rechte - Polizei“, welche Ihnen nicht bloß über das am ersten Mai in Kraft getretene Sicherheitspolizeigesetz allzeit informativ und handlich zur Seite zu stehen vermag, sondern obendrein zum überaus günstigen Preis von öS 15,- (zuzüglich Versandkosten) bei uns erhältlich ist (siehe dazu auch die Rezension von Wolfgang Beran auf S.45). Sollten Sie sich nicht zur Anschaffung entscheiden, möchte ich Sie dennoch auf des Autors Befund zur Sozialverträglichkeit des SPG vertrösten (S.22).

Leistung und Erfolg

Die politischen Diskussionen über die nächstjährig geplante zweite Etappe der Steuerreform, zu der Parteien, Bünde, Kam-

Teufelskreis

Schweiz. (*bast*) Anstatt mit Methadon die Drogenabhängigkeit durch eine medikamentöse zu ersetzen, wird in der Schweiz der Versuch gestartet, Heroinsüchtige durch staatlich kontrollierte Heroingabe aus dem sozialen, gesundheitlichen und kriminellen Teufelskreis herauszuholen. Diesem Entschluß des Berner Bundesparlaments liegt die Auffassung von DrogenexpertInnen und -therapeutInnen zugrunde, daß vor allem Vergiftungen und Infektionen durch unsauberes Heroin und Besteck die gefährliche Lebenssituation der Abhängigen verursachen, verstärkt durch die Angst vor ärztlicher Behandlung als Krimineller. Denn es liegt nicht an der Sucht selbst, sondern an der rechtlichen (d.h. kriminalisierenden) und tatsächlichen Situation der Drogenszene, wenn Drogensüchtige am Rande der Gesellschaft gesundheitlich schwer angeschlagen dahingvegetieren müssen.

Für das Experiment werden schwer Abhängige, deren mehrmalige Therapieversuche erfolglos waren und die mindestens 20 Jahre alt sind aufgenommen – bevorzugt Mittellose und Prostituierte. Das Projekt läuft für 50 Süchtige ab Mai 1993 bis Ende 1996, positives Ergebnis soll der Ausstieg aus der Kriminalität, also die Möglichkeit ein normales Leben zu führen, sein.

Mekka der Verwaltungen

Österreich. (*kr*) Grundbuch und Firmenbuch (ehemals Handelsregister) sind fast zur Gänze EDV-mäßig erfaßt. Ein Großteil der Zivilklagen wird auf elektronischem Weg erledigt. Justizminister Michalek und der Minister für Föderalismus und Verwaltungsreform Weiss zeigten sich bei einem Lokalaugenschein am Bezirksgericht Riemergasse (dem größten in Österreich) begeistert: Siebenhunderttausend computergenerierte Schriftstücke gingen im Jahre 1992 an ihre AdressatInnen, über 3 Millionen Grundbuchs-

auskünfte konnten mit Hilfe von BTX erledigt werden, Mahnklagen werden vollautomatisch durchgeführt und verfehlen ihre Wirkung selten (nur weniger als 10 Prozent werden beeinträchtigt). Die Kosten der Vernetzung betragen seit Beginn der 80er Jahre zwischen 50 und 100 Millionen Schilling/Jahr. „Unterm Strich schaut trotzdem mehr heraus, als es kostet.“, meint Sektionschef Oberhammer, einer der Gründungsväter des Projekts. Ein Fünftel des für das Grundbuch zuständige Personal konnte bereits „eingespart“ werden. Justizminister Michalek erklärte voller Stolz, Österreich sei mit seinen Programmen und bundesweit vernetzten Datenbanken international führend und „ein Mekka der ausländischen Justizverwaltungen.“

Tauschhandel

Türkei. (*spe*) Anfang März haben Innenminister Löschnak und sein türkischer Amtskollege, Ismet Sezgin, ein bilaterales „Abkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität, des organisierten Verbrechens und des Terrorismus“ unterzeichnet. Darin wird vereinbart, wechselseitig Verbindungsleute zu entsenden und im Bedarfsfall Kommissionen einzurichten, die Unklarheiten bei der Zusammenarbeit klären sollen. Was soll da verbunden, was geklärt werden?

Der österreichischen Seite geht es um den Informationsaustausch betreffend den Drogenhandel, da die Türkei ein entscheidender Umschlagplatz für Mittel- und Westeuropa ist, wie Löschnak auf einer Pressekonferenz anlässlich der Vertragsunterzeichnung betonte.

Der türkischen Seite geht es vor allem um den „Kampf gegen den Terrorismus“. Und Sezgin ließ keinen Zweifel, wen er damit meint: Den türkischen Staatsfeind Nummer Eins, die Kurdische ArbeiterInnenpartei PKK, die seit Jahren einen Unabhängigkeitskampf gegen den türkischen Staat führt. Sezgin ersuchte seinen österreichischen Kollegen überraschend offen, ihm dabei zu helfen „das Feuer in der Türkei zu löschen“. Wie

will der Angesprochene das anstellen?

Nun der gemeinsame, kollegiale Punkt ist das Organisierte Verbrechen. Darunter verstehen beide vor allem einmal „Schlepperei“. Laut Löschnak sei auch hier die Türkei eine Drehscheibe. Und Sezgin setzt ihn auf die richtige Fährte: Er vermutet nämlich, daß Schleppereien weitgehend auf das Konto der PKK gingen.

Rechtsansicht

Österreich. (*mt*) Achtundvierzig Jahre nach dem Ende des NS-Regimes sind noch immer Probleme gerichtsanhängig, die es uns hinterlassen hat. Zuletzt vor dem Oberlandesgericht Wien. Es ging um die Nutzung einer Liegenschaft in Wien Leopoldstadt – das Haus war wie viele andere Häuser und Geschäfte nach 1938 aufgrund der NS-Gesetze „arisiert“ worden. Materieller Schaden für die Juden Österreichs durch diese Maßnahmen: 312 Millionen ÖS. In der Zweiten Republik wurden nur Bruchteile dieses Schadens wiedergutmacht – der Präsident der Kultusgemeinde Paul Grosz schätzt, daß etwa ein Viertel des Wertes von Geschäften und zwei Drittel des Wertes an Grundstücken zurückgestellt wurden. Auch die Anrufung der Gerichte hilft nicht immer. Ein Dreier-Senat des OLG Wien entschied, daß das Verfahren zur „Arisierung“ des Hauses in Wien-Leopoldstadt nach den „jeweils geltenden Rechtsvorschriften und ihren Zwecken“ zu beurteilen sei. Es habe ihnen entsprochen und sei somit rechtmäßig. Klage abgewiesen. Der OLG-Senat meinte, sich bei dieser Entscheidung auf eine ständige Judikatur des Obersten Gerichtshofes berufen zu können.

Nicht nur dies bestreitet der Rechtsanwalt der Kultusgemeinde Georg Zanger. Österreich sei aufgrund der nach 1945 erlassenen Rückstellungsgesetze verpflichtet, „arisierte“ Werte zurückzustellen oder zu vergüten. Auch die Rechtmäßigkeit der Arisierungsmaßnahmen selber ist zweifelhaft. Laut Brigitte Bailer, Historikerin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands, steht

die Auffassung des OLG Wien im Gegensatz zur Londoner Deklaration, die auch Österreich 1946 unterzeichnet hat. Darin werden alle Rechtsgeschäfte während der NS-Zeit für nichtig erklärt, also auch die Übernahmen jüdischen Vermögens aufgrund der Vorschriften über die „Arisierungen“. Zanger kündigt an, das Urteil des OLG Wien mit einer außerordentlichen Revision beim OGH bekämpfen zu wollen. Das JURIDIKUM wird weiter berichten.

Strenge Regeln

Deutschland. (*mt*) Niedersachsens Grüne können einen Erfolg für sich geltend machen: Großteils aufgrund ihres Drucks auf Innenminister Glogowski mußte der Entwurf für das neue Polizeigesetz in entscheidenden Punkten abgeändert werden. Die neue Fassung des Entwurfs wurde vom Landeskabinett verabschiedet. Schon mit dem ursprünglichen Entwurf wurden die Rasterfahndung zum Zweck der Gefahrenabwehr, die Arbeit verdeckter Ermittler mit falschen Papieren und die Regelung über den gezielten Todeskuss aus dem niedersächsischen Polizeigesetz gestrichen. Die Initiative der Grünen hat vor allem die Aspekte des Datenschutzes und der gesetzlichen Determinierung von polizeilichen Eingriffsmaßnahmen wesentlich verbessert. Der Entwurf sieht nun zusätzlich vor, daß Observierungsmaßnahmen, die über das Maß von 24 Stunden innerhalb einer Woche hinausgehen, sowie generell der Einsatz technischer Abhörmittel der Genehmigung durch Richter bedürfen. Technische Observierung und der „Lauschangriff“ in oder aus Wohnungen sind nur zur „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ zulässig, womit das Gesetz ausdrücklich auf Situationen mit Geiselnahmen abstellt. Zum ersten Mal wird in einem Polizeigesetz der BRD der Einsatz von V-Leuten der Polizei als agents provocateurs oder Lockspitzel verboten; bestimmte Personengruppen, denen besondere berufliche Zeugnisverweigerungsrechte zugute kommen (wie RechtsanwältInnen und JournalistInnen), dür-

fen überhaupt nicht mehr als V-Leute engagiert werden. Die niedersächsische Polizei muß in Zukunft schnell arbeiten: Festnahmen zum Zeck der Identitätsfeststellung dürfen nur mehr erfolgen, wenn sie „auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten“ erfolgen könnte, und sie dürfen nicht länger als sechs Stunden dauern; dem/der Festgenommenen „muß unverzüglich Gelegenheit (ge)geben“ werden, „einen Rechtsanwalt oder eine andere Person seines (ihres) Vertrauens hinzuzuziehen.“ Innenminister Glogowski sieht im Entwurf „einen akzeptablen Kompromiß zwischen den Interessenlagen der Polizei und den Notwendigkeiten des Datenschutzes.“ Österreichische SicherheitspolitikerInnen sollten sich diesen einmal zwecks Fortbildung anschauen.

Meinungsfreiheit

Griechenland. (li) Ende März wurde in Athen ein Prozeß gegen fünf Aktivisten der „Organisation der sozialistischen Revolution“ eröffnet, den Amnesty International bereits vor seinem Beginn als Angriff auf das Recht auf freie Meinungsäußerung bezeichnet hat. Die Angeklagten hatten in einer Publikation von einer „mazedonischen Minderheit in Griechenland“ geschrieben (die es laut offizieller griechischer Meinung genauso wie die albanische Minderheit nicht gibt; es gibt zwar Türken, die aber Muslime heißen und seit kurzem qua Wahlrechtsänderung vom nächsten Parlament ausgeschlossen sind), die „gewaltsam hellenisiert“ worden sei. Die Regierung wurde beschuldigt, den Anschluß Mazedoniens an Serbien zu wünschen. Deswegen wurde ihnen vorgeworfen, falsche Nachrichten zu verbreiten, zur Spaltung des Landes aufzurufen (es sei auf die Argumente im Namensstreit zwischen Griechenland und Mazedonien verwiesen) und die freundschaftlichen Beziehungen mit den Nachbarländern zu stören, worauf Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren stehen. Seit Jänner 1992 wurden bereits 11 Personen zu Strafen

zwischen 6 und 19 Monaten verurteilt, weil sie die Anerkennung Mazedoniens gefordert hatten.

Herr F. gegen die Republik

Österreich. (suj) Im österreichischen Strafverfahren unterscheidet sich das Verfahren am Bezirksgericht (BG) von dem am Gerichtshof 1. Instanz durch größere Formfreiheit. Dies zeigt sich unter anderem daran, daß im Gegensatz zum Gerichtshof-Verfahren, wo im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung zwei verschiedene Richterinnen* (Untersuchungs- und Verhandlungsrichterinnen) tätig werden müssen, die Bezirksrichterin selbst sowohl die notwendigen Vorerhebungen durchführt als auch die Hauptverhandlung leitet.

Dieser Praxis liegt der Gedanke der Zweckmäßigkeit zugrunde. Auch wenn dies der Strafprozeßordnung entspricht, stellt sich doch die Frage, ob das Recht auf Unbefangenheit der Richterin (Art.6(1) Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) noch gewährleistet ist. Erstmals mußten sich die Organe in Strasbourg damit auseinandersetzen.

Die Staatsanwaltschaft (StA) Innsbruck erhob gegen Herrn F Anklage wegen des Verdachts des Betrugs und verhängte die U-Haft. Voruntersuchungen wurden eingeleitet; u.a. wurde die Belastungszeugin auf Grund eines Rechtshilfeersuchens (RHE) von der Bezirksrichterin K, BG Zell am Ziller, befragt.

In der Folge ließ die StA einen der Anklagepunkte fallen, weshalb nun Zuständigkeit eines BGs gegeben war. Örtlich zuständig war das BG Zell am Ziller und somit die Richterin K. Im übermittelten Akt befanden sich: die Anzeige, die Strafregisterauskunft, der U-Haft-Befehl, die Vernehmung des Beschuldigten durch den U-Richter, das RHE, die daraufhin erfolgte Zeuginvernehmung, Briefe des Beschuldigten mit der Bitte um Niederschlagung des Verfahrens und Aufhebung der U-Haft sowie ein Brief, in dem er seine U-Haft-Beschwerde zurückzog. Im Rahmen der Vorerhebungen schickte die Richterin K den Akt

mit dem RHE dem Beschuldigten einige konkrete Fragen zu stellen wieder nach Innsbruck und ersuchte die involvierten Versicherungen und Bank um schriftliche Mitteilung bezüglich der fraglichen Eingänge. Nach Wiedereinlagen des Aktes kam es zur Hauptverhandlung, in der die Richterin K den Beschuldigten F, der sich nicht schuldig bekannte, und weitere Zeuginnen hörte, den Akteninhalt verlas und anschließend Herrn F teils frei und teils schuldig sprach (3 Monate Freiheitsstrafe). Die Berufung Herrn Fs wurde zurückgewiesen.

Wegen Verletzung des Rechts auf Unbefangenheit der Richterin nach Art. 6 (1) EMRK erhob Herr F Beschwerde in Strasbourg. Die Kommission hatte sich in ihrem unverbindlichen Bericht für eine Verletzung ausgesprochen: Der Beschuldigte konnte berechtigte Befürchtungen haben, daß die Richterin nach den Vorerhebungen eine vorgefaßte Meinung bezüglich seiner Schuld habe. Der Gerichtshof jedoch entschied sich mit 7 zu 2 Stimmen gegen eine Verletzung im gegenständlichen Fall: Da nicht einmal Herr F die subjektive Unbefangenheit der Richterin in Frage gestellt hatte, war nur die objektive zu prüfen. Die schlichte Tatsache, daß die Verhandlungsrichterinnen bereits im Vorverfahren tätig war, kann allein Befürchtungen bezüglich der Unbefangenheit der Richterin nicht rechtfertigen. Sondern es muß vielmehr auf das Ausmaß und die Art der im konkreten Fall vorgenommenen Handlungen im Vorverfahren Bedacht genommen werden:

1. Bei der Befragung der Zeugin im RHweg war die Richterin K an die im RHE gestellten Fragen gebunden gewesen. In dieser beschränkten Tätigkeit war sie weder berechtigt gewesen noch hatte sie, wie aus dem Akt ersichtlich, tatsächlich die Anklagebegründung in irgendeiner Richtung hin überprüft und war daher unbefangen als sie den Akt als BG-Richterin bekam.

2. Da die Richterin K Herrn F bei der Hauptverhandlung zum ersten Mal sah, ihre Vorerhebungen sich auf Informationen von der Bank und Versicherungen beschränkte und die An-

beraumung einer Hauptverhandlung nicht bereits als Vorverurteilung gewertet werden kann, lag auch hier kein Grund zur Annahme einer Befangenheit vor.

Auf Grund konkreter Umstände hielt diesmal der Gerichtshof in Strasbourg die Befürchtungen bezüglich der Unbefangenheit der BG-Richterin, die in beiden Verfahrensstadien tätig war, für unberechtigt; warten wir ab, wie er im nächsten Fall entscheidet!

** In der Folge wird der besseren Lesbarkeit wegen durchgehend und einheitlich die weibliche Form für beide Geschlechter verwendet.*

Ein demokratisches Land

Türkei. Die Repressionsmaßnahmen der herrschenden Oligarchie in der Türkei verstärken sich zunehmend. Auch vor der Ermordung völlig in der Legalität arbeitender Oppositioneller schreckt sie nicht mehr zurück.

Jüngstes Beispiel ist die Ermordung der beiden Studenten Sengül Yildiran und Ugur Yalcin Kilic am 30. April 1993. Beide studierten an der Universität Istanbul und waren im IYÖ-DER (offizieller Studentenverein an der Universität Istanbul) organisiert. Außerdem gehörten sie der legalen Jugendorganisation Devrimçi Gençlik (Revolutionäre Jugend) an. Sie wurden eine Woche zuvor im Redaktionsbüro der Zeitung Devrimçi Gençlik festgenommen und zwei Tage später wieder freigelassen. Die Polizei hätte sie jederzeit wieder festnehmen können. Trotzdem überfielen am 30. April Sonderheiten der Polizei ihre Wohnung, in der sich drei Menschen befanden. Sie konnten zuerst flüchten, Sengül und Ugur wurden daraufhin auf der Straße erschossen.

Die bürgerlichen Medien stellen den Vorfall anders da. Es sei in der Wohnung zu einem Feuergefecht zwischen den bewaffneten Studenten und der Polizei gekommen. Somit handle es sich um Terroristen, für deren Ermordung das Anti-Terror-Gesetz die Rückendeckung liefert.

Aktionen wie diese haben

nur sekundär die Vernichtung politisch engagierter Menschen zum Ziel. In erster Linie dienen sie der Einschüchterung. Der Staat demonstriert, wie er zu Kritik an ihm steht. Denjenigen, die wie Sengül und Ugur in demokratischen Basisorganisationen arbeiten, soll damit eine Drohung übermittelt werden. „Eines Tages könnt auch Ihr dran sein! Wenn Ihr gegen uns arbeitet, müßt Ihr mit eurer Ermordung rechnen!“

Der breiten Masse der Bevölkerung wird hingegen der Eindruck vermittelt, daß es sich bei den beiden um Terroristen gehandelt habe. Diese Angabe, sowie das angebliche Feuergefecht, das in der Wohnung stattgefunden haben soll, legitimieren die Polizei – das Anti-Terror-Gesetz als Rückendeckung – Menschen „tot festzunehmen“.

Eine bereits Monate zurückliegende Ermordung ebenfalls eines IYÖ-DER-Mitglieders zeigt die Verlogenheit des türkischen Staates anschaulich: Während einer Erstsemestrigen-Beratung stürmte die Polizei die Mimar Sinan Universität. Sie verprügelte die 18 jährige Architekturstudentin Seher Sahin vor hunderten von Menschen brutal und warf sie anschließend aus dem Fenster des dritten Stockes. Die Studentin starb wenige Tage danach an ihren Verletzungen. Die offizielle Behauptung der Polizei dazu: „Seher ist selbst runtergefallen.“

Diese Vorfälle sind traurige Beispiele einer Unzahl von Unterdrückungsmaßnahmen der herrschenden Oligarchie, wo mit Gewalt und faschistischem Terror die Menschenrechte mit den Füßen getreten werden. Bedrohungen, Verhaftungen und Folter, das Verschwinden-Lassen von Oppositionellen sowie die Ermordung von AktivistInnen, die ausschließlich auf legaler demokratischer Ebene arbeiten, sind das wahre Gesicht der Türkei.

Stapokontrolle

Österreich. (red) Vor einiger Zeit hat das Auffliegen der Bespitzelungsaktivitäten der österreichischen Staatspolizei Empörung ausgelöst. Über völlig unbescholtene BürgerInnen, die in demokratischen Bewegungen

tätig waren, wurden ohne erkennbare Systematik die aberwitzigsten Daten erhoben und erfaßt. Damals wurde der Ruf nach einer Kontrolle der Staatspolizei immer lauter. Im Zuge des neuen „Sicherheitspolizeigesetz“ sollte der Traum von einer parlamentarischen Kontrolle von Staatspolizei und Heeresnachrichtenamt Wirklichkeit werden.

Inzwischen ist Gras über die Sache gewachsen; das öffentliche Interesse hat nachgelassen. Dieser Umstand bleibt nicht ohne Folgen: Während im Oktober 1991 die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen in einem Antrag noch die Einrichtung eines ständigen Unterausschusses im Parlament forderten, dem weitgehende Befugnisse zukommen sollten, ist ihnen eineinhalb Jahre später die Courage abhanden gekommen. Zunächst hat es Dr. Neisser mit einem besonders kühnen Vorstoß versucht: Nicht die Parlamentarier, sondern unabhängige Richter sollten die Nachrichtendienste kontrollieren. Angenehmer Nebeneffekt: Lästige OppositionspolitikerInnen besonders der grünen Fraktion würde damit der Zugang zu Informationen verwehrt bleiben. Nachdem der Klubobmann für diese Entschärfung seines eigenen Antrags einige mediale Ohrfeigen kassiert hatte, wurde der Vorschlag von der ÖVP wieder fallengelassen. Dagegen war der nächste Vorstoß koalitionsintern offenbar abgesprochen: Die einzelnen Abgeordneten des ständigen Unterausschusses sollten nicht mehr Einsicht in Akten nehmen können, sondern nur noch Auskünfte vom zuständigen Minister verlangen dürfen. Für die Einsichtnahme in Akten und sonstige Unterlagen sollte dagegen ein Beschluß des Ausschusses notwendig sein. Sachlich begründbar ist dieser Vorschlag nicht: Denn bereits der ursprüngliche Antrag sieht vor, daß die Auskunft zu verweigern ist, wenn die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet werde. Ob dies der Fall ist, kann aber nur der zuständige Minister beurteilen. Denn die Ausschlußmehrheit selbst kann ja nicht wissen, was in den Unterlagen des Ministers enthalten ist. Oder vielleicht doch? Dann wäre es aber

nur recht und billig, wenn dieser Informationsvorsprung der Regierungsfractionen abgebaut wird. Bei Redaktionsschluß befanden sich die Verhandlungen in der Endphase. Das JURIDIKUM wird in der nächsten Nummer berichten, ob der Rechtsstaat schlußendlich doch auch in den Bereich der Nachrichtendienste Einzug halten wird.

Freie Freiheitsbeschränkung

Österreich. (pb) Mensch möge annehmen die persönliche Freiheit sei eine der Grundfesten einer demokratischen (unserer?) Gesellschaftsordnung; möge er und lese zu seiner/ihrer Beruhigung das Bundesverfassungsgesetz, also ein sehr grundlegendes und wichtiges Gesetz, zum Schutz der persönlichen Freiheit von 1988 unter Beobachtung des Legalitätsprinzips, wonach jegliches staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die jenes auch inhaltlich determiniert. Auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) sieht in Art. 5 vor: „Jedermann“, wohl auch jede Frau, „hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit“, Freiheitsentzug ist, wegen der Wichtigkeit der persönlichen Freiheit wiederum nur aufgrund verfassungsrechtlich bestimmter Gründe zulässig. Soweit, so Recht - formal genial. Ein Blick in das Leben erhellt die Bedeutung von Geschriebenem, sei es in Verfassungsrang, sei es in Befriedigung des Geltungsdrangs. Das Leben wie es in der Praxis ist, U-Haft einmal praktisch faktisch. Der „Fall“, nennen wir ihn Alexander Panic, steht für viele stellvertretend. Der 20igjährige Alexander, obwohl(!) im ehemaligen Jugoslawien geboren, österreichischer Staatsbürger muß in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten seinen Wehrdienst beim Bundesheer ableisten. Als er einen Tag nach seinem vorgesehenen Abrüstungstermin noch immer nicht nach Hause kommt, beginnt sich seine Familie Sorgen zu machen und seine Mutter ein akribische Suche ausgehend in der Heeresversorgungsschule, wo Alexander zuletzt seinen

Dienst versah. Nach 5 Tagen „argentinischer“ Suche (Kaserne, Polizei, Kaserne etc.) meldet sich eine Sozialarbeiterin des landesgerichtlichen Gefangenenhauses: Alexander sei in U-Haft., der Grund dafür aber unbekannt. Die Sozialarbeiterin hatte keine Akteneinsicht erhalten, der zuständige U-Richter ist auf Urlaub, sein Vertreter kennt weder den Fall noch die Aktenlage.

Die grüne Nationalratsabgeordnete Terezija Stoisits und der Rechtsanwalt Herbert Pochieser schalten sich ein, der Akt bleibt unauffindbar: „irgendwo zwischen U-Richter und Staatsanwaltschaft.“ Das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft werden kontaktiert. Das Justizministerium überprüft das Tagebuch des Gefangenenhauses, in dem die Haftgründe vermerkt sind. Der Soldat Panic hatte sich im Dezember 92 geweigert, zum Friscur zu gehen. („Ungehorsam“, § 12 MilStG) und kurz darauf hatte er seinen Bereitschaftsdienst nicht angetreten. („Vorsätzliche Wachverfehlung“, § 24 MilStG) Obwohl er dafür bereits disziplinar bestraft worden war, wurden „Vorerhebungen gegen den Beschuldigten“ eingeleitet, zur Ladung des Landesgerichtes war er nicht erschienen.

Alexanders „zweifelloso unglückliche Geschichte“, so ein Beamter des Justizministeriums, begann am Kasernentor, unmittelbar nach der Abrüstung. Dort wurde er direkt von der Militärpolizei ins „Graue Haus“ gebracht. Die Kooperation zwischen Militärpolizei und U-Richter funktioniert bestens, der Haftbefehl wird umgehend ausgestellt.

Erst nach massiven Interventionen kann Alexander, der an sich nicht mindestens eine Woche Haft („Tatbegehungsgefahr“, „Fluchtgefahr“) absitzen sollte, noch vor den Osterfeiertagen nach Hause gehen. Die österreichische Staatsbürgerschaft hat Alexander 8 Tage U-Haft gekostet. Ein Verfahren ist noch anhängig.

Die Reform des U-Haft-Gesetzes wurde bereits 1991 angekündigt. Passiert ist bisher nichts. Der Entwurf liegt nach wie vor in der großkoalitionären Schublade.

ZUM ENTWURF EINES BUNDESWOHNRECHTSGESETZES

Vorsicht Spiegelparkett!

Markus Freund

Das Bundeswohnrechtsgesetz (BWRG) soll noch vor dem Sommer beschlossen werden und mit 1.1.1994 in Kraft treten. Geplant ist eine umfassende Modifizierung insbesondere des Mietrechtes (MRG) und die Zusammenfassung in einem Gesetz mit dem Wohnungseigentumsrecht (WEG) und dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht (WGG). Für die zuletzt genannte Materie liegt allerdings noch kein Entwurf vor.

Das Gesetz besteht aus einem allgemeinen Teil (§§ 1 bis 27), aus einem mietrechtlichen Teil (§§ 28 bis 75), einem wohnungseigentumsrechtlichen Teil (§§ 76 bis 105), einer Strafbestimmung (§ 106) und Übergangsbestimmungen (§§ 107 bis 124). Trotz der irreführenden Bezeichnung des Gesetzes werden nach wie vor die Rechtsverhältnisse betreffend andere Mietobjekte als Wohnungen, etwa Geschäftsräumlichkeiten, geregelt.

Im folgenden soll neben einer Übersicht über die interessantesten Änderungen im mietrechtlichen Bereich der von den Autoren selbst vorgegebene Anspruch kritisch unter die Lupe genommen werden. Dies vor dem Hintergrund der – insbesondere seit der Beseitigung der Zinsbeschränkung für die Kategorie „A“ im Jahre 1986 – zu beobachtenden Tendenz der Zurückdrängung der Mieter(Konsumenten)-interessen zugunsten der Anlegerinteressen.

Erklärtes Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist nach den Erläuterungen in erster Linie der *Wohnungsnot* entgegenzuwirken, den

überhöhten Mietzinsforderungen Einhalt zu bieten und auf *regionale Unterschiede* Bedacht zu nehmen. Die *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern* sollen störungsfrei und ge-
deihlicher werden, der *Zugang zum Recht* soll besser werden. Schließlich soll – unter Verweis auf die *unübersichtliche Rechtslage* – durch die Zusammenführung des MRG, WEG und WGG in weiten Bereichen eine *Vereinheitlichung* dieser Wohnrechtsmaterien herbeigeführt werden.

Unübersichtlich

Einige der im Entwurf genannten Regelungsschwerpunkte verdienen besondere Erwähnung:

- ◆ Im allgemeinen Teil Bestimmungen über die Erhaltung und über nützliche Verbesserungen, über die Betriebskosten und deren Aufteilung, über die Abrechnung sowie über das Verfahren.
- ◆ Neuregelung der zulässigen Höhe des Hauptmietzinses durch ein Richtwertsystem.
- ◆ Einführung verschiedener Möglichkeiten, bisherige Hauptmietzinse für Geschäftsräumlichkeiten anzuheben (insbesondere bei Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und bei Verpachtung des Unternehmens).
- ◆ Neuregelung der Befristung sowie der Beendigung von Mietverträgen
- ◆ Im wohnungseigentumsrechtlichen Bereich die Einführung der Möglichkeit, Wohnungseigentum durch gerichtliche Teilung bei Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft zu begründen sowie die Ausstattung der Wohnungseigentümergeinschaft mit Rechtspersönlichkeit.
- ◆ Die – durchaus begrüßenswerte – Schaffung eines gesetzlichen Vorzugspfandrechtes für besonders dringliche Erhaltungsarbeiten (§ 27)

In der Öffentlichkeit hat insbesondere die im Entwurf vorgesehene Befristungsmöglichkeit für sämtliche Hauptmietwohnungen auf eine Vertragsdauer von drei Jahren und jene von drei bis fünf Jahren für einen Hauptmietvertrag in einem Haus, das frei finanziert nach dem 30.6.1953 neu er-

richtet wurde, Entrüstung ausgelöst. Offenbar hat man erkannt, daß durch derartige Bestimmungen der Mieterschutz als solches aus den Angeln gehoben werden kann (d.h. daß so wie derzeit, hauptsächlich befristete Mietverträge abgeschlossen werden). Es ist daher durchaus nicht unwahrscheinlich, daß diese Bestimmungen im Zuge der weiteren Verhandlungen herausgestrichen werden.

Sicherheits halber wurde daher eine „Sonderbestimmung für möblierte Komfortwohnungen“ eingebaut (§ 75), wonach bei einer vollständig und in gehobenem Standard eingerichteten Wohnung der Kategorie „A“ in einem nach 8.5.1945 gebauten Haus das Mietverhältnis bis zu drei Jahren befristet werden kann. Weiters gibt es noch die Möglichkeit für „institutionelle (mildtätige) Wohnraumbesteller“ (!) Wohnungen jeglicher Art bis auf fünf Jahre befristet zu vermieten, wenn sich diese verpflichten (wem gegenüber?), „die Wohnung an Wohnraum-suchende weiterzugeben“ (§ 63). In diesem Fall kann das Hauptmietverhältnis sogar noch einmal um fünf Jahre verlängert werden.

Ganz neu ist, daß Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten ab nun immer befristet werden können.

Große Schelte erntete der Entwurf für die extrem komplizierten Bestimmungen, die die *Höhe des Mietzinses* regeln sollen (§§ 45 ff.).

Zunächst wurden einmal die Möglichkeiten des Vermieters, zum Angemessenheitszins (Marktmiete) zu vermieten, erweitert. Sozusagen in letzter Minute können Vermieter noch bis Ende des Jahres Arbeiten zur Standardanhebung einer Wohnung der Kategorie „C“ oder „D“ in Angriff nehmen und in der Folge frei von den Beschränkungen des § 45 Abs 2 vermieten.

Praxisfremd

Statt der klaren und einfachen Kategorieregelung des § 16 Abs 2 MRG, bei der ein bestimmter Betrag in öS pro m² angegeben wird, wird nun in einer überaus komplizierten, schwer verständlichen und zu vielen Rechtsstreiten Anlaß gebenden Art und Weise ein System entworfen, aus dem sich – nach den Vorstellungen der praxisfremden Autoren – ein gesetzlicher Höchstmietzins/m² errechnen lassen soll.

Zu diesem Zweck wird ein politisch-bürokratisches Gremium (Beirat) beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet, in dem – neben anderen Funktionären – Nachfragevertreter und Anbietervertreter aus jedem Bundesland vertreten sein sollen. Diese sollen einen *Richtwert* für die mietrechtliche Normwohnung ermitteln. Wie man hört, soll dieser ein Vielfaches der bisher geltenden Kategoriemietzinse betragen. Dieser Richtwert bildet die Grundlage für die Berechnung des höchstzulässigen Hauptmietzinses. Dazu kommen entsprechende Zuschläge oder werden davon auch Abschläge abgezogen.

gen, die sich aus Zweckbestimmung und Ausstattung der Wohnung, von einer allfälligen Verpflichtung des Vermieters zur Erhaltung einer Etageheizung, von Lage und Erhaltungszustand des Hauses und bei Wohnungen der Kategorie „B“ und „C“ durch Abstriche wegen der gegenüber der mieterrechtlichen Normwohnung fehlenden Ausstattungsmerkmale ergeben. Genaueres sagt der Entwurf nicht. Es ist nur zu hoffen, daß die Bestandsabteilungen bei den einzelnen Bezirksgerichten rechtzeitig entsprechend verstärkt werden, zumal nach den derzeitigen Vorstellungen der zulässige Mietzins für jede einzelne Wohnung nur in einem Verfahren nach Einholung eines Sachverständigenutachtens (erstellt von einem Realitätenvermittler) geklärt werden könnte.

Am einfachsten wäre es wohl, zur derzeitigen Regelung zurückzukehren und für die Kategorie „A“ wiederum eine Obergrenze (wie vor der Novelle 1985) einzuführen. Wenn man schon der Meinung ist, daß die mit dem MRG 1982 nach langwierigen Verhandlungen eingeführten Kategoriemietzinse zu billig sind, soll man dies offen sagen und dies – um dem Föderalismus gerecht zu werden – vom jeweiligen Landeshauptmann per Verordnung festlegen lassen.

Schwer verständlich

Soweit der Entwurf Verbesserungen mit sich bringt, finden sich diese durchwegs abseits der Regelungsschwerpunkte. Nun zu einigen – ausgewählten – Einzelfragen:

- ◆ Im allgemeinen Teil (§ 7) ist die Verpflichtung (wessen?) festgelegt, daß bis spätestens 30.11. eines jeden Kalenderjahres im Gebäude eine Vorausschau für das nächste Kalenderjahr aufzulegen ist, die die Höhe der voraussichtlichen Betriebskosten, die in Aussicht genommenen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten bzw. bei Wohnungseigentum die erforderlichen Beiträge zur Rücklage zu enthalten hat.
- ◆ Im § 51, der übrigens großteils den Wortlaut des § 18 MRG enthält, wird immerhin normiert, daß der Vermieter eine Erhöhung der Hauptmietzinse nicht verlangen kann, wenn mindestens an einem Nutzungsobjekt des Hauses Wohnungseigentum besteht. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz wiederum eine Reihe von Ausnahmen.
- ◆ Eine Klarstellung der bisher zu allerlei Rechtsstreitigkeiten Anlaß gebenden Frage, wann nun der Mieter bzw. der



Sozialdemokratie anno 1927

Vermieter berechtigt sei, einen Zeitmietvertrag vorzeitig aufzulösen, bringt § 61, der sonst im wesentlichen § 29 MRG entspricht.

- ◆ § 68 bringt eine Verfahrensänderung: Bei Geltendmachung der Kündigungsgründe des erheblich nachteiligen Gebrauchs bzw. unleidlichen Verhaltens oder wenn eine Räumungsklage nach § 1118 ABGB auf den Auflösungsgrund eines erheblich nachteiligen Gebrauchs der Bestandsache gestützt wird, kann das Gericht das Verfahren bis auf die Dauer von höchstens zwei Jahren aussetzen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, daß der Mieter künftig von seinem bisherigen Verhalten Abstand nehmen wird und wenn die Fortdauer des Mietverhältnisses dem Vermieter zumutbar ist. Stellt sich dann heraus, daß der Mieter von diesem Verhalten Abstand genommen hat, wird die Klage abgewiesen, doch muß der Mieter trotzdem die Verfahrenskosten zahlen.
- ◆ § 106 bringt eine (gerichtliche) Strafbestimmung für Vermieter und Verwalter, die mit vollstreckbarer Entscheidung aufgetragene Erhaltungsarbeiten nicht durchführen, wenn dadurch der Nutzer erheblich und nachhaltig im Gebrauch des Nutzungsobjektes beeinträchtigt wird. Dafür entfällt die Strafbestimmung im § 59 für die Annahme ungesetzlicher Ablösen, die m.E. voraussichtlich erheblich ansteigen werden.
- ◆ In den Übergangsbestimmungen (§ 109) wird dem Vermieter die Möglichkeit eingeräumt, bisher kassierte Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge (EVB) trotz Rückzahlungsverpflichtung (§ 45 Abs 7

MRG) als Mietzins einzubehalten, wenn zwei Drittel aller Mieter (nicht unbedingt ident mit den EVB-Zahlern!) eines Hauses schriftlich zustimmen. Dadurch soll offensichtlich ermöglicht werden, daß die seinerzeit eingehobenen EVB, die zur notwendigen Erhaltung des Hauses in erster Linie von denjenigen Mietern, die noch Friedenskronenzins bezahlen, eingehoben wurden, – zweckwidrig – als Ertrag in die Taschen des Vermieters fließen können.

- ◆ Nach § 111 (entspricht in etwa § 46 MRG) darf der Vermieter etwa bei Eintritt von volljährigen Nachkommen in den Mietvertrag den bisherigen Mietzins – falls er geringer wäre – auf den Richtwertmietzins (§ 45 Abs 2-4) anheben; dies allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von S 29,60 pro m2 und Monat. Leider wird in die-

sem Zusammenhang nicht eindeutig geklärt, inwieweit sich seinerzeitige Investitionen des Hauptmieters etwa als Abschläge vom Richtwert auswirken.

Soweit ein – zweifellos unvollständiger – Überblick.

Kontraproduktiv

Wenn in den Erläuterungen zur Begründung für die Notwendigkeit dieses Gesetzes angeführt wird, daß die Rechtslage unübersichtlich ist, so wird sie durch dieses Gesetz zweifellos noch unübersichtlicher. Insbesondere bei der Mietzinsbildung hat man sich zu einer kaum jemals einem Laien verständlich zu machenden Regelung entschlossen, deren Anwendbarkeit überdies stark in Zweifel zu ziehen ist. Darüberhinaus wird dadurch jegliche Markttransparenz beseitigt. Wenn überdies die Forderung erhoben wird, dieses Gesetz solle störungsfreie und gedeihliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gewährleisten, so ist angesichts der durch diesen Entwurf neu geschaffenen Reibungspunkte schon jetzt zu befürchten, daß eher das Gegenteil eintreten wird. Man hat – bei Übernahme ganzer Passagen aus dem MRG – nicht einmal die Chance genutzt, die schon im MRG vorhandenen Unklarheiten und Fehler auszumerzen (siehe Kritik von Iro, in RdW 1993/5). Schließlich sei zum vorgeblichen Hauptziel des Entwurfes, nämlich zur Linderung der Wohnungsnot beizutragen, festgehalten, daß sich dafür aus dem Entwurf nicht der geringste Anhaltspunkt ergibt. Es muß daher die Frage erlaubt sein: wozu das Ganze?

Dr. Markus Freund ist Rechtsanwalt in Wien.

DAS „PROGRAMMIERTE“ ENDE DES MODELLS RECHTSSTAAT

Das Verschwinden des Rechts

Klaus Richter

„Alle Pläne des Königs müssen zu seinen Lebzeiten ausgeführt werden. Geschwindigkeit an sich ist bei jedem Unternehmen ein Ausdruck von Macht und wird ihrerseits zu einem Mittel der Machtentfaltung. Dieses Element des Mythos der Maschine ist so tief in die Grundvoraussetzungen unserer eigenen Technologie eingedrungen, daß die meisten von uns seinen Ursprung aus dem Auge verloren haben.“ (1)

- 1.) Rechtsstaat: Gesetzesflut und Experten-tum
- 2.) Mangelwirtschaft als Ursache und Zweck
- 3.) Ausblick und Ende: Das Zeitalter der Maschine – Technologisch-mechanistischer Hochmut vor dem oligarchischen Fall?

Im klassischen Modell ist der Rechtsstaat ein verfaßter und ein Rechtsschutzstaat, aber vor allem ist er ein Gesetzesstaat, ein durchnormter Staat, dessen „...Drehscheibe das Gesetz“ ist (Klecatsky). Wenngleich in verschiedenen materiellen Vorstellungen dieser formelle Begriff mit Bestandteilen naturrechtlicher Liturgie, etwa der Idee der „Rechtskontrolle durch alle Vernünftigen und Gerechtdenkenden“⁽²⁾ angereichert ist, ist wesentliche Schaltstelle des Modells, nach welcher Begrifflichkeit immer, der Gesetzgeber, der „Normsetzer“, ein komplexes System, an dessen einem Ende, dem zur Formalisierung hin, das Parlament steht, der formale Gesetzgeber eben, der Vorschläge in der Regel unverändert beschließt: Anträge

der Regierung, seltener Initiativanträge, gespeist ihrerseits durch die Verwaltung – informiert im Begutachtungsverfahren (Kritik so antizipierend) – genährt im Wesentlichen also durch mit dem erforderlichen Expertenpotential ausgerüsteten Einrichtungen, durch die Sozialpartner beispielsweise, Verbände, Lobbies. Die initiale Rolle im Gesetzgebungsprozeß spielt der bürokratische Experte und zu ihm wird das fertige Produkt zurückkehren.

Die Zahlen

Seit 1946 hat sich die Zahl der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Nummern pro Jahr (Gesetze, Verordnungen, Verträge, sonstige Kundmachungen) auf etwa 800 vervierfacht, die Seitenzahl aber stieg um das zehnfache von ca. 500 auf 5.000 jährlich, in Summe fast 120.000 Seiten. Der Nationalrat beschließt zwischen 90 und 150 Bundes- und Bundesverfassungsgesetze im Jahr. Von Kriegsende bis 1980 wurden über 12.000 Vorschriften veröffentlicht, während der Rechtsbestand der Länder zu diesem Zeitpunkt bei 800 bis 1.800 lag. Im Zeitraum von der V. Bundesgesetzgebungsperiode (1945-1949) bis zur XVII. (1986-1990) gab es über 5.000 Gesetzesbeschlüsse, einschließlich Verfassungsgesetze und Staatsverträge (der gesamte Bundesgesetz-Output der II. Republik also, jährlich über 100 Vorschriften im Schnitt). Der zwar schwankende, aber nicht signifikant steigende Anteil von Bundes- und Bundesverfassungsgesetzen im BGBl. zeigt: Wo der Gesetzgeber an seine Kapazitätsgrenzen stößt, sind Verordnungsgeber und übernationale Normsetzungsorgane am Zug. Der Anteil an internationalem Recht beträgt etwa 25% und steigt kontinuierlich.

Im Falle eines EG-Beitritts ginge es um mehr als 1.400 EG-Rechtsakte, was über 11.000 Seiten EG-Amtsblatt entspricht.

Die Parlamentsdirektion stellt also klare Zahlen und Statistiken zur empirischen Beschreibung der Normproduktion zur Verfügung. Darüber, wieviele Normen und welche genau zur Zeit in Geltung stehen, herrscht auch im Hohen Haus Unklarheit. Der Gesetzgeber selbst weiß nicht, was als Gesetz gilt, bzw. die 183 Nachlaßverwalter des Metaphysikums „Gesetzgeber“ und Notare des materiellen Gesetzgebers. Die parla-

mentsdirektionelle Normverwaltung gibt darüber nicht Auskunft. Wenn schon an der Produktionsstätte nicht, weiß also niemand Bescheid bis an die Ränder des geltenden Rechts, den aktuellen Stand. Nicht nur der Normadressat verhält sich zum Rechtsbestand, wie der mittelalterliche Seemann zum Ozean.

Mehr Normen im gleichen Zeitraum bedeuten höhere Geschwindigkeit bei der „Herstellung“ der einzelnen Vorschrift. Und das bedeutet: Bei immer mehr Gesetzen muß man sich beeilen, will man sie erkennen, sehen, studieren, von „beherrschen“ gar nicht zu reden. Studium und Literatur haben den Anschluß verloren, halten nicht Schritt. „Das, was geschieht“, sagte Rilke, „hat einen solchen Vorsprung/ vor unserem Meinen, daß wir's niemals einholn/ und nie erfahren, wie es wirklich aussah.“ Denn taucht die Novelle etwa in einem Manz'schen Grundriß auf, ist sie möglicherweise aus der Rechtsordnung längst verschwunden: Zivilprozeßordnung – 59 Novellierungen seit 1895, Vertragsbedienstetengesetz – 65 mal geändert seit 1948, Gehaltsgesetz – 82 Neufassungen seit 1956, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – 125 Novellierungen seit 1951!

Laien und Experten

Der Rechtsunterworfenen, verfassungsgemäß Souverän, in Wirklichkeit verzerrt zum „Laien“, resigniert. Eine Erfassbarkeit der mikroskopischen Regelungsdetails ist nur noch möglich unter Aufwendung gewaltiger Ressourcen, akademischer brain-trusts und millionenteurer Apparate. Staatliches Handeln ist nicht mehr vorhersehbar, die Gesetzgebung als Garant der Rechtssicherheit erlebt ihre Perversion.

Der „Laie“, seiner Gesetzestreue enteignet, reagiert mit Verweigerung, Kriminalität, Apathie (nicht Verdrossenheit), Rückzug in das Gewöhnliche, ja das „...Infra-Gewöhnliche“⁽³⁾. Wenn einer der Lebensnerven des Rechtsstaats die weitgehende Identifikation des Normadressaten mit der Vorschrift ist, so bedeutet dessen Planlosigkeit einen „...Sinnverlust, der für uns nicht eine Siesta des Bewußtseins ist, sondern der Niedergang der Existenz“ (Paul Virilio)⁽⁴⁾. Der Bürger ist gereizt, sein Verantwortungsgefühl verstört, manch einer reagiert auf die immer feiner ziselierten rechtlichen Rituale und Prozesse mit immer offensiverer Gewalt, mit der Idee der schnellen, unkomplizierten und eindeutigen Lösung. Der Mythos der Souveränität (gekennzeichnet eben im Unterschied zum Recht durch Schnelligkeit und Eindeutigkeit) findet sich seinen Kontrapart: den – egal wie – Anderen, jedenfalls (noch) Schwächeren. Feindschaft ersetzt Konflikt. Es kommt zum Rückzug vom Staat, der, wenn er Rechtsstaat ist, Recht *ist*, in den Garten, das Idyll, die Unterhaltung auf der einen und auf die Straße, zum Feind, zur Droge auf der anderen Seite. Zur Sabotage

und zur Subversion bedarf es keines Aufrufs. Denn je mehr Gesetz, umso mehr Gesetz gibt es zu brechen oder zu beugen, zumal in Unkenntnis. Also: Mehr Recht IST mehr Unrecht. In der Normmasse verschwindet das Recht.

Und es verschwindet nicht nur an seiner Schnittstelle zur Realität des Seins, sondern manchmal schon früher, wenn sich der Gesetzgeber in den Netzen der eigenen Halbkennntnis verheddert hat und ein Höchstgericht sich der Sache annimmt: „Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, ist keine verbindliche Norm.“, erkannte der Verfassungsgerichtshof vor schon fast vierzig Jahren und wiederholt diese Position seither mit wechselnder Terminologie⁽⁵⁾.

Wenig realistische Vorstellungen, in welchen „das Widerstandsrecht ... hinter den Fassadenhaften Rechts- und Politikprozessen und ihren Absicherungszwängen wieder auf(lebt) und ... zur Kraft der inneren Erneuerung (wird)...“⁽⁶⁾, begleiten die schweigende Mehrheit durch die unbekannte und vermutlich teil-„nichtige“ Welt des Sollens.

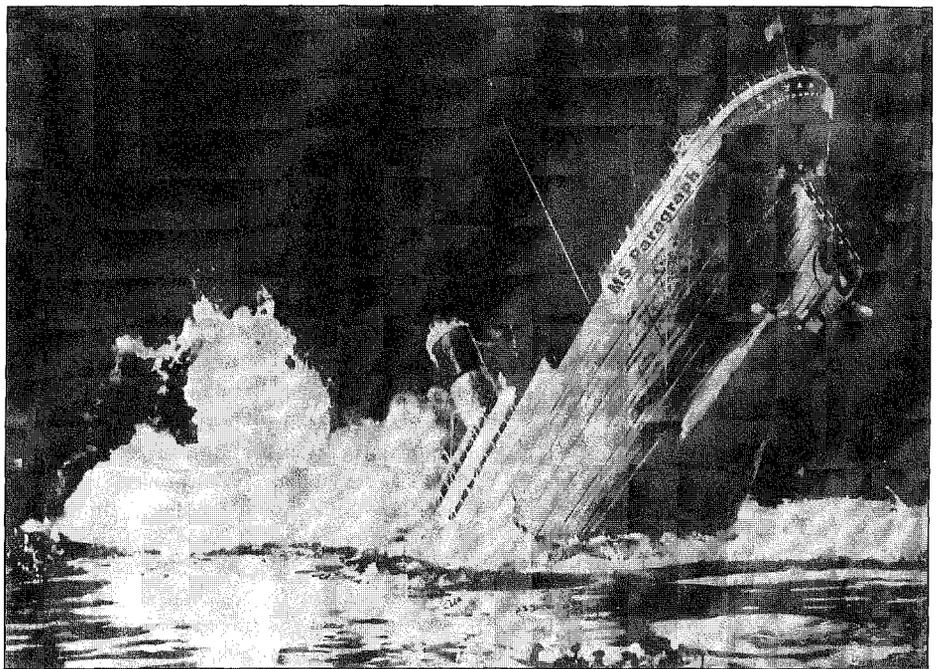
Während die Jurisprudenz eine bürgerlich-rechtliche Fiktion zur zweiten Natur geworden ist („Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.“⁽⁷⁾), bedarf es zum rechtlichen Überleben des Laien des Experten und dessen guter Rat ist teuer im Wortsinne, wengleich sein teurer Rat nicht immer gut. Denn zur Erfüllung einer zwar sekundären, aber essentiellen legislativen Funktion, nämlich dem Rechtsunterworfenen eine Möglichkeit zur Vorstellung über eine Norm zu geben, ist der Gesetzgeber nicht (mehr) in der Lage. Wo die Unkenntnis des Rechts seiner Anwendung nicht entgegensteht, gerät Rechtsfreundlichkeit mitunter zur Nötigung. Bestenfalls wird die Norm zum On-dit, etwa eines „Kernbestands des Strafrechts“, sie sedimentiert durch die rührige Hilfe von Berichterstattern und Pressekonferenzen. Doch, aber selten. Die Regel zur Ausnahme aber: Je mehr Normenmaterial, umso mehr Experten. Aber es ist nicht mehr der aus Alexander von Humboldt'schem Holz geschnitzte Experte, kein allgemein juristisch Gebildeter und Gelehrter, sondern der Experte des Speziellen und Sonderbaren, des Wasser-, des Lebensmittel- oder des Scheidungsrechts – der Presse-richter, der Urheberrechtsanwalt etc. Eine enzyklopädische Jurisprudenz hat das menschliche Maß längst verlassen. Und je umfangreicher das Normenmaterial, umso spezieller und spezialisierter der Experte.

Nur der Verrat der Ideale des bürgerlichen Rechts-, und also Verfassungs- und Gesetzesstaates, so die Drohung der Wissenschaft, erlaube das Denken von Alternativen: des Polizeistaats etwa, in dem kein Legalitätsprinzip die Rechtsanwendung

hemmt, der Volksdemokratie oder des Totalitarismus. Die Lehre bedauert allenthalben das „komplexe Dilemma“ (Adamovich/Funk).

Rationalisierung

Die Legistik sucht indessen ihr Heil in der Automation. Industrielle Normproduktion verlangt nach Rationalisierung: „Eine umfassende Analyse und Verbesserung des Rechtssystems ... setzt eine komplette EDV-Dokumentation geltender Rechtsvorschriften voraus.“⁽⁸⁾ Die Reformer in spe bedienen sich verschiedener Managementberatungsunternehmen, die tausende Vorschläge erarbeitet haben, allen voran: Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Landesverteidigung laborieren am „Elektronischen Akt“, ein Informatikleitkonzept des Ministerrats vom Jänner 1992 überlegt die Teilprivatisierung einzelner EDV-Bereiche.



Es ist, mißversteht man seine Erklärung als Metapher statt geographisch, als hätte Aristoteles es vorausgesehen: „Die Aristokraten bemühen sich um eine große Zahl von befestigten Stellungen, die Akropolen sind oligarchischen Regimen angemessen und die ebenen Orte den Demokraten.“ Aber ich greife vor.

Die Ursache der Flut: ...

Für das Ideal des Rechtsstaats ist der Mangel des Wesentlichen Antrieb und Motor. Die (unechte) Rechtslücke, das Noch-nicht-, das Un- und das Unpaßend-Geregelte sind die Objekte der normsetzerischen Begierde, welche den Gesetzgeber hinter der Wirklichkeit einer sich ständig und immer schneller ändernden äußeren Welt herhetzen lassen, eine wilde und immer wilder werdende Jagd, der kein theoretisches Ende beschie-

den ist, denn der Vorrat an Normen, „der der Vorrat der Sprache an möglichen Aussagen ist, ist unerschöpflich“ (Jean-Francois Lyotard). Die Vorstellung der Normsetzer und ihr legislativer Ehrgeiz sind immer dort, wo das Gesetzblatt noch nicht ist. Was noch nicht geregelt ist, ist schon oder schon bald geregelt – Akkord. Eine Anstrengung, genährt von der Sehnsucht des „Kompetenten“, der ja auch, und bisweilen vor allem, Politiker, als Amtswalter Mensch und als Mensch irrend ist, jede Regelung, Neuregelung, zöge Veränderung nach sich, „alles kann und muß verändert werden, und Veränderung ist immer Verbesserung“ (Odo Marquard)⁽⁹⁾.

Angesichts der oszillierenden Wirklichkeit aber entlarvt sich die vermeintliche normsetzerische Omnipotenz als Hilflosigkeit mit anderen Mitteln, denn Reform wird durch die Novelle, zumal die nicht ins öffentliche Bewußtsein gedrungene, nicht oder selten erreicht. Die in der Masse unter-

gegangen oder nie aus ihr aufgetauchte Norm entfaltet keinen Einfluß, nicht die geringste Konditionierung, weder beim Normadressaten, noch beim -anwender. Ein „verify“ findet kaum statt, weder im Voraus als „Bedarfs“-, noch im Nachhinein als Effektivitätsprüfung. Empirische Rechtswissenschaften, wie die Rechtssoziologie, fristen ein eher kümmerliches Dasein im Schatten der Dogmatik. „Das absolute Verfügen etabliert (unterdessen) das Unverfügbare; die Resultate kompromittieren die Intentionen; und die absolute Weltverbesserung mißrät zur Weltkonfusion“⁽¹⁰⁾: Sozialpartnerschaftliche special-effects, Maßnahmen- und Individualgesetze Sonderzahl, unreflektierte Übernahme hunderter und tausender supranationaler Normen, Staatsverträge, daneben Hofkanzleidekrete und kaiserliche Erläße aus vorkonstitutioneller Zeit (über deren Geltung Unklarheit herrscht),

Novellen mit der Lebensdauer eines Bruchteils der Gesetzgebungsperiode, „ein gewisser Trend zur Erlassung immer genauerer Gesetze für viele Lebensbereiche ohne die Absicht, die Regelungen strikt zu vollziehen“⁽¹¹⁾ (das „loi spectacle“ in der französischen Literatur), materielle Derogationen, formalgesetzliche Delegationen, etc., etc.: Weißes Rauschen.

...der Mangel...

Vor dem Hintergrund eines tendenziell totalen Rechts, das seiner Inventur hart, flackern die Lichter der Menschenrechte und Kontrollmechanismen im Wind industrieller Normproduktion, deren Lehre und deren praktischen Auswirkungen. Angesichts der rechtlichen Ungleichverteilung und der realen Lebenssituation manches Rechtsunterworfenen entartet ihm SEIN Recht zur „historischen Reminiszenz“⁽¹²⁾. Selbst unter Aufbietung erheblicher finanzieller und expertischer Ressourcen gerät die Rechts- und Grundrechtssuche vor österreichischen (Höchst-) Gerichten mitunter zur Lebensaufgabe eines Kampfes Experte – Überexperte, wie der Oberste Gerichtshof in jüngerer Zeit beweist. Der tradierte Menschenrechtskatalog erweist sich darüberhinaus als untaugliches Mittel zur Kontrolle staatlicher Normgroßproduktion und deren (noch) semi-industrieller Umsetzung mittels Elektronik. Die den dabei mitunter aufkeimenden behördlichen Allmachtsphantasien und damit verbundenen Verdattungs-Exzessen (wie polizeilichen Verdachtsschöpfungs- und Verdichtungsstrategien, Vorfelderfassung, „gesellschaftssanitären Maßnahmen“ und projizierten sozialen Frühwarnsystemen) halbherzig entgegengesetzten Waffen wirken archaisch: etwa ein zunächst vom deutschen Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit destilliertes Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“.

...als Antrieb.

Exkurs: im Effekt des Wunsches nach Bewegung und Verbesserung, Reform, Neuregelung, Anpassung, Fortschritt verwirklicht sich (auch) der Wunsch nach Trägheit, positiv: Stabilität; das geregelt eintreffen zu sehen, was bleibt – eine Art rechtsstaatlicher Katalepsie. Die sich ununterbrochen ändernde, unüberschaubare und amorphe Norm-Masse wird zum Garanten der Stabilität durch die Entmündigung des Rechtsunterworfenen. Die Hast, die für die gesetzgebenden und -vollziehenden Organe selbst immer undurchschaubarer werdende damit verbundene „Gesetzesflut“, die wiederum ursächlich damit verbundene Unwissenheit, Konfusion, mithin Undurchschaubarkeit und Abwendung (Neisser spricht vom „schicksalhaften Kampf dessen, der im Labyrinth der Regulative umherirrt“, von „Hilflosigkeit

und Unentrinnbarkeit“): (Sicher auch) Säulen der Macht, zu deren Wesen seit jeher Unsichtbarkeit, Undurchschaubarkeit und Geheimnis gehören. Wissen. Ist. Macht.

Datenland ist...

Zurück zur Praxis: die generelle Norm bedarf der Individualisierung, der Anwendung eben, des punktgenauen Zuschnitts auf den rechtlichen (Einzel-) Fall, der realisiert wird mit den klassischen Mitteln des Urteils und des Bescheids. Der Hypertrophie des Anzuwendenden folgt (verfassungsgemäß) die des Angewendeten auf den Fuß: Hunderttausende Urteile pro Jahr, nicht mehr zählbare Bescheide und Anonymverfügungen, verwalt- und erläßbar nur noch mit dem Computer. Die Norm kehrt dahin zurück, woher sie kam: in die virtuelle Welt. „Verwaltung (und nota bene auch Justiz – d.V.) ist die Verarbeitung von Daten, die in enormem Maß zunehmen. Die einzige Alternative einer wirtschaftlichen Bewältigung dieser Datenmengen stellt der Einsatz von Maschinen dar, die laufend verbessert werden.“⁽¹³⁾ Der individuell-konkrete Rechtsakt wird ein gerechneter sein oder er wird nicht sein. Und zu berechnen ist nur, was an Daten vorliegt und an Daten liegt nur vor, was eingegeben wurde. Was nicht eingegeben ist, wird also nicht Recht sein, wenn es nur der Computer sein wird, mit dessen Hilfe Rechtskonkretisierung möglich ist. Rechtsfindung wird zum Programmierungsproblem, die Novelle zum Debugging⁽¹⁴⁾. Berechnung statt Beurteilung – Funktion statt Bedeutung.

Daß sich dabei Fehlerhäufigkeit und -eintrittswahrscheinlichkeit von denen menschlicher Behandlung unterscheiden, ist Teil des Mythos der Maschine, werden beide doch nur zurückverlagert aus der Phase der Rechtskonkretisierung in die der datentechnischen Planung und Konzeption – ein allgemeines Problem der Automatisierung.

Überblick und damit Kontrollmöglichkeiten hingegen nehmen mit der Größe und der Kompliziertheit eines DV-Systems ab. Mit seiner Komplexität steigt wiederum die Fehleranfälligkeit, das Risikopotential nähert sich dem nuklearer und anderer großtechnischer Anlagen, der Rechtsinformatiker kennt einen Begriff, der geeignet ist, Assoziationen hervorzurufen: der „Daten-GAU“.

...Wissens-Gebiet⁽¹⁵⁾

Die Komplexität des Normenmaterials zusammen mit der des Einzelfalls bedingen allein eine Komplexität der Programme (abgesehen von den technischen Problemen), deren Funktionszusammenhänge und Wirkungsweisen der Programmierer selbst nicht mehr versteht, als kleiner Teil in einer durch viele „Mannjahre“ definierten Entwicklungszeit von Software. Die rechtspolitische Kritik geht ins Leere, findet keinen Ansatzpunkt dort, wo sie ihn traditionellerweise

sucht, wenn die politische und juristische Fragestellung zu einer technologischen verkommen ist. „Das wirklich intelligente Begreifen des Funktionierens (einer Maschine) kann der Erledigung der Aufgabe, die ihr ursprünglich gestellt war, weit nachhinken. ...das bedeutet auch, daß Maschinen zwar theoretisch der menschlichen Kritik unterliegen, die Kritik aber nicht wirksam wird, weil sie zu spät kommt.“⁽¹⁶⁾

Die Konvertierung des Falls zum standardisierten Datum blendet darüberhinaus den menschlichen und sozialen Konflikt aus, der ihm vorausgeht, die persönliche Geschichte. Sie macht damit die entsetzlichste Eigenschaft der Maschine deutlich: Sie ist so blind, wie es die Gerechtigkeit nie war⁽¹⁷⁾. Leid, Schmerz, Tolcran, Würde, Augenmaß, Kulanz, Ermessen: keine Parameter in der Datenwelt, nicht simulierbar mit Hilfe des Codes.

Die klassischen Orte, um Unklarheiten zu klären, Licht ins Dunkel zu bringen – das Gericht und die Behörde – mutieren in der zu Ende gedachten Utopie der totalen „Durchrechung“ zu den Orten sozialer Interaktion, mit dem Experten per se als Zeremonienmeister: dem Computer, dem zum komplexen, völlig undurchschaubar gewordenen, rätselhaften System der Experterei, dem – ja! – Expertensystem! Im Showdown des Rechtsstaats: der Maschine eben. Ihr unterworfen eine Gesellschaft der Gemaßregelten. An den Schaltern: die Happy Few.

(1) Lewis Mumfort, *Der Mythos der Maschine*, Fischer-Verlag, o.J.

(2) Peter Pernthaler, *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, Verlag Springer 1986, S. 357

(3) Aus: Paul Virilio, *Ästhetik des Verschwindens*, Merve-Verlag, Berlin 1986

(4) Virilio a.a.O.

(5) VfSlg. 3130/1956; vgl. die ähnlich lautende Argumentation im Erk. v. 29.6.1990, G 81/90, aber auch in VfSlg. 9227/1981 oder 9937/1984

(6) Pernthaler a.a.O., S. 372

(7) § 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

(8) Heinz Schäffer, *Normeninflation und Gesetzesqualität*; in: *Hilflos im Paragraphenschlingen, Reihe Focus, Verlag Medien und Recht, Wien 1992*. Vgl. auch die dort angegebene Literatur.

(9) Odo Marquard, *Abschied vom Prinzipiellen*, Reclam, Stuttgart 1981

(10) Marquard a.a.O.

(11) So z.B.: Doralt, *ÖJZ* 1979, 281

(12) Pernthaler a.a.O.

(13) Pichler in: Wenger, Brüner, Oberndorfer; *Grundriß der Verwaltungslehre*, Verlag Böhlau, Wien 1983

(14) d.i. das Aufspüren von Programmfehlern

(15) *Dictum von Peter Glaser aus: Das Kolumbus-Gefühl*, in: *Das Chaos-Computer-Buch, Rowohlt, Reinbek/Hamburg 1988*

(16) Norbert Wiener, *Some Moral and Technical Consequences of Automation*, in: *Science*, Ausg. CXXXI, 1960, S. 1355

(17) Vgl.: Joseph Weizenbaum, *Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft*, Suhrkamp, Frankfurt 1978; S. 65 ff.

Willkür und Widerstand

Michael Genner

Die Menschenrechte werden täglich gebrochen in diesem Land. Tag für Tag verschwinden Menschen in der Schubhaft; niemand hört von ihnen mehr. Zügellose Willkür der Behörden. Abschreckender Terror. Das ist Alltag geworden in Österreich.

Der Terror gegen die Fremden wird formal legitimiert durch Herrn Löschnaks Gesetze und Verordnungen, ein „Reformpaket“, das in jeder Hinsicht dem Geist und Buchstaben der Genfer Konvention widerspricht.

Die schlimmsten Befürchtungen, die die Hilfsorganisationen und Beratungsstellen mit diesen Gesetzen verbanden (zahllose Gutachten wurden geschrieben, bevor die Regierungsmehrheit im Parlament drüber wegfuhr) – unsere schlimmsten Befürchtungen wurden übertroffen von dem, was seither geschah.

Österreich erkennt faktisch die Genfer Flüchtlingskonvention nicht mehr an. Asylverfahren finden grundsätzlich in der Schubhaft statt. Asylanträge werden ohne Prüfung der persönlichen Fluchtgründe in den beiden Instanzen abgelehnt. Menschen, die eindeutig Flüchtlinge im Sinne der Konvention sind, finden in Österreich keinen Schutz vor Verfolgung mehr.

Das „Reformpaket“ des Herrn L. besteht aus drei Hauptteilen: dem Asylgesetz, das mit 1. Juni 1992 in Kraft trat; dem Fremden-gesetz, das seit 1. Jänner 1993 gültig ist; und dem Aufenthaltsgesetz, das mit 1. Juli 1993 in Kraft treten wird.

Diese Gesetze ergänzen einander: Das Fremdengesetz (§17/1) legt fest, daß Fremde auszuweisen sind, wenn sie sich „nicht rechtmäßig“ in Österreich aufhalten. Die Ausweisung ist „durchsetzbar“, selbst wenn sie noch nicht rechtskräftig ist (§17/3)!

„Nicht rechtmäßig“ hält sich ein Fremder hier auf, wenn er „unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist“ ist (§ 15/1 Z 1 u. § 17/2 Z 6). Ein Flüchtling zum Beispiel, der über die „grüne Grenze“ kommt.

Im Asylgesetz steht zwar: „Ein Asylwerber, der direkt aus dem Staat kommt, in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, ist weder wegen rechtswidriger Einreise noch wegen rechtswidriger Anwesenheit im Bundesgebiet zu bestrafen“ (§ 6/1). Die Einreise ist ihm „formlos zu gestatten“ (§ 6/2). Nur – was heißt „direkt“? Das Innenministerium behauptet, daß diese Bezeichnung nur auf Flüchtlinge aus Österreichs unmittelbaren Nachbarländern paßt. Und nicht auf Flüchtlinge von weiter weg. Schon gar nicht solche aus der Dritten Welt.

Natürlich bestreiten wir Flüchtlingsbetreuer diese Rechtsansicht. Für uns ist jeder Flüchtling „direkt“ gekommen, der sich aus dem Verfolgerland ohne unnötigen Aufenthalt nach Österreich durchgeschlagen hat, auch wenn er dabei fünf, sechs oder zwanzig andere Staaten durchqueren mußte – andere Staaten, in denen er nicht sicher war.

Wir bekennen uns zur freien Wahl des Asyllandes durch den Flüchtling. Für uns endet die Flucht eines Verfolgten erst dort, wo er sich sicher fühlt. Wo das ist, hat nur er selber zu entscheiden. Nicht die Behörde. Schon gar nicht die Polizei.

„Kein Asyl wird dem Flüchtling gewährt, wenn er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war“ (Asylgesetz § 2/2 Z 3). Kurden aus der Türkei, aus dem Irak, Iraner, Pakistani, Tamilen... Sie alle kommen über sogenannte „Drittländer“ nach Österreich. „Drittländer“, in denen sie nicht sicher waren.

Die Geister,...

Das eben leugnet das Innenministerium und setzt sich über jede Lebenserfahrung hinweg.

Also werden Kurden an der österreichischen Grenze festgenommen, in die Schubhaft gesperrt und zurückgeschoben nach Ungarn, ins „sichere Drittland“. Und was erwartet sie dort? Sie werden in das berüchtigte Anhaltelager Kerepestarcsa gebracht. Dort

hatte 1956, nach der Niederwerfung des ungarischen Volksaufstandes, die stalinistische Geheimpolizei die gefangenen Freiheitskämpfer eingesperrt. Heute sperrt man dort Flüchtlinge ein...

Amnesty International („AI Concerns in Europe“, Juni 1992) berichtet, daß die Lagerpolizei einen chinesischen Flüchtling in Kerepestarcsa bewußtlos schlug. Demonstrationen der Lagerinsassen gegen die unerträglichen hygienischen Bedingungen im Dezember 1991 wurden niedergeknüppelt.

Im Sommer 1992 berichtete die ungarische Wochenzeitschrift „Heti Vilaggazdaság“, daß sich 270 Flüchtlinge aus Asien in Kerepestarcsa befänden und von den ungarischen Behörden „turnusweise abgeschoben“ würden.

... die wir riefen:

So schiebt sie ein Land ins nächste. Von einem Gefängnis ins andere. Am Ende, vielleicht, in den Tod. Kein Land ist sicher auf dem mühseligen, oft monatelange, Fluchtweg, der aus den Diktaturen der Dritten Welt über den Balkan nach Mitteleuropa führt. Ich weiß von einem jungen Iraner, der in Rumänien zehn Monate lang im Gefängnis saß, wegen illegalen Grenzübertritts. Was weiter mit ihm geschah, ist unbekannt. Ich weiß von Iranern, die von türkischen Behörden zurückgetrieben wurden in den Iran...

Es ist immer nur Zufall, wenn wir von den Schicksalen Abgeschobener erfahren. Die Spitze des Eisbergs. Manchmal, selten, gelingt es uns, Abschiebungen zu verhindern.

Hidir, Bauarbeiter aus Kurdistan, und seine Schwester Gülbahar stammen aus dem türkisch besetzten Teil ihres Landes. Weil sie Kurden sind und den Freiheitskampf unterstützten, werden sie von den türkischen Behörden verfolgt. „Auf der Flucht vor türkischen Gefängnissen“, schreiben sie in ihrem Brief, der auf dem Heldenplatz beim Lichtermeer, verlesen wurde, „sind wir in einem österreichischen Gefängnis gelandet“.

An der Grenze verhaftet, Asylantrag – abgelehnt... Die türkischen Behörden hätten – wie die jedes anderen Staates – das Recht, illegale Bewegungen zu verfolgen. Die kurdischen Widerstandskämpfer werden in einem Bescheid als „Terroristen“ beschimpft...

Das Asylamt geht mit dieser Begründung noch über die Handhaben hinaus, die das neue Gesetz ihm gewährt. Es legt ein Schäufel dazu. Auch das gehört zu den Folgen der neuen Gesetze: die übelsten, reaktionärsten Elemente im Staatsapparat fühlen sich in ihrer Haltung bestärkt...

Als hätte sich die Behörde nicht einzig und allein mit der Frage zu befassen, ob die beiden Geschwister wegen ihrer (laut Niederschrift völlig gewaltfreien) Tätigkeit (Propaganda, Hilfsleistungen) persönlich verfolgt sind!

Zum ersten „Interview“ (wie man die Einvernahme schönfärberisch nennt) wurde ihre Rechtsvertreterin nicht eingeladen. Das Interview – im Verhörstund geführt. Ihre Aussagen – teils gar nicht, teils falsch übersetzt...

Auf dem Heldenplatz, beim Lichtenmeer, forderten wir zweihundertfünfzigtausend: „Gülbahar und Hidir P. dürfen nicht abgeschoben werden!“

Sie sind freigelassen worden, einige Tage danach. Mit einem Bescheid: Sie hätten Österreich binnen drei Wochen zu verlassen. Verlängert später auf drei Monate, binnen deren sie „beweisen“ sollen, daß sie „wirklich Flüchtlinge“ sind. Ihre Zukunft ist ungewiß.

Trotzdem – nicht alle hatten soviel Glück. Zugleich mit Gülbahar und Hidir wurden acht andere Kurden an der Grenze verhaftet. Und abgeschoben nach Ungarn, weil wir zu spät von ihnen erfuhren. Was dann mit ihnen geschah, ist unbekannt...

Das ist, wie gesagt, die Spitze des Eisbergs. Jeden Tag sind nach Angaben von Caritas und Amnesty International mindestens hundert Menschen, oft weit mehr, in Schubhaft. Manche bleiben die volle, gesetzlich zugelassene, Länge von sechs Monaten drin, andere schiebt man schon nach wenigen Tagen ab. Fast alle sind Asylwerber. Die nach Ansicht der Behörden „nicht direkt“ gekommen sind. Schon anderswo „sicher“ waren. Oder deren Fluchtgründe „nicht ausreichend“ sind...

Mr. Löschnak...

Manfred Matzka, Sektionsleiter für Flüchtlingsfragen im Bundesministerium für Inneres, ein ehrenwerter Mann, nur in letzter Zeit ziemlich nervös, hat „noch niemanden durch Abschiebung gefährdet“ (O-Ton Matzka, im selben Telefongespräch, in dem er die grüne Klubobfrau Madleine Petrovic als „deppert“ beschimpfte).

Noch keinen gefährdet... Mohammad Imtimaz Uddin, Flüchtling aus Pakistan... Aus der Bundesbetreuung entlassen, auf die Straße gesetzt, nachdem sein Asylantrag in erster Instanz mit dem üblichen, formlosen Wischzettel abgelehnt worden war, wandte er sich an die Beratungsstelle ZEBRA in Graz. ZEBRA verfaßte einen Wiedereinsetzungsantrag. Die MitarbeiterInnen von ZEBRA riefen den zuständigen Beamten der Sicherheitsdirektion, Mag. Hoffberger, immer wieder an – und wurden getröstet: der Bescheid über die Wiedereinsetzung ins Asylverfahren sei noch nicht geschrieben... Schließlich ging Mohammad selber zur Sicherheitsdirektion, um sich zu erkundigen. Hoffberger legte ihm ein Papier zum Unterschreiben vor. Damit er ihn zurückschicken könne in die Pension. Mohammad, der den Text nicht lesen konnte, unterschrieb. Im guten Glauben an das Wort eines österreichischen Beamten. In Wirklichkeit stand in dem Papier, daß er seinen Antrag zurück-

zieht! Mohammad wurde verhaftet, ein uraltes, gleich nach seiner (naturgemäß illegalen) Einreise über ihn verhängtes Aufenthaltsverbot ausgegraben (von dessen Existenz er keine Ahnung hatte) und am 2. April 1993 abgeschoben. Nach Pakistan. Ins Verfolgerland. ZEBRA hatte einen Anwalt mit seiner Vertretung betraut, der eine Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) schrieb. Am 8. April erkannte der UVS, daß die Verhängung der Schubhaft unrechtmäßig war. Am 12. April erfuhr ZEBRA durch ein Telefonat mit Mohammads Eltern, daß er sofort nach seiner Ankunft in Karachi, der Hauptstadt Pakistans, verhaftet wurde. Er sitzt seither im Gefängnis. Seine Zukunft ist ungewiß.

... und sein Knecht...

Mohammad war vor seiner Flucht aktives Mitglied der Pakistan People's Party (PPP). Der Partei Benazir Bhuttos, die 1990 durch einen Putsch des Militärs und der Muslim Liga gestürzt worden war. Viele tausende Mitglieder dieser Partei sind eingekerkert, viele wurden gefoltert; Amnesty spricht von zumindest 30 Häftlingen, die unter der Folter gestorben sind... Es war der Beamte Hoffberger, der Mohammad abschieben ließ. Er vollzog die Gesetze und Verordnungen der Herren Matzka und L. – und legte noch ein eigenes kleines Stück Rechtsbruch dazu: die untergejubelte Unterschrift.

Es ist wichtig, das festzustellen. Das Unrecht ist nicht anonym. Das Unrecht hat immer Namen und Adresse. Herr Hoffberger sitzt in Graz, in der Sicherheitsdirektion. Manfred Matzka, Sektionsleiter des Herrn L., hat noch keinen gefährdet, den er abschieben ließ... Herr Matzka ist ein ehrenwerter Mann.

Jarfazadeh J. – Flüchtling aus dem Iran...

Abgeschoben am 6. Februar 1993, direkt nach Teheran. Ins Verfolgerland. Er sitzt seither, nach Auskunft seiner Eltern, im berüchtigten Foltergefängnis Evin.

Ein anderer Iraner, Naser J., saß drei Monate im Wiener Polizeigeftangenenhaus. Er war leitendes Mitglied einer Widerstandsgruppe und hatte in Österreich um politisches Asyl angesucht. Herrn L.'s Polizei nahm ihn sofort fest. Weil er, bekanntlich, schon in Ungarn in Sicherheit war. Drei Monate Kerker, die letzten drei Wochen in Hungerstreik. Die österreichischen Behörden verständigten die iranische Botschaft. Um den Schub vorzubereiten. Die Botschaft des Verfolgerlandes. Herr Matzka hat noch keinen gefährdet...

Naser J. nahm nur noch Wasser zu sich. Sein Magen begann zu bluten, der Amtsarzt lehnte jede Behandlung ab. SOS-Mitmenschen setzte sich für Naser ein; ein grün-alternativer Arzt besuchte ihn in der Haft. Ende März wurde Naser J. freigelassen... Ein kleiner Sieg des Rechts und der Solidarität.

Auch der Kurde Nihan K. war im Polizeigeftangenenhaus im Hungerstreik. Er hatte

den langen gefährlichen Weg von der Türkei bis Wien geschafft, war sogar an den Grenzsperrern unseres ruhmreichen Bundesheeres vorbeigekommen. Hat sich durchgeschlagen nach Wien, ins Ernst Kirchwegger-Haus, wo andere Kurden leben, aus der Heimat vertrieben wie er. Eine halbe Stunde nur, nachdem er sein Ziel erreichte, fand dort eine Razzia statt...

Die Beamten wiesen keinerlei Papiere vor, die sie zum Betreten und Durchsuchen des Hauses ermächtigt hätten. Sie kontrollierten die Ausweise und nahmen Nihan fest. Obwohl er sich sofort als politischer Flüchtling zu erkennen gab, wurde über ihn die Schubhaft verhängt: Wei er „ohne Unterstand, unangemeldet wohnhaft“ angetroffen worden war – obwohl er doch in Wirklichkeit in einem Unterstand, nämlich dem Kirchwegger-Haus, angetroffen worden war und obwohl laut § 3/1 Meldegesetz die Unterkunftsnahme innerhalb von drei Tagen anzumelden ist, Nihan aber erst am Abend der Festnahme nach Österreich eingereist war...

Und weil er angeblich keine ausreichenden Mittel hatte für seinen Lebensunterhalt... Obwohl er Bargeld bei sich hatte und sich in der Unterkunft einer karitativen Vereinigung befand, die bereit war, ihm Wohnmöglichkeit und finanzielle Hilfe zu gewähren.

Wenige Tage vorher, am 1. Jänner 1993, war das Fremdengesetz in Kraft getreten. Darin steht unter dem Titel „Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung“, daß die Polizei das Recht hat, „Räumlichkeiten zu betreten, wenn dort mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben“ und „aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht“, daß darunter solche sind, die „sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten“ (§ 50/2 Z 2).

Nihat K. trat in den Hungerstreik. Nach dreißig Tagen wurde er, zugleich mit Naser J., auf freien Fuß gesetzt. Er wog keine 50 Kilo mehr. „Bevor uns einer abkratzt, werfen wir ihn raus.“: O-Ton von Polizisten im Schubgeftangenenhaus...

...Manfred

Das Fremdengesetz, § 50/2, öffnet der Willkür Tür und Tor. Jede Wohnung können sie durchsuchen nach diesem Gesetz, unter dem Vorwand, sie hätten einen „begründeten Verdacht“, daß dort „Illegale“ sind.

Angewendet haben sie diesen Paragraphen schon, bevor er in Kraft trat: In der Nacht vom 5. zum 6. Oktober 1992 war eine Razzia im Hirtenberger „Wohnnest“ – einer Hausgemeinschaft für Jugendliche, Arbeits- und Obdachlose, Einheimische und Fremde, die der katholische Priester Karl Helmreich gegründet hat.

Die Gendarmen umstellten das Gebäude gegen 22.30 Uhr. Sie behaupteten, sie hätten den Auftrag, „gemäß dem Fremdenpolizeigesetz“ die Unterkünfte zu „überprüfen“.

Harmonisierung

Das Europäische Parlament in Straßburg hat im November 1992 eine Entschließung (A3-0337/92) zur „Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpraktiken in der EG“ verabschiedet. Darin wird unter anderem gefordert,

- ◆ daß sich die Mitgliedstaaten auch von den auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Asylrechts tätigen NGOs beraten lassen;
- ◆ daß jeder Mitgliedstaat (...) das Asylrecht derer anerkennt, die die Voraussetzungen der Genfer Konvention erfüllen;
- ◆ daß die für Asylwerber geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren folgendes sicherstellen:
 - a) ungehinderten Zugang zum Hoheitsgebiet und ungehinderten, automatischen Zugang zu den Verfahren, auch wenn zwischen den betreffenden Staaten Vereinbarungen auf der Grundlage einer Liste „sicherer Herkunftsländer“ bestehen,
 - b) umfassende und faire Erstanhörung,

c) die selbstverständliche und unentgeltliche Verfügbarkeit eines gesetzlichen Vertreters,

d) das Recht auf Akteneinsicht für den Asylsuchenden und seinen gesetzlichen Vertreters, (...)

h) das Offenhalten des Rechtsweges, keinerlei Einschränkungen der Rechtswegegarantie,

i) Zugang zum UNHCR sowie zu Vertretern von Menschenrechtsorganisationen und (...) Vertrauenspersonen;

- ◆ daß (...) die Inhaftierung von Asylwerbern grundsätzlich nicht zulässig (ist), außer in besonders gelagerten Fällen, (...) die betroffene Person darf in keinem Fall unter strafrechtlichen Bedingungen untergebracht werden;
- ◆ daß gemeinsame Kriterien aufgestellt werden, (...) was ein sicheres Erstaufnahmeland ist, und daß die Kriterien im Benehmen mit dem UNHCR festgelegt werden;
- ◆ daß einem Asylwerber, dessen Antrag von den nationalen Behörden anerkannt wurde, vorübergehend soziale Hilfen zuteil werden.

Nach dem alten Gesetz also, in dem der berüchtigte § 50 noch nicht enthalten war. Mit Ausnahme derer, die die Beamten – offenbar nach dem Aussehen – für Inländer hielten, mußten alle Anwesenden ihre Reisepässe, Aufenthalts- und Meldezettel vorweisen. Wohn- und Schlafräume, der Tischtennisraum, die Küche, wurden systematisch durchsucht. Die Gendarmen wiesen keinen richterlichen Befehl vor, obwohl dies im Gesetz zum Schutze des Hausrechts zwingend vorgeschrieben ist, sondern nur einen Erlaß des Landesgendarmeriekommandos, aus dem hervorgeht, daß sogenannte Fremdenunterkünfte zwischen 22.00 und 2.00 Uhr früh kontrolliert werden können.

Pater Karl protestierte vergebens, insbesondere dagegen, daß die Amtshandlung während der Nachtzeit durchgeführt wurde, obwohl die Jugendlichen im Wohnnest berufstätig sind und schon schliefen. Die Gendarmen traten, wie Pater Karl berichtet, mit „erheblicher Vehemenz“ auf, sodaß ihnen nicht Einhalt zu gebieten war.

Die Durchsuchung blieb völlig ergebnislos. Es waren keine „Illegalen“ dort. Niemand wurde festgenommen – nur die Nachtruhe gestört. Wie gesagt: das Fremden-gesetz war noch nicht in Kraft. Die Aktion war völlig ungesetzlich, eine Provokation. Ein Versuch, Menschen einzuschüchtern, die an der Seite der Flüchtlinge stehen.

Natürlich hat das keinerlei Aussicht auf Erfolg. Aber es ist bezeichnend für das Klima, das Herr Löschnak und seine Beamten schaffen wollen in diesem Land.

Ein Kapitel für sich: die Deserteure aus dem ehemaligen Jugoslawien. Österreich schiebt sie gnadenlos ab.

Sali K., Albaner aus dem Kosovo... Sein

Fall wurde bekannt, weil die grün-alternative Abgeordnete Terezia Stoitsits ihn aus der Haft befreite. Zwei seiner Kameraden waren abgeschoben worden, allen Protesten und parlamentarischen Anfragen zu Trotz. Zwei, von denen wir wissen, durch Zufall, zwei von Ungezählten... Dem einen, Naser G., hatte man den Satz untergejubelt im Protokoll, er wäre „persönlich keinen Verfolgungen ausgesetzt gewesen“ – obwohl er eine Seite früher die politische Begründung gegeben hatte, er sei deshalb geflohen, weil er nicht gegen seine Landsleute kämpfen wollte...

Terezia Stoitsits hat Sali K. in der Schubhaft besucht. Und ist dortgeblieben, tagelang, die Medien berichteten darüber: „Politikerin freiwillig im Gefängnis!“ Bis Manfred Matzka die Nerven verlor, am Telefon mit Madelaine Petrovic brüllte, und Herr L., um nicht ganz das Gesicht zu verlieren, Sali K. die Freiheit provisorisch wiedergab, mit der Auflage, Österreich binnen zwei Monaten zu verlassen... Ein schöner, spektakulärer Erfolg, in einem ganz konkreten Fall. Und doch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Das dritte der Gesetze tritt bald in Kraft. Das Aufenthaltsgesetz. Es wird weitere Ungeheuerlichkeiten ermöglichen.

Fremde werden dann eine „besondere Bewilligung“ zum Aufenthalt in Österreich brauchen. Die Bewilligung darf nicht erteilt – und auch nicht verlängert – werden (§ 4/1), wenn der „Lebensunterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft nicht gesichert ist“ (§ 5/1).

Auf deutsch: wenn ein Fremdarbeiter seinen Job oder seine Wohnung verliert, fliegt er aus Österreich hinaus. Dann ist er illegal,

und dann sucht ihn die Polizei in allen Unterkünften, wo sie annimmt, daß dort mehr als fünf Ausländer wohnen – § 50 Fremden-gesetz...

Auch dieses Terrorgesetz wird schon angewendet, bevor es in Kraft getreten ist.

Frau S. ist 60 Jahre alt. Sie hat zwei Jahrzehnte in Österreich gearbeitet. Als Putzfrau in einem Spital. Die schwere Arbeit hat ihre Gesundheit ruiniert. Sie kann nicht mehr gerade gehen. Alles tut ihr weh. Sie war öfters in Krankenstand. Dann hat sie die Stelle verloren. Sie ist zum Arbeitsamt gegangen. Aber sie war nicht mehr „vermittelbar“. Die Arbeitslosenunterstützung ist abgelaufen. Dann hat sie Sozialhilfe verlangt. Vier Monate fehlten ihr noch bis zur Pension. Das Sozialamt hat „angefragt“ bei der Fremdenpolizei...

Frau S. hat zwanzig Jahre gearbeitet in diesem Land. Hat Steuern gezahlt und Beiträge zur Sozialversicherung. Kurz vor Weihnachten erhielt sie einen Bescheid von der Fremdenpolizei. Daß sie nicht mehr erwünscht ist hier: Daß sie Österreich verlassen muß. Weil ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Weil ihr weiterer Aufenthalt hier dem „öffentlichen Interessen“ widerspricht...

Es muß anders werden. Es ist Zeit für die Wende. Für eine neue Mehrheit, einen radikalen Kurswechsel der österreichischen Politik. Das Gesetzespaket der Herren Löschnak und Matzka ist aufzuheben; sie selber müssen gehen. Der künftige Innenminister muß aus den Reihen der Menschenrechtsbewegung kommen. Er muß der Willkür der extremen Elemente in der Polizei einen Riegel vorschieben. Er muß Ordnung machen in der Herrngasse, in den Asylämtern, auf den Kommissariaten und in der Fremdenpolizei...

Österreich muß endlich wieder lernen, die Genfer Flüchtlingskonvention zu respektieren. Wir brauchen ein neues Asyl- und Einwanderungsrecht, das mit der Konvention und den Menschenrechten in Einklang steht. Wir brauchen aber auch Arbeitsplätze und Wohnungen für In- und Ausländer: ein großangelegtes Besiedlungs- und Beschäftigungsprogramm, das anknüpft an die Siedlerbewegung des Roten Wien. In den neuen Häusern brauchen wir Beratungsstellen, Kulturzentren, Spielplätze, Parks... Wir wollen friedlich zusammenleben in diesem unserem Land. Wir waren zweihundertfünfzigtausend auf dem Ring und auf dem Heldenplatz – den Nazis nahmen wir die Straße weg, ihren Heldenplatz. Die Straße gehörte uns an diesem Tag. Es war nur ein Beginn...

Weil Michael Genner die Soldaten an der „Ostfront“ zur Befehlsverweigerung aufrief, stand er zwei Jahre vor Gericht. Das Verfahren wurde kürzlich eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft die Anklage zurückzog (s. JURIDIKUM Nr 1/93). Eine ausführliche Dokumentation über diesen Prozeß kann unter der Telefonnummer 0222/74 51 96 bestellt werden.

LADENDIEBSTAHL: HUMANISIERUNG STATT VERGELTUNG

Zivilisierung des Strafrechts

Reinhard Moos

Die Verfolgung von Ladendiebstählen beschert im Spannungsfeld zwischen Strafrecht, polizeilicher Ermittlungsarbeit und Gerichten allen Beteiligten Frustrationen und Überlastung. Die geplante Reform der materiellen und prozessualen Bestimmungen könnte Abhilfe schaffen und allen beteiligten Interessen zugute kommen.

I. Strafzwecke und Kriminologie

Ladendiebstähle nehmen immer mehr überhand. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 1991, die dem kürzlich erschienenen Sicherheitsbericht der Bundesregierung beiliegt, verzeichnet (16 f) fast 24.000 angezeigte Fälle von Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden, wovon fast 22.000 Fälle mit 20.081 Tatverdächtigen geklärt werden konnten. 1989 waren es noch 20.425 angezeigte und 18.500 geklärte Fälle sowie 16.051 ermittelte Tatverdächtige. Seit 1990 ist der Stand der bekanntgewordenen Fälle ein wenig zurückgegangen, die Zahl der Tatverdächtigen blieb fast gleich. Für 1992 meldet die Presse einen leichten Anstieg der Tatverdächtigen auf 20.192. Der jährliche Schaden beträgt in Österreich schätzungsweise S 6 Milliarden (Salzburger Nachrichten v. 12. 2. 1993, 16 und 23. 3. 1993, 18).

Diebstahl ist strafbar, um das Eigentum zu schützen. Nehmen die Diebstähle zu, so sollte demnach von der Strafe unnachsichtiger Gebrauch gemacht werden. Die Logik

dieser Folgerung ist freilich nicht zwingend, denn die Strafe ist kein Allheilmittel. Die sogenannte Generalprävention als maßgeblicher Strafzweck zum Rechtsgüterschutz ist längst nicht so effizient, wie manche meinen. Die Selbstbedienungsläden fordern zum Anfassen der Waren auf, dem Diebstahl wird systematisch Vorschub geleistet. Die Diebe rechnen damit, nicht erwischt zu werden. Die Strafe kann, anstatt abzuschrecken, angesichts der Verlockung durch die günstige Gelegenheit zu noch mehr Sorgfalt bei der Tatvertuschung anspornen. Auch die positive Wirkung der Generalprävention, potentielle Täter in die innere Achtung fremden Eigentums stärker einzubinden, funktioniert nicht genügend, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen des wohlfeilen Wohlstands, der Grenzöffnungen und des Massenbetriebs in Verbindung mit dem Angebot in unpersönlichen Warenhäusern oder Diskontgeschäften in Abwesenheit von Verkäufern und bei Eigentümern, die meistens keine Menschen von Fleisch und Blut, sondern nur juristische Personen sind, zur wertbezogenen Orientierungslosigkeit führen. 1991 waren 38,7% der Ladendiebe Ausländer, ihr Anteil geht zwar langsam zurück, ist aber immer noch sehr hoch. 1990 waren es sogar 45,6% gewesen, für 1992 werden 37% gemeldet (vgl. Sicherheitsbericht 1991, 95, 97; SN 23. 3. 1993, 18). Wirksamer als die Generalprävention wären noch bessere technische Sicherungen und Überwachungen, die freilich kostenaufwendig sind.

Die Generalprävention ist nicht nur in ihrer beabsichtigten Wirkung auf andere, sondern auch in ihrer ungewollten, spezialpräventiv negativen Rückwirkung auf den betroffenen Täter von zweifelhaftem Wert. Soll er doch dafür büßen, daß andere in Zukunft Straftaten begehen könnten, und hat die Strafe doch durch ihren diskriminierenden Effekt notwendigerweise auch eine entsozialisierende Wirkung, sei es durch die Ächtung des Täters von außen mit allen ihren Nachteilen oder durch die trotzige Selbstidentifikation des Täters mit seiner Tat. Mit einer Vorstrafe ist oft die zweite soziale Abweichung vorprogrammiert. Mit diesen Nachteilen müssen wir uns zwar bei gravierenden Straftaten abfinden und sie auszugleichen suchen, je geringer aber Straftaten

sind, desto vernünftiger ist es grundsätzlich, Ersttäter nicht das Stigma der Strafe aufzuerlegen.

Diesem Prinzip, das von der soziologischen Strafrechtsschule Franz von Liszts Ende des letzten Jahrhunderts gegen die Vergeltungstheorie entwickelt worden ist, folgt unser Strafgesetzbuch von 1975 mit Recht und mit Erfolg. Anstelle von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten treten grundsätzlich nur Geldstrafen (§ 37 Strafgesetzbuch – StGB). An die Stelle des Vollzugs der Freiheits- und Geldstrafen bis zu zwei Jahren tritt grundsätzlich der bedingte Nachlaß des Vollzugs nach einer Bewährungszeit (§ 43 StGB). Ist der Vollzug aber nötig, so ist er nach der Hälfte oder jedenfalls zwei Dritteln der Strafzeit grundsätzlich bedingt zur autonomen Bewährung in Freiheit nachzulassen (§ 46 StGB). Ist die konkrete Straftat hinsichtlich ihrer Folgen und der Schuld nur eine Bagatelle, obwohl die Strafdrohung bis zu drei Jahren lauten kann, so ist der Täter sogar grundsätzlich straflos (§ 42 StGB). Die volle Härte des Gesetzes ist nur ausnahmsweise kontraindiziert, wenn aus Gründen der Spezialprävention, z.B. bei Rückfall, oder der Generalprävention, z. B. bei „krimineller Ansteckungsgefahr“, die Bestrafung erforderlich ist.

Bei einem normalen Ladendiebstahl handelt es sich i.d.R. entweder bloß um einen einfachen Diebstahl nach § 127 StGB mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bei Geringwertigkeit der Sache und „Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes“ um eine Entwendung nach § 141 StGB mit einer Strafdrohung bis zu einem Monat Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen. In den allermeisten Fällen liegt der Wert der Diebesbeute unter S 1.000,- und damit im Bereich der unteren Grenze des Unrechtsgehalts. In solchen Fällen soll i.d.R. die Freiheitsstrafe zumindest nach § 37 StGB durch eine Geldstrafe ersetzt und diese wiederum nicht vollstreckt werden, um dem Täter einen Anreiz zur Bewährung zu geben, soweit nicht schon überhaupt Straflosigkeit nach § 42 StGB eintritt.

Wenn von diesem Instrumentarium der Nachsicht regelmäßig Gebrauch gemacht würde, wie es den Einzeltaten entspräche, blieben indessen die Straftaten als Massendelikte unbekämpft. Würden dagegen die angedrohten Strafen unbedingt und rigoros verhängt, so erhielte die Generalprävention einen Rang, der ihr wegen ihrer zweifelhaften Effizienz und individuellen Nachteile nicht zukommen soll. Die Begriffe des Batelldelikts und des Massendelikts unterliegen somit kriminalpolitisch einer inneren Antinomie.

II. Praxis

Von dieser Zwiespältigkeit des Strafens bei Ladendiebstählen ist die Praxis der Verfol-

gung in Österreich gekennzeichnet. Entweder werden die Fälle so mild behandelt, wie es das StGB für die Einzeltaten vorsieht, d.h. die Verfahren werden entweder aufgrund § 42 StGB schon von der Staatsanwaltschaft vor allem bei Sachwerten bis zu S 500,- wegen des Bagatelcharakters der Taten eingestellt oder die Gerichte verhängen bedingte Geldstrafen. Oder die Gerichte greifen streng durch und sprechen trotz erstmaliger Tatbegehung und Bagatelcharakters unbedingte Geldstrafen oder gar bedingte bzw. unbedingte Freiheitsstrafen aus. Bei Ausländern ordnen sie mitunter Untersuchungshaft oder bis zu zwei Tagen Verwahrungshaft für das Schnellverfahren nach § 453 Strafprozeßordnung (StPO) an, der allerdings Ende 1992 außer Kraft getreten ist. Manche Staatsanwälte oder Richter neigen sogar dazu, Bagatelldiebstähle von Ausländern zu Verbrechen aufzuwerten und mit mehrwöchentlicher oder gar mehrmonatiger Untersuchungshaft vorzugehen, indem sie zunächst den Verdacht der Gewerbsmäßigkeit unterstellen, wofür Freiheitsstrafen nicht unter sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht werden (§ 130 StGB) (vgl. die Erläuterungen zum Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992, 9; Pleischl, profil 1991/1, 54 f). So erscheint die Abschreckung schon durch die Vorhaft des möglicherweise nicht zahlungssicheren Ausländers gewährleistet, obwohl diese Haft nicht dazu da ist.

Beide Vorgangsweisen sind unbefriedigend. Die uneinheitliche Praxis, die dem bekannten Ost-Westgefälle mit strenger Strafenpraxis im Osten und weitgehender Anwendung des § 42 StGB im Westen folgt, stärkt nicht das Gefühl für Gerechtigkeit (vgl. Erl. StPO-Novelle 1992, 8). Die Haft verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorbeugende Etikettierung als gewerbsmäßiger Diebstahl folgt schlechten Polizeimethoden. Umgekehrt ist die generelle gesetzmäßige Milde bei Massendelikten nicht angebracht, weil damit die Verteidigung der Rechtsordnung gegen diese sektoralen Rechtseinbrüche zu kurz kommt. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Bewahrung der Rechtsordnung schwindet, das Gefühl der Rechtsunsicherheit nimmt zu. Die Rücksicht auf den einzelnen Täter müßte demgegenüber zurückstehen. Dadurch droht aber wieder die alte Vielstraferei mit all ihren Nachteilen. Oder es droht eine schlechte Art von „Zivilisierung“ des Strafrechts durch Bürgerpolizei und private Wachdienste. So berichtete erst kürzlich „Die Zeit“ (9. April 1993, 13 f) ausführlich über den „Frust des Polizisten“, wenn die Staatsanwaltschaft die Ladendiebe wieder laufenläßt, und über die Unmöglichkeit für die Polizei, an allen Stellen schnell zur Stelle zu sein, wodurch der Ruf nach Sicherheitswachen durch unbescholtene Bürger laut wird, die, mit einer Armbinde versehen, die Polizei unterstützen und „nach dem Rechten sehen“. Bei aller Notwendigkeit für verstärkte Überwachungsmaßnahmen in Selbst-

bedienungsäden können wir uns eine solche „Zivilisierung“ des Strafverfahrens nicht wünschen, denn dann drohen Privatjustiz und Willkür den Rechtsstaat zu verdrängen.

Schwindet die Möglichkeit, solche Fälle schon im Vorfeld des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 42 StGB einzustellen, so schwindet freilich auch die Möglichkeit, sie mit geringem Verfahrensaufwand zu erledigen. Wenn die Gerichte auch bei Geldstrafen bis zu 90 Tagesätzen von der Möglichkeit summarischer Strafverfügungen nach § 460 StPO Gebrauch machen können, sollten sie doch i.d.R. möglichst gar nicht erst mit solchen Fällen befaßt werden. So schematisch wie Landendiebstähle begangen werden, so schematisch sollte der Staat darauf reagieren können, ohne die negativen Auswirkungen unverhältnismäßig harter Bestrafungen heraufzubeschwören.

III. Neue Wege

Es müßte ein Mittel geben, das einerseits die Gerichte entlastet und die Täter nicht unnötig kriminalisiert, andererseits aber eine so entschiedene staatliche Reaktion zum Ausdruck bringt, daß für den Täter, den Geschädigten und die Allgemeinheit klargestellt ist, daß solche Gesetzesverstöße strikt mißbilligt werden und sich für den Täter nicht lohnen.

1. So wurden Überlegungen angestellt, die Landendiebstähle aus den gerichtlichen Straftaten herauszunehmen und sie dem Verwaltungsstrafrecht zu unterwerfen. Das hätte den Vorteil, daß die Täter dann nicht gerichtlich vorbestraft wären. Abgesehen von praktischen Schwierigkeiten wurden solche Gedanken aber nicht weiterverfolgt, weil es nicht als rechtsstaatlicher Gewinn erscheint, einen Teil der Vermögensdelikte der Justiz zu entziehen. Sogenannte „politische Verbrechen“, die auch die leichten Diebstähle erfaßten, hatte es in der Strafkompetenz der Polizeibehörden einst in der Josefina von 1787 (2. Teil, §§ 6, 29 ff) gegeben. Sie wurden im StG 1803 zu „schweren Polizey-Übertretungen“ (2. Teil, §§ 210, 276 ff) unter der „Gerichtbarkeit“ der „politischen Obrigkeit“. Mit der Weiterentwicklung des Justizstrafrechts sowie der Gewaltenteilung durch die StPO 1850 (KP X, 2) und das StG 1852 (§ 460) wurden sie in das gerichtliche Strafrecht und Strafverfahren eingegliedert (vgl. eingehend Mattes, Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten, Band I, 1977, 192 ff).

2. Auch der Vorschlag deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer im Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl (Alternativentwurf) von 1974 überzeugte hierzulande nicht in seiner komplizierten Form, regte aber offenbar zu prinzipiell ähnlichen Überlegungen an. Dieser Entwurf versucht eine „Zurückdrängung des Strafrechts in diesem Bereich durch eine Aktivierung des Zivilrechts“ zu erreichen (AE, 9).

Der Geschädigte soll „einen über den eigentlichen Schaden hinausgehenden Anspruch auf eine Sanktion“ (AE, 10), mindestens aber DM 50,- haben. Der Sache nach läuft das auf die Bezahlung des doppelten Ladenpreises hinaus (AE, 15). Nach Bezahlung des Betrags ergeht auf obligatorischen Antrag des Verletzten ein neu zu schaffender „Eintragungsbefehl“ des Amtsgerichts, um die Erledigung amtlich zu besiegeln und eine besondere Warnfunktion für den Täter zu schaffen (AE, 20). Die Sanktion wird in ein eigenes Register eingetragen. Bei Nichtzahlung soll das zivilprozessuale Mahnverfahren eingreifen. Ein Strafverfahren wird außer bei zweimaligem Rückfall dieser Art ausgeschlossen.

3. Für Österreich naheliegender wäre eine Umformung des § 42 StGB, der eigentlich für alle Bagatelldelikte gedacht war, aber kein schlagkräftiges Instrument gegen Bagatelldelikte sein kann, weil er entweder zum Freispruch oder zur Verfahrenseinstellung ohne jede Einschränkung führt, die für den Verdächtigen einem Freispruch gleichkommt, zumal diese Vorschrift nach herrschender Meinung davon ausgeht, daß wegen des Bagatelcharakters der Tat materiellrechtlich gar keine Strafbarkeit vorliegt. Bei einer solchen Nichtverfolgung fühlt sich der Täter nicht ernst genommen. Die Polizei, die die Mühe hatte, ihn zu stellen, ist durch die mangelnde Strafbarkeit frustriert. Die Öffentlichkeit sieht sich nicht in ihrer Erwartung bestätigt, daß dem Recht Geltung verschafft werden muß. Eine Aufwertung des § 42 StGB zu einem richterlichen Schuldspruch ohne Strafe (Absehen von Strafe) in einem summarischen Verfahren, eventuell mit einer besonderen Verwarnung und bei Bedarf mit Weisungen und Strafverbehalt wurde als „Dritter Weg“ neben der Einführung des gebundenen Opportunitätsprinzips im untersten Kriminalitätsbereich vorgeschlagen (vgl. Moos, Zur Reform des Strafprozeßrechts und des Sanktionenrechts für Bagatelldelikte, 1981, 160 ff, 181 ff, 185 ff, 195 ff, 204 f; ders., Verh. 9. ÖJT II/3, 78 ff), fand aber keinen Anklang. Es herrschte wohl allgemein die Ansicht, daß es bei dem Entweder-Oder des Freispruchs oder der Strafe bleiben und die Straffreiheit durch keinerlei Belastungen des Täters verwässert werden solle. Gerade dieser hohe idealistische Anspruch an § 42 StGB macht ihn jedoch als Bekämpfungsmittel der Kriminalität weitgehend untauglich. Die Präventionswirkung bleibt auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die Ungewißheit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung beschränkt. Die Feststellung der materiellrechtlichen Straflosigkeit, in der das Ermittlungsverfahren dann trotz des Verdachts von Unrecht und Schuld ausmündet, ist dazu kontraproduktiv.

4. Gleichwohl hat sich mit diesem scheinbar unantastbaren § 42 StGB eine entscheidende innere Wende vollzogen, als er im

Jahre 1987 dahingehend erweitert wurde, daß für den Beurteilungszeitpunkt, ob „keine oder unbedeutende“ Folgen der Tat vorliegen, nicht nur die Tatzeit, sondern auch die Zeit bis zur Entscheidung im Strafverfahren maßgeblich ist. Nun kann sich der Täter noch während des Strafverfahrens § 42 StGB durch aktives Reueverhalten „verdienen“, indem er die Tatfolgen im wesentlichen beseitigt, gutmacht oder sonst ausgleicht oder sich zumindest ernstlich darum bemüht. Handelt er nicht schon von sich aus, so besteht für die Strafverfolgungsorgane von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht die Möglichkeit, ihn auf diese Chance ausdrücklich hinzuweisen. Ergreift er sie, so kann das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft bedingungslos eingestellt werden, es sei denn, sie hielte die Strafe aus präventiven Gründen gleichwohl für erforderlich und klagte deshalb die Tat bei Gericht an. Dem Gericht bleibt es dann vorbehalten, endgültig über die Anwendung des § 42 StGB oder die Bestrafung zu entscheiden (vgl. näher Schroll, ÖJZ 1989. 1 ff, 42 ff).

IV. Der Außergerichtliche Tatausgleich

In Anlehnung an diese Honorierung des nachträglichen Reueverhaltens in § 42 StGB hat der sogenannte Außergerichtliche Tatausgleich 1988 im neuen Jugendgerichtsgesetz (§§ 6, 7) Eingang gefunden und sich bereits sehr gut bewährt (vgl. ua Jesionek, in: Pallin-FS, 1989, 161 ff; Bogensberger, Jugendstrafrecht und Rechtspolitik 1992, 130 ff). Die Regelung wurde in das Prozeßrecht übertragen. Zur Vermittlung wird ein Bewährungshelfer und nach Möglichkeit auch der Verletzte herangezogen. Der Tatausgleich wird als „außergerichtlich“ bezeichnet, weil eine gerichtliche Entscheidung zu Lasten des Beschuldigten nicht stattfindet.

Um einen solchen Tatausgleich handelt es sich auch dann, wenn nicht schon die Staatsanwaltschaft, sondern erst das Gericht gemäß § 8 JGG von diesem Angebot an den Beschuldigten Gebrauch macht, die Straftat statt durch Schuldspruch und Strafe durch eine freiwillige Leistung auszugleichen, die die Bereitschaft des Beschuldigten erkennen läßt, „für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen

nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht“ (§ 7 Abs. 1 JGG). Die Übernahme dieses Außergerichtlichen Tatausgleichs in das Erwachsenenstrafrecht wird de lege ferenda mit Recht gefordert und bereits an verschiedenen österreichischen Gerichten aufgrund eines Ministerialerlasses (JABl 1992/2) offiziell erprobt (vgl. ua Schroll, JBl 1992, 93 ff).

Durch einen solchen nachträglichen privaten Tatausgleich kann zwar die Bestrafung

Schuldspruch, sondern sieht von einem solchen ab. Weil ihm seine Schuld nicht „gesetzlich nachgewiesen“ worden ist, bleibt der Täter im Genuß der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK. Der Tatausgleich umgeht das Strafverfahren zugunsten eines sozialen Agreements zwischen Täter und Staatsanwalt (Konfliktausgleich). Das Schuldanerkenntnis bleibt im vorjuristischen Feld.

Die Staatsanwaltschaft wird zu einer sozialen Kontrollinstanz aufgewertet. Sie kontrolliert sowohl das

kriminalpolitische Straferfordernis als auch die Art und Weise des Tatausgleichs im Einzelfall. Der Tatausgleich soll ein inneres Abrücken des Täters von der Tat signalisieren, während das Opfer nicht umgekehrt versuchen darf, den Täter zu erpressen. Diese neue Rolle der Staatsanwaltschaft ist eine sehr begrüßenswerte, entscheidende Erweiterung ihres bisherigen Rollenverständnisses, das unter der Herrschaft des Vergeltungsprinzips und unbedingten Anklagezwangs (Legalitätsprinzips) keine Entscheidung über die individuelle kriminalpolitische Notwendigkeit der Strafe erlaubte. Wenn auch dieses eigene kriminalpolitische Ermessen bisher schon vom Gesetzgeber in § 42 StGB als



Die Antiquiertheit...

umgangen werden, nicht aber wird die staatliche Kontrolle der Straftaten umgangen, und auf diese kommt es entscheidend an. Sie ist unverzichtbar, sollen sich nicht die Werte in Willkür auflösen. Unangetastet bleiben sowohl das Gebot der Strafnorm als auch die strafprozessuale Verfolgungspflicht. Diese ist die Voraussetzung für die Klärung, ob ein Strafverzicht durch Verfahrenseinstellung möglich ist. Damit ist auch die Beweissicherung für den Fall garantiert, daß in Einzelfällen ein Strafausspruch ergehen soll. Auf diese Weise verbinden sich Privatisierung der Sanktion und staatliches Strafverfahren zu einer bisher unbekanntenen Aktionseinheit.

Der Tatausgleich beinhaltet keine Schuldfeststellung. Mit der freiwilligen Unterwerfung unter dieses Verfahren übernimmt der Täter zwar die Verantwortung für die Tat, das ist aber kein förmliches Schuldanerkenntnis, und die darauf gegründete Verfahrenseinstellung enthält gerade keinen

materiellrechtlicher Strafbefreiungsgrund eigener Art deklariert worden ist, so handelt es sich inhaltlich doch um nichts anderes als um eine Durchbrechung des Anklagezwangs nach gesetzlich definierten Opportunitätserwägungen. Im Grunde wird nicht das materielle Strafrecht entkräftet, wie es § 42 StGB dogmatisch vorgeben möchte, sondern es wird nur der Strafausspruch umgangen.

Wesentlich an der neuen Rolle der Staatsanwaltschaft ist freilich, daß sie nach wie vor keinerlei Belastungen des Beschuldigten aussprechen darf. Der Tatausgleich erfolgt nicht aufgrund einer hoheitlichen Anordnung der Staatsanwaltschaft in Form einer Auflage oder irgendeines Befehls, sondern durch den Beschuldigten von sich aus. Er folgt freiwillig dem Angebot einer außergerichtlichen Erledigung. Der Ausgleich ist keine staatliche Sanktion, sondern er ersetzt sie.

Das Schwierigste an dieser „Zivilisie-

rung“ der Strafe ist das Umdenken. Emotional liegt das Strafen am nächsten. Die traditionelle Vorstellung „Strafe muß sein!“ verbindet sich nicht nur mit dem Wunsch nach der Verhinderung von Straftaten für die Zukunft, sondern auch mit dem uralten Gefühl, daß Schuld und Sünde ihren Ausgleich in Vergeltung und Sühne finden müssen, und diese liegen auf Erden seit dem Absolutismus ganz in den Händen des Staates. Für die Zukunft wird jedoch statt der emotionalen und moralischen eine rationale und soziale Lösung gesucht, und diese besteht wieder einmal im Verzicht auf die staatsautoritäre Durchsetzung von Vergeltung. Privatisierung und Humanisierung machen den Begriff einer solchen „Zivilisierung“ des Strafrechts aus.

V. Der außergerichtliche Tatausgleich beim Ladendiebstahl

Es bietet sich an, aus dem Tatausgleich für Erwachsene den Sektor „Ladendiebstahl“ herauszulösen und einer schematischen Lösung zuzuführen, die auf den individuellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer, die persönliche Entschuldigung sowie auf den Bewährungshelfer als Vermittler und Konfliktlöser verzichtet und es dem Verdächtigen freistellt, den Fall durch eine pauschalierte Ausgleichssumme außergerichtlich zu erledigen – die Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft als Organ der Sozialkontrolle vorbehalten. In den meisten Fällen gibt es bei Warenhausdiebstählen ohnehin kein persönlich betroffenes Opfer, und der schematische Begehungsweise entspricht eine schematische Reaktion.

Rechtsgrundlage dürfte aber nicht mehr die materiellrechtliche Lösung des § 42 StGB sein, weil sonst die Tat materiellrechtlich entkriminalisiert würde, sie würde also schon vom Verbrechensbegriff her ihren Straftatcharakter verlieren, und damit würden auch der sozialetische Tadel und die präventive Wirkung sich in Nichts auflösen. Notwendig ist vielmehr wie im Jugendstrafrecht die konsequente Verlagerung von § 42 StGB in das Prozeßrecht unter Anwendung des gesetzlich gebundenen Opportunitätsprinzips. Damit bleibt der Straftatcharakter offen, es wird nur auf die Strafsanktion verzichtet. Es handelt sich nicht um eine Umgehung des Strafrechts, sondern des Strafverfahrens (Diversio).

Diesem Konzept entspricht der Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 über den Ladendiebstahl, der vom Bundesministerium für Justiz im August 1992 zur Begutachtung versendet worden ist und nun zur Beschlußfassung durch das Parlament ansteht. Er geht auf einen entsprechenden Entwurf des Innenministeriums zurück. Dieses Sonderstrafverfahren für Ladendiebstähle betrifft strafbare Handlungen gegen das Vermögen mit Bereicherungsvorsatz, die unter Ausnüt-

zung einer Selbstbedienungseinrichtung oder einer sonstigen Verkaufseinrichtung, die Kunden einen ungehinderten Zugriff auf Waren ermöglicht, begangen worden sind und in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen. Der angestrebte Vermögensschaden darf nicht mehr als S 1.000,- betragen. Zum Ausgleich wird die Zurückstellung der erlangten Ware bzw. die Ersatzleistung verlangt und zusätzlich eine freiwillige Ausgleichsleistung in Höhe des zweifachen Wertes der Ware, mindestens jedoch S 500,-. Diese Leistungen müssen spätestens binnen vier Wochen im wesentlichen erbracht worden sein. Der Ausgleich geht allerdings nicht privat an das Opfer, sondern fließt in einen eigenen Fond für öffentliche Sicherheit, Opferhilfe und Straffälligenbetreuung. Der öffentliche Charakter dieses Fonds soll nichts am privaten Charakter dieser „Spende“ ändern.

Aufgrund dieser Leistung hat der Staatsanwalt grundsätzlich von der Strafverfolgung abzusehen (§ 34a StPO). Die Ausnahme der präventiven Kontraindikation der Strafe soll ausschließlich auf den Rückfall wegen eines Vermögensdelikts während der letzten fünf Jahre bzw. einer laufenden Verfolgung wegen eines solchen Delikts beschränkt werden. Sieht der Staatsanwalt demnach nicht von der Verfolgung ab, so wird dem Verdächtigen die bereits bezahlte Ausgleichsleistung aus dem Fonds zurückgezahlt.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Verdächtigen von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach Schadensgutmachung und Ausgleichsleistung zu verständigen und ihm dazu einen Zahlschein auszufolgen. Die Polizeiorgane sollen jedoch auch selbst die Ausgleichsleistung entgegennehmen und für den Verdächtigen einzahlen dürfen. Die Tatausgleiche sollen in einem Zentralregister des Innenministeriums erfaßt werden.

Diese Regelungen sollen auch für Ausländer (Reisende) gelten. Fremdsprachige Informationsblätter sollen für sie bereitliegen. Zahlen sie nicht sofort oder überweisen sie das Geld nicht binnen vier Wochen, so wird das entsprechende Land um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht. Soweit noch keine bilateralen Abkommen mit den Nachbarstaaten bestehen, sind sie in Vorbereitung (vgl. Erl. des Entwurfs, 13; SN v. 23. 3. 1993, 18). Außerdem werden die Täter dann zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben und droht ihnen im Wiederholungsfalle die Bestrafung.

Diesen Plänen ist zuzustimmen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Absage an die sinnlose Vielstraferei und insbes. die Kriminalisierung von Bagatellen, ohne jedoch auf die Strafnorm und den Offizialcharakter der Delikte zu verzichten. Die Justiz wird entlastet, die Erledigung im Vorfeld läuft i.d.R. rascher ab. Das Zurückweichen der Straf Gewalt führt im Ergebnis nicht zu einem Reaktionsverzicht, sondern im Gegenteil bewirkt

die schematische Handhabung, daß diese Massendelikte den Beschuldigten stets etwas kosten und die Allgemeinheit zur Kenntnis nehmen muß, daß etwas Effizientes geschieht, um die Achtung vor dem Recht herzustellen. Das Verfahren kann nicht durch Anwendung des § 42 StGB verpuffen und es kann auch nicht mit einer bedingten Geldstrafe enden; der sozialetische Makel einer solchen Strafe wiegt nicht für alle so schwer wie die Zahlung.

Für viele Täter ist die Neuregelung im praktischen Ergebnis strenger als das bisherige Recht, so daß man schon Zweifel haben muß, ob ihnen nicht ein Zuviel an Belastungen im Vergleich zur Strafe aufgebürdet wird. Immerhin ist aber ein gewisser Preis für das Massendelikt zu zahlen, das nicht als Kavaliärsdelikt behandelt werden kann, auch wenn eine Einzeltat als solches erscheint. Die gleichmäßige Reaktion ist hier i.d.R. sozial gerechter als die individualisierende. Dafür werden die Täter nicht zu Vorbestraften gemacht.

Die Neuregelung bedeutet eine wesentliche Aufwertung der Staatsanwaltschaft, ohne sie zu einem Richter vor dem Richter zu machen, wie das durch Auflagen der Staatsanwaltschaft mit bedingter Verfahrenseinstellung in Deutschland geschieht (§ 153 a dStPO).

Für die Polizei wird es sich wieder lohnen, in jedem Fall einzugreifen; sie muß nicht fürchten, daß die Justiz ihre Bemühungen nicht honoriert. Ihre Informationspflicht über die Möglichkeit des Tatausgleichs bindet sie in eine soziale Vermittlerrolle ein. Wenn sie nicht mehr nur für hoheitliche Eingriffe und Verfolgungsmaßnahmen von oben nach unten zuständig ist, wird das ihrem Rollenverständnis nur nützen: einer Servicestelle für Bürger, die auch an einem zivilrechtlichen Ausgleich interessiert ist. Die Zivilisierung des Strafrechts wird also mit einer gewissen „Zivilisierung“ der Polizei einhergehen. Verhängnisvoll wäre die Handhabung als Organmandat. Der Praxis könnte das naheliegen. In der Tat wurde die Neuregelung in der Presse schon derart bezeichnet (vgl. SN v. 10. 4. 1993, 29). Gerade diese Umfunktionierung in hoheitliche Befugnisse darf nicht stattfinden. Schließlich ist bei dieser Vermittlerrolle der Polizei eine gewisse Diskretion angebracht, es darf keinesfalls ein Prangereffekt entstehen, wie er bei der Strafe als Nebenwirkung oft in Kauf genommen wird. Auch ist Vorsicht am Platze, daß das spezielle Register nicht zum Strafregister wird.

VI. Ergänzungswünsche

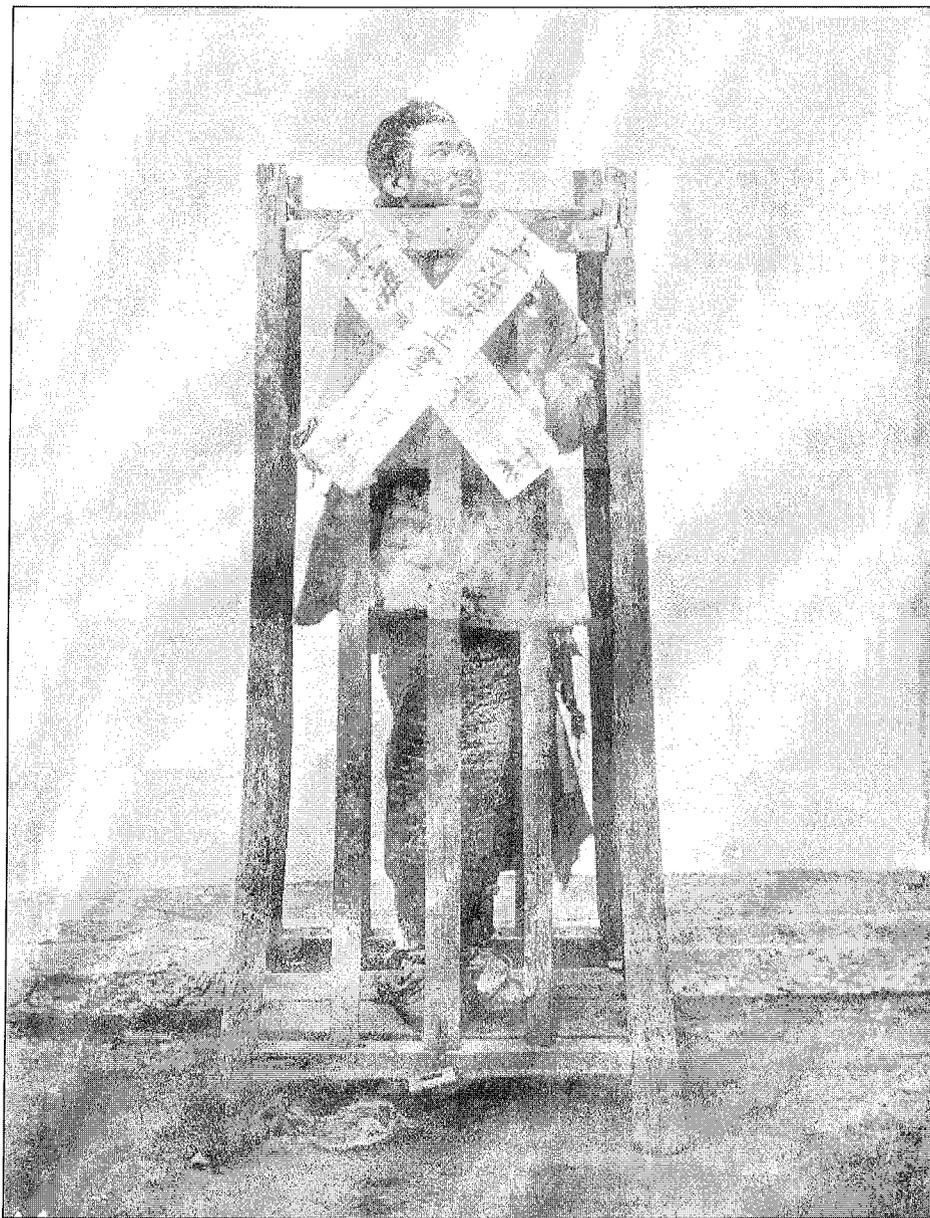
An den Ministerialentwurf werden verschiedene Ergänzungswünsche gestellt, mit denen sich der Gesetzgeber noch befaßen muß. So schließt der Entwurf anders als der deutsche Alternativentwurf (§ 2) nicht aus, daß der Verletzte zusätzlich Kostenersatz der

Deliktsbekämpfung oder der Täterermittlung verlangen kann. Denkbar wäre, daß sich der Ausgleichsbetrag um die Höhe der „Bearbeitungsgebühr“ vermindert. Nach Presseberichten wird indessen neuerdings vom Justizministerium die zusätzliche Einzahlung eines Beitrags zu den Detektiv- und Administrationskosten der Gewerbebetriebe als Voraussetzung für den Tatausgleich erwogen (vgl. SN 12. 2. 1993, 16; 23. 3. 1993, 18; 21. 4. 1993, 16). Das würde zwar die Buße für den Verdächtigen insgesamt stark in die Höhe treiben, diese Kosten kommen aber ohnehin als Schadenersatz auf ihn zu (vgl. näher und differenzierend Burgstaller, Der Ladendiebstahl und seine private Bekämpfung, 1981, 82 ff; Kienapfel, Grundriß des Österr. Strafrechts, BT II, 2. Aufl., § 144 RZ 81 ff), während der deutsche AE davon ausgeht, daß solche Kosten zivilrechtlich nicht als Schaden anzuerkennen seien (vgl. dort 16). Ihre Einbeziehung in den Tatausgleich hat neben der vereinfachten und abschließenden Erledigung auch den Vorteil, daß die Beträge nicht mißbräuchlich hoch angesetzt werden können, sondern sich mit einer Pauschale erheblich unterhalb des Ausgleichsbetrags begnügen müßten. Kienapfel behandelt die Bearbeitungskosten immerhin unter dem Titel „Erpressung“.

Bertel beanstandet in einer Stellungnahme mit Recht die allzu hohe Rückfallverjährungsfrist von fünf Jahren. In der Tat erfaßt diese allgemein geltende Frist (§ 23 Abs. 4, § 39 Abs. 2 StGB) auch schwere Straftaten und sogar Gewohnheitsverbrechen. Für den reinen Bagatellbereich würde eine Frist von einem Jahr vollausreichend genügen, um dem Täter erneut die nichtkriminalisierende Erledigung zukommen zu lassen.

Der völlige Verzicht auf das dynamische Präventionsermessen der Staatsanwaltschaft erscheint übertrieben. Obwohl in der Regel die schematische Erledigung angebracht ist,

sollte es der Staatsanwaltschaft jedoch in Ausnahmefällen überlassen bleiben, aus spezialpräventiven Gründen entweder wegen besonderer Geringfügigkeit von einer Ausgleichszahlung gänzlich abzusehen oder wegen besonderer Umstände vom strikten Straferfordernis bei Rückfall Abstand zu nehmen oder umgekehrt auch bei anderen besonders gravierenden Umständen in der Person des Täters statt des Ausgleichsverfahrens das Strafverfahren zu wählen. Die Generalprävention sollte keine Rolle spie-



... der Generalprävention

len, ihre besondere Beachtung dürfte nur zum schematischen Tatausgleich führen (dagegen weitergehend früher noch Moos, ZStrR Bd.111, 1993, 78).

In Anlehnung an § 8 JGG sollte es auch noch dem Gericht ausdrücklich freigestellt sein, sich trotz Einleitung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft mit einem Ausgleichsverfahren zu begnügen. Auch insoweit wäre § 42 StGB auf die prozessuale Ebene zu verlagern.

Schließlich ist zu erwägen, diese Diversi- on auf andere geringfügige Vermögensdelikte auszudehnen, denn die Begehungsweise im Selbstbedienungsgeschäft allein kann kein ausschließlicher Grund für diese Sonderregelung sein. Dadurch ließen sich auch Unbilligkeiten bei der Abgrenzung der Ladendiebstähle von ähnlichen Taten vermeiden. Schon bisher genießen Täter aller Vermögensdelikte die Privilegierung gemäß §167 StGB, sich durch rechtzeitige Wiedergutmachung des Schadens Straffreiheit zu

verschaffen. Diese Regelung hat zwei Schwächen: Einerseits ist sie zu eng, denn sie gilt nur, solange die Strafverfolgungsorgane zufällig noch keine Kenntnis von der Straftat erlangt haben. Andererseits ist sie zu weit, denn es gibt keine Möglichkeit für Staatsanwaltschaft und Gericht, von der Straffreiheit aus präventiven Gründen im Einzelfall abzusehen. Geringfügige Vermögensdelikte sollten darum analog dem Ladendiebstahl auch nach Kenntnis durch die Polizei grundsätzlich in die schematische Diversi- on durch das Ausgleichsverfahren mit dem ausnahmsweisen spezialpräventiven Ermessen der Staatsanwaltschaft nach oben oder unten einbezogen werden, soweit nicht § 167 ohnehin eingreift. Im praktischen Ergebnis würde damit § 167 StGB durch Elemente des § 42 StGB „verlängert“ werden. Solche Delikte würden dadurch von der in

Zukunft einzuführenden, etwas mühsamen individuellen Konfliktregelung durch den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen schon jetzt ausgenommen werden. Wie § 167 StGB zum Ausdruck bringt, bedürfen Vermögensschäden weniger einer Konfliktregelung durch den Diskurs, sie können eher durch pauschale finanzielle Wiedergutmachungen bereinigt werden. ■

Dr. Reinhard Moos ist Professor für Strafrecht an der Universität Linz.

PolizistInnen auf Identitätssuche

Benjamin Davy

Am 1. Mai 1993 ist das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in Kraft getreten. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe. Sein Hauptanliegen lautet: „Prävention ist wichtiger als Repression“. – Wie ist es dazu gekommen? Wie ist damit umzugehen?

Das österreichische Polizeirecht, so legt eine oberflächliche Betrachtung nahe, scheint sich in schübeweisen Reaktionen auf politische Krisen der Polizei entwickelt zu haben: Die Angst der europäischen Herrscherhäuser, nicht genügend vor „französischen Verhältnissen“ geschützt zu sein, ließ nach 1789 auch in Österreich geheime und politische Polizeidienste entstehen. Dem Zusammenbruch des Metternich'schen Polizeistaates folgten die Bach'sche Polizeireform von 1850 und, mit einer gewissen Verzögerung, die Grundrechte von 1862 und 1867, die ihrem Ziel und Inhalt nach in erster Linie gegen polizeiliche Übergriffe gerichtet waren. Die Zentralisierung der Sicherheitspolizeikompetenz beim Bund durch die Verfassungsnovelle 1929 könnte wiederum als Konsequenz der Ereignisse um den Brand des Justizpalastes im Jahre 1927 aufgefaßt werden.

Folgt man diesem Reiz-Reaktions-Prinzip der Polizeirechtsentwicklung, müßte man das SPG von 1991 als die Wirkung von Ursachen ansehen, die etwa durch folgende Schlagworte charakterisiert werden: Ansteigen der öffentlichen Kritik an Polizeieinsätzen (wie z.B. bei der Räumung von Kraftwerks- und Straßenbaustellen); Berichte von *amnesty international*, vor allem der Bericht vom Jänner 1990, in dem schwere Vorwürfe wegen Folter und Mißhandlungen durch Po-

lizeiorgane erhoben wurden; Berichte von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in den Fällen „Lucona“ und „Noricum“, in denen schwere Vorwürfe gegen die Tätigkeit der österreichischen Staatspolizei erhoben wurden.

Eine solche Erklärung, wonach das SPG gleichsam die „Strafe“ des Gesetzgebers wäre, ist nicht befriedigend. Gewiß gehören Hainburg, ai-Bericht oder Lucona zum entstehungsgeschichtlichen Hintergrund des SPG. Versucht man aber, die Bedeutung dieser Ereignisse für die Entwicklung des Polizeirechts zu beurteilen, erkennt man bald, daß es sich vielleicht um Anlässe, nicht aber eigentlich um Ursachen handelt. Die wirklichen Ursachen und Bewegungsgründe liegen wohl tiefer.

Ursachen und Hintergründe

Sucht man nach solchen Ursachen für die Polizeigesetzgebung, so findet man sie jedenfalls nicht, wo man sie gerne finden oder doch erwarten würde, nämlich im Bereich der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Spürbar unerfreulich fällt hier auf, daß gerade der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in den letzten Jahren eine Judikaturlinie verfolgte, durch die zugunsten von – ich meine: falsch verstandenen – Polizeiinteressen die rechtsstaatlichen Minimalstandards unterschritten wurden. Daher war eigentlich nicht damit zu rechnen, daß das österreichische Polizeirecht einer weitreichenden Reform unterzogen würde. Wenn nicht vom VfGH, von wem denn sonst hätte ein entsprechender Reformdruck ausgehen sollen?

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, daß die treibende Kraft für eine grundlegende Veränderung ganz überwiegend im Bereich der Sicherheitsverwaltung selbst entstanden ist. Zieht man in Betracht, wie rasch das Bundesministerium für Inneres auf die Anlässe – vor allem auf die Lucona-Empfehlungen – reagiert hat, entsteht der Eindruck, als habe man nur auf eine günstige politische Gelegenheit gewartet, eine überfällige und dringende Reform des Polizeirechts vorzunehmen. Dieser Eindruck wird dadurch ver-

stärkt, daß das SPG auch, ja überwiegend auf ganz andere Fragen antwortet als jene, die durch die parlamentarischen Ausschüsse aufgeworfen wurden. Sie kritisierten einen Teilbereich der Sicherheitspolizei, der in der Praxis des Polizeialltages eine ganz kleine Rolle spielt, nämlich die Tätigkeit der Staatspolizei. Der Lucona-Untersuchungsausschuß empfahl in seinem Bericht, die „Befugnisse der Staatspolizei ... genau [zu determinieren]“. Weshalb darauf mit einer Kodifikation des Sicherheitspolizeirechts reagiert wurde, wird von den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des SPG nur sehr knapp begründet: Da die Staatspolizei „in Österreich keine eigenständige Behörde“ sei, könne es nur „im Rahmen einer generellen Regelung zu einer Verwirklichung der ... Empfehlung kommen“ (148 BlgNR 18. GP, 27). Diese Aussage ist nicht nur wegen ihrer Knappheit wenig überzeugend; bereits eine oberflächliche Durchsicht des SPG widerlegt sie.

„Innere Kündigung“

Die Entstehung des neuen Sicherheitspolizeirechts wurde durch eine weitreichende Verunsicherung im Bereich der Sicherheitsverwaltung und durch den Wunsch – geradezu: die Sehnsucht – nach klaren und deutlichen Handlungsgrundlagen für die Sicherheitsbehörden und ihre Organe vorangetrieben. Auf gewisse Weise kann von einer *Wiederentdeckung des Legalitätsprinzips* durch die Sicherheitsverwaltung gesprochen werden: Indem durch allgemeines Gesetz bestimmt wird, welche Aufgaben mit welchen Mitteln von der Verwaltung zu erfüllen sind, erlangt die Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat erst ihre Legitimation und Handlungssicherheit.

Während der letzten zehn Jahre reihte sich Österreich unter jene Staaten ein, in denen unterschiedliche Auffassungen über den Zweck der Polizei nicht mehr durch eine informale Konsensbildung überbrückt werden konnten. Zunehmend fanden sich die Sicherheitsbehörden und ihre Organe im Mittelpunkt von politischen und sozialen Konflikten. Dabei sammelten sie die – bittere – Erfahrung, daß ihr Selbstverständnis und ihr Selbstwertgefühl durch die Spannungen zwischen gegensätzlichen Erwartungen ausgehöhlt wurden.

In der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ aus dem Jahr 1990 findet sich eine „Bestandsaufnahme über den Frust in der Exekutive aus der Sicht eines Polizeioffiziers der Bundespolizeidirektion Wien“. Unter dem Titel „Innere Kündigung?“ werden die Ursachen und Auswirkungen der Verunsicherung und Resignation beschrieben und daraus gefolgert: „Der Polizeibeamte ist für vieles verantwortlich, seine Kompetenz und auch die personellen Voraussetzungen halten dieser Erwartung nicht stand. Aufgrund der mangelnden Vertretung durch die poli-

tisch Verantwortlichen, aber auch mangels der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit, kann sich der Polizeibeamte im gesellschaftlichen Umfeld immer schwerer einordnen und fühlt sich zunehmend selbst als Angehöriger einer Randgruppe. ("Karl Mahrer, Innere Kündigung? Öffentliche Sicherheit 1990, H 7/8, 15 [18]).

Sehr verallgemeinernd gesprochen, ist das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung durch wachsendes Unverständnis gekennzeichnet. Dieses Unverständnis kommt in der Bereitschaft zum Ausdruck, einerseits von der Polizei alles zu fordern und andererseits der Polizei alles zuzutrauen. Im Lichte der öffentlichen und veröffentlichten Meinung gibt es nur wenige staatliche Einrichtungen, denen von denselben Meinungsträgern sowohl die nachhaltige Fähigkeit zur Lösung fast aller gesellschaftlicher Probleme als auch die Neigung zum skrupellosen Mißbrauch von Macht zugeschrieben werden. Versuche, die übertriebenen und häufig allzu einseitigen Erwartungen zu erfüllen, die Polizei möge für „Recht und Ordnung“ sorgen, zeigten immer wieder, daß sich eine „Ordnung“ ohne Recht oder gar außerhalb des Rechts nicht herstellen läßt. Was nämlich von den einen als „Ordnung“ angesehen wurde, betrachteten die anderen als die Unterdrückung ihrer verbürgten Freiheiten. Die Sicherheitsbehörden konnten diesen widersprüchlichen Erwartungen nicht gerecht werden.

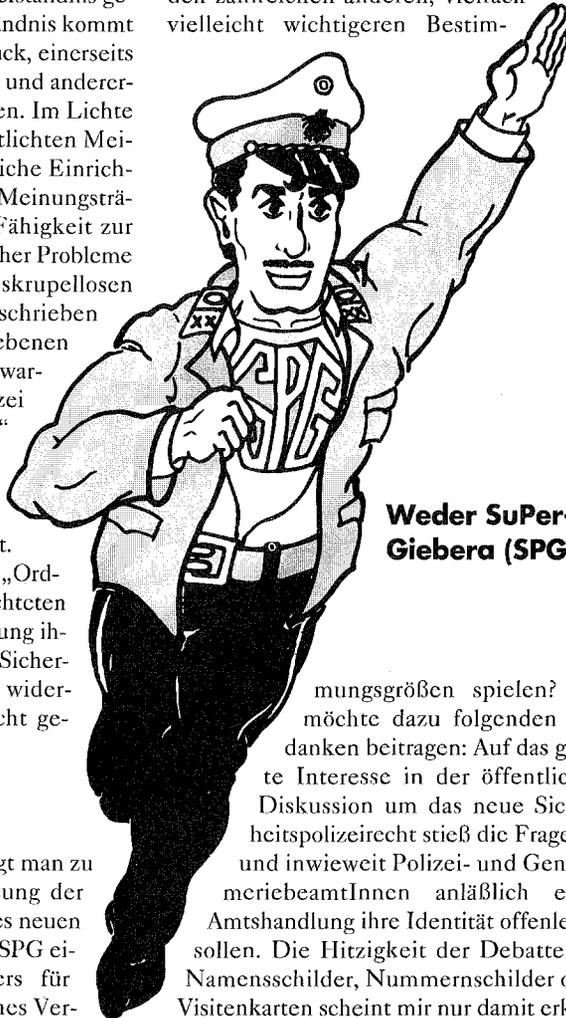
Identitätsfindung

Vor diesem Hintergrund gelangt man zu einer ganz anderen Einschätzung der rechtspolitischen Bedeutung des neuen Polizeirechts als jener, daß das SPG eine „Strafe“ des Gesetzgebers für tatsächliches oder vermeintliches Versagen oder Fehlverhalten der Sicherheitsverwaltung bildet. Vielmehr erscheint das SPG als ein Versuch, den Sicherheitsbehörden und ihren Organen eine Art von rechtsstaatlicher *corporate identity* zu verleihen und sie durch eine wesentlich klarere Umschreibung der Aufgaben und Mittel der Sicherheitspolizei vor unangemessenen und einseitigen Erwartungen durch Politik, Wirtschaft und Gesellschaft abzuschirmen.

Man kann mit guten Gründen behaupten, daß die Erlassung eines Gesetzes, von dem man sich solche Wirkungen verspricht, einen Versuch mit untauglichen Mitteln bildet. Die Sozialverträglichkeit der Sicherheitspolizei hängt von vielen Bestimmungsgrößen ab. Die Auswahl, Qualifikation und die Aus- und Weiterbildung der Polizei- und GendarmriebeamtenInnen, die Budgetmittel zur Finanzierung der Ausstattung und Ausrüstung, der Leistungsdruck, der durch die Spannungen zwischen Hierarchie und Eigenverantwortlichkeit verursacht wird, die

Erwartungen der Bevölkerung, der Medien oder der Politik gegenüber der Sicherheitsverwaltung oder die Art und Weise, wie innerhalb der Exekutive und auch in der Öffentlichkeit mit Erfolgen und Fehlern umgegangen wird – das alles sind Gründe, die das konkrete Erscheinungsbild und Verhalten der Polizei gewiß viel stärker beeinflussen als jedes Gesetz.

Welche Rolle kann das SPG unter den zahlreichen anderen, vielfach vielleicht wichtigeren Bestim-



Weder SuPer-Giebers (SPG)...

mungsgrößen spielen? Ich möchte dazu folgenden Gedanken beitragen: Auf das größte Interesse in der öffentlichen Diskussion um das neue Sicherheitspolizeirecht stieß die Frage, ob und inwieweit Polizei- und GendarmriebeamtenInnen anlässlich einer Amtshandlung ihre Identität offenlegen sollen. Die Hitzigkeit der Debatte um Namensschilder, Nummernschilder oder Visitenkarten scheint mir nur damit erklärbar zu sein, daß darin schlechthin die Identitätskrise der österreichischen Sicherheitsexekutive zum Vorschein kam. Überspitzt gesprochen: Wenn ich eigentlich selbst nicht weiß, wer ich bin, bin ich gerade in heiklen Situationen dazu weder bereit noch imstande, anderen gegenüber meine Identität offenzulegen, ja preiszugeben. Mit dem SPG – so könnte man meinen, wenn man sich diesem Gedanken anschließen möchte – soll der Sicherheitsverwaltung der *Kristallisationspunkt für eine sozialverträgliche Identität* gegeben werden.

Nach diesem Überblick über rechtspolitische Hintergründe möchte ich einige Markierungspunkte für Veränderungen im Verständnis und Selbstverständnis der Sicherheitspolizei erörtern.

Prävention als Opferschutz

Eine der wichtigsten normativen Änderungen des SPG besteht in der Verschiebung

der Aufgaben der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen. Nach der bisherigen (und auch ausweislich der Erläuterungen zum SPG überwiegend gesetzwidrigen) Praxis lag einer der Schwerpunkte der polizeilichen Aufgabenerfüllung in der Aufklärung von gerichtlich strafbaren Handlungen. Diese „Gerichtspolizei“ oder „Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz“ ist *extrem täterorientiert*: Nachdem eine strafbare Handlung begangen wurde, forscht die Polizei nach dem Täter (das Opfer spielt dabei lediglich die Rolle eines Tatbestandsmerkmals, eines Zeugen oder – bei Tötungsdelikten – eines Sachbeweises).

Die unter dem Titel „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ zusammengefaßten Teilaufgaben (§§ 20 ff SPG) sind demgegenüber im wesentlichen *opferorientiert*: Die Beendigung gefährlicher Angriffe, der vorbeugende Schutz, die kriminalpolizeiliche Beratung oder die Streitschlichtung sollen verhindern, daß eine gerichtlich strafbare Handlung überhaupt erst begangen wird, daß also – mit anderen Worten – jemand zum Opfer einer Straftat wird. Nach diesem Konzept besteht „öffentliche Sicherheit“ nicht darin, daß möglichst viele Straftaten aufgeklärt werden, sondern darin, daß möglichst viele Straftaten *nicht* begangen werden.

In anderen Verwaltungsbereichen ist es ganz selbstverständlich, daß die zuständigen Behörden mögliche Schäden verhindern und nicht bloß Beweismaterial für Straf- oder Zivilgerichtsverfahren liefern, falls ein Schaden eingetreten ist. Von der Lebensmittelpolizei wird erwartet, daß sie KonsumentInnen vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln schützt; von der Straßenpolizei wird erwartet, daß sie rechtzeitig gegen Unfallgefahren oder sonstige Verkehrsbeeinträchtigungen einschreitet; vom Arbeitsinspektor wird erwartet, daß er das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen vor Schädigungen im Berufs- und Arbeitsleben bewahrt. Keinesfalls würde man sich damit zufrieden geben (und das gilt vor allem auch für Geschädigte oder Hinterbliebene), wenn die Organe der Lebensmittelaufsicht, die Straßenpolizei oder der Arbeitsinspektor lediglich als Anzeigende, als Zeugen oder als Sachverständige in Straf- oder Schadenersatzprozessen auftreten. Gerade das ist nach der derzeitigen Praxis aber bei den Sicherheitsbehörden und ihren Organen der Fall und soll – aus der Sicht des SPG betrachtet – geändert werden: Nicht an der erfolgreichen Verfolgung von Tätern, sondern am erfolgreichen Schutz von potentiellen Opfern ist zu messen, ob „öffentliche Sicherheit“ aufrecht erhalten wird.

Prävention als Leistung

Damit ist auch eine deutliche Umwertung des Leistungsmaßstabes für die Besorgung der Sicherheitspolizei verbunden. Nicht die

Zahl der geglückten Aufklärungen von Straftaten oder der Festnahmen von Tatverdächtigen, sondern der Erfolg von präventivem Einschreiten soll den Nachweis effektiver Leistungen erbringen. Der praktische Umgang mit dem geänderten Maßstab wird vor allem aus zwei Gründen schwierig werden.

Der erste Grund ist ein psychologischer: Seit Jahren werden die Leistungen von Polizei und Gendarmerie nach der Kriminalstatistik beurteilt. Diese Statistik erfaßt einen nur sehr kleinen Ausschnitt aus dem sicherheitspolizeilichen Arbeitsfeld, nämlich die Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz. Trotzdem werden Zahlen und Tabellen der Kriminalstatistik – vor allem auch in den Medien – als die Auskunftsource für polizeiliche Erfolge oder Mißerfolge angesehen.

Es wird, rein psychologisch betrachtet, schwer fallen, andere Auskunftsource heranzuziehen. Damit komme ich zum zweiten, eher technischen Grund: Es gibt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Statistiken oder sonstigen Berichte über die Präventionserfolge der Polizei. Erstmals wird in § 93 SPG vorgeschrieben, daß die Bundesregierung dem National- und dem Bundesrat jährlich einen Bericht über die „innere Sicherheit“ zu erstatten hat. Dieser – neue – „Sicherheitsbericht“ soll nicht nur die Kriminal- und Verurteiltenstatistik enthalten, sondern vor allem auch „über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ informieren. In welchen Bereichen, mit welchem Einsatz an Personal und Ausrüstung, auf welche Weise und mit welchem Erfolg bisher Verbrechen vorbeugend bekämpft wurden, darüber geben amtliche Veröffentlichungen keine Auskunft. Hier sei freilich noch unterstrichen, daß die Kriminalstatistik – insbesondere die Aufklärungsstatistik – unter dem Blickwinkel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht nur als Auskunftsmittel über sicherheitspolizeiliche Erfolge abzuklären hat, sondern sich geradezu in ihr Gegenteil verkehrt.

Jedes Mal, wenn eine Straftat begangen oder aufgeklärt wird, wird zu fragen sein: Weshalb wurde die Straftat *nicht verhindert*? Konnte die Tat nicht verhindert werden, weil die Gefahr ihrer Begehung der Behörde oder ihren Organen nicht erkennbar war? Hat man tatsächlich alle Hinweise beachtet und durch Gefahrenforschung aufzuklären versucht? Eine sorgfältige Beantwortung dieser Fragen wird wahrscheinlich erweisen, daß die Veränderungen bei Polizei und Gendarmerie, die durch das SPG notwendig werden, vielleicht weitreichender sein müssen als man es sich bei der Suche nach einer sozialverträglichen Identität zunächst vorgestellt hat.

Das Fehlen von sicherheitspolizeilichen Präventionsstatistiken ist, so könnte man fürchten, insgesamt ein Anzeichen dafür, daß der durch das SPG angestrebte Aufgabenwechsel zahlreiche praktische Probleme verursachen wird. Ist auch einsichtig, daß der vorbeugende Schutz von potentiellen Opfern strafbarer Handlungen sinnvoller ist als die Verfolgung von Verdächtigen nach erfolgter Tat, ist keineswegs einsichtig, wie man solche Präventionserfolge erzielen kann. Damit die Sicherheitsbehörden und ihre Organe die vom SPG gestellte Aufgabe der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung werden erfüllen können, wird gewiß mehr als eine Verstärkung des Streifen- und Überwachungsdienstes nötig sein.

Ein wesentlicher Schritt zur Erfüllung der neuen Aufgabe dürfte darin bestehen, typische Verläu-



... noch Armutscherl

fe von strafbaren Handlungen zu analysieren. Das Ziel der Untersuchung wäre aber nicht, Anhaltspunkte für die einfachere oder wirksamere Tataufklärung zu erhalten, sondern typische Anhaltspunkte für die vorherige Erkennbarkeit einer drohenden Straftat zu gewinnen (Ebene der Gefahrenforschung). Außerdem wären die Ursachen, die psychischen Beweggründe und die tatsächlichen Voraussetzungen für strafbare Handlungen sowie die sonstigen Zusammenhänge darauf zu untersuchen, auf welche Weise sicherheitspolizeiliche Gefahren abgewehrt werden könnten (Ebene der Maßnahmen).

Dabei könnte man – vielleicht unvermutet – auf eigentümliche, bisher nicht immer mit genügender Schärfe erkannte Verursachungszusammenhänge stoßen. Betrachtet man etwa das *Problem der Ladendiebstähle* nicht aus der Sicht der repressiven Strafverfolgung, sondern aus der Sicht der Prävention, kann man vor allem in Supermärkten und Großkaufhäusern beachtliche Zusammenhänge entdecken. Ladendiebstähle werden nämlich vor allem in jenen Geschäften zum steigenden Problem, wo die großzügige Art des Warenangebotes, die geringe Zahl

des Verkaufspersonals, die schlechte Überschaubarkeit der Verkaufsräumlichkeiten und die Aufstellung der Kassen die Begehung von Diebstählen erleichtern. Gewiß wäre es unangebracht, Geschäftsinhaber und Verkaufsunternehmer in einer Art von viktimologisch verdrehter Ursachenvertauschung die *alleinige* Schuld an der steigenden Zahl von Ladendiebstählen zuzuweisen. Allerdings liefert die Erkenntnis, daß ausschließlich marketing- und kundenbewußte Verkaufstechniken eben nicht nur den Umsatz, sondern auch die Kriminalität steigern können, wichtige Anhaltspunkte für Vorbeugungsmaßnahmen. Wer sich solchen Erkenntnissen verschließt und scheinbar bewährte Verkaufstechniken aus bloßem Umsatzinteresse beibehält, wird sich gewisse Vorwürfe nicht ersparen können.

„Streitschlichtung“ statt „Festnahme“

Die Umkehr von der Repression zur Prävention sollte nicht nur abstrakt erörtert werden. Worin könnten Veränderungen im Polizeialtag sichtbar werden, die unter dem Schlagwort „Prävention statt Repression“ stehen? Hier ist auf zahlreiche Bestimmungen des SPG hinzuweisen, die darauf abzielen, den typischen Verlauf von Amtshandlungen umzuprägen. In erster Linie fallen die Rechte der Betroffenen gemäß § 30 SPG und die Richtlinien für das Einschreiten (§ 31 SPG) auf. Aber auch die grundsätzliche Linie, daß präventives Einschreiten dem repressiven Einschreiten vorgezogen werden muß, ist zu erwähnen.

Dazu ein Beispiel: Aus den Sachverhaltsdarstellungen zahlreicher Erkenntnisse des VwGH und des VfGH zum Grundrecht auf persönliche Freiheit wird deutlich, daß Polizei und Gendarmerie „unfreundliche Situationen“ allzu rasch unter dem Blickwinkel der Repression behandeln. Nach diesen Sachverhaltsdarstellungen werden „Interventionen auf Aufforderung“ (d.h. aufgrund von Polizeinotrufen unter der Kurzwahlnummer 133) sehr häufig dadurch beendet, daß eine oder mehrere Personen, die an einer „Situation“ beteiligt sind, festgenommen werden. In solchen „Situationen“ geht es *zunächst* um zwischenmenschliche Spannungen, häusliche Streitigkeiten, Alkoholprobleme oder Konflikte zwischen Nachbarn. Nach Eintreffen der Sicherheitsorgane geht es plötzlich um Störungen der öffentlichen Ordnung, ungestümes Benehmen oder Widerstand gegen die Staatsgewalt und, schlußendlich, um Festnahmen nach § 35 VStG oder § 177 StPO. Derartige Verläufe nach dem Eintreffen der Polizei oder Gendarmerie sind wohl nur zu erklären, wenn Festnahmen einen akzeptierten Leistungsnachweis für Polizei- und Gendarmeriebeamten bilden. Nach den Aufgabenstellungen des SPG ist ein solcher Leistungsnachweis inakzeptabel. Das bedeutet nicht,

daß gegen jemanden, der eine verwaltungsrechtlich oder gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, nicht mehr eingeschritten werden soll. Allerdings hängt der Erfolg von Amtshandlungen, die sich auf Konflikte beziehen, bei denen *noch* keine strafbare Handlung begangen wurde, davon ab, daß es den einschreitenden BeamtInnen gelingt, die Eskalation der „Situation“, z.B. durch die Streitschlichtung (§ 26 SPG), zu verhindern.

Im Umfeld von Alltags-Konflikten wird das Schlagwort „Prävention statt Repression“ durch den Zielwechsel „Streitschlichtung statt Festnahme“ konkretisiert. Die Rolle, die die gesetzliche Umprägung des sicherheitspolizeilichen Berufsbildes für die angestrebte „Identitätsfindung“ spielt, wird deutlich, wenn man sich die psychologischen Faktoren vergegenwärtigt, von denen „Autorität“ abhängt. Autorität läßt sich, jedenfalls langfristig und nachhaltig, nicht auf Gewalt und Gehorsam, sondern nur auf Vernunft und Vertrauen gründen. Vor allem lassen sich alltägliche Konflikte, soziale Spannungen und politische Meinungsverschiedenheiten nicht durch Waffengebrauch oder Festnahmen lösen. Gewiß wird sich immer jemand finden, der „hartem Durchgreifen“ gegen Störer aller Art applaudiert. Einen bleibenden Wert oder gar einen Ersatz für eine breite gesellschaftliche Anerkennung der Leistungen der Sicherheitsverwaltung bildet solcher Applaus aber nicht.

Community Policing

Um der Richtung folgen zu können, die das SPG für die Neuorientierung der Sicherheitspolizei eingeschlagen hat, müßte die konkrete Konzeption von Polizeiarbeit insgesamt überdacht und verändert werden. Einer der Arbeitsbereiche, denen nach dem SPG wesentlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein wird, ist die kriminalpolizeiliche Beratung. Gemäß § 25 Abs. 1 SPG obliegt den Sicherheitsbehörden, „zur Vorbeugung gegen gefährliche Angriffe ... die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen“. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sei „Prävention ... nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Sicherheitsbehörden; dieser Aufgabe hat sich die gesamte Gesellschaft anzunehmen“ (140 BlgNR 18. GP 37).

Die in § 26 SPG geregelte Aufgabe ist im angloamerikanischen Raum als *community policing* – Kontakte zwischen Polizei und Bevölkerung – bekannt. Programme mit Bezeichnungen wie „Neighbourhood Watch“ oder „Crime Stoppers“, wie sie in zahlreichen Städten der USA, Kanadas und Großbritannien durchgeführt werden, dienen nicht bloß der statistisch meßbaren Senkung der Kriminalitätsrate. Sie erfüllen vor allem auch den Zweck, die Beziehungen zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu verbes-

sern. Dabei lernen – vor allem junge – PolizistInnen andere Menschen auch außerhalb kritischer Einsätze kennen. Das ist wichtig, weil das Weltbild einer Berufsgruppe völlig deformiert ist, die in ihrem Arbeitsalltag anderen Menschen nur als blutüberströmte Opfer oder als davonlaufende Täter begegnet. Das ist aber auch wichtig, weil das Sicherheitsgefühl und das Vertrauen der Bevölkerung davon abhängen, ob und inwieweit erfahrbar wird, daß sich die Polizei um Menschen kümmert, die um ihre Sicherheit besorgt sind. Die Veröffentlichung von Aufklärungs-Statistiken oder von Absichtserklärungen, „hart durchzugreifen“, vermag solche Erfahrungen nicht zu ersetzen.

Der österreichischen Polizei und Gendarmerie ist das Konzept des *community policing* nicht fremd. Es wird freilich nicht als gesetzliche Aufgabe der Sicherheitspolizei angesehen, sondern entweder dem Einfühlungsvermögen der einzelnen BeamtInnen überlassen oder als „Tag der Offenen Tür“ gepflegt. Das reicht freilich nicht aus, um dem neuen gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, die konkrete Polizeiarbeit an Opfern und nicht an Tätern auszurichten. Unentbehrlich sind hier *systematische Opferschutz-Programme*. Dazu ein Beispiel: Gewalt gegen Kinder, gegen Frauen oder gegen AusländerInnen wird wohl auch deshalb ausgeübt, weil diese Menschen für „leichte Beute“ gehalten werden. Einer der Gründe für diese Einschätzung durch Gewalttäter könnte durchaus sein, daß in der Öffentlichkeit – vielleicht auch nur irrtümlich – bekannt ist, daß es Kinder, Frauen und AusländerInnen, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, tendenziell schwer haben, Kontakt zu Polizei- oder GendarmeriebeamtInnen zu finden. Um wirksamen „Opferschutz“ leisten zu können, müßte man auch außerhalb von Krisenlagen durch den bewußten und einfühlsamen Umgang mit gefährdeten Personen oder Gruppen eine Beziehungs- und Vertrauensbasis schaffen. Die Präventionswirkung solcher (übrigens eingriffsfreier) Maßnahmen bestünde darin, daß sich potentielle Täter zumindest nicht mehr dadurch „eingeladen“ fühlen, daß ihre Opfer außerhalb des sicherheitspolizeilichen Schutzes stehen.

Zusammenfassend: Durch ihre kriminalpolizeiliche Beratung könnten sich die Sicherheitsbehörden – wenn sie darin nicht bloß einen Auftrag zur Information über einbruchssichere Wohnungstüren verstehen – jener Anerkennung versichern, deren Verlust oder Mangel schlußendlich zur „inneren Kündigung“ führt.

Schlußbemerkung

Unter den fragwürdigen Fittichen der sicherheitspolizeilichen Ausnahmeermächtigung und des § 24 StPO hat sich – gedeckt durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte – in der Zweiten Republik eine Poli-

zeipraxis entwickelt, die sich in ihrer Machtfülle zunehmend weder von innen noch von außen her strukturieren ließ. Ihre Verästelungen und Entwicklungen konnten auch von erfahrenen Praktikern nicht mehr überblickt, geschweige denn gesteuert werden. Politik, Medien und Gesellschaft traten mit widersprüchlichen Forderungen an die Polizei heran, die nicht von vorausschauender Verantwortung, sondern von kurzfristigen Anspruchsdenken getragen waren. Die Mängel dieses Zustandes sind nicht nur in außergewöhnlichen Fällen (Schlagworte: Hainburg, ai-Bericht, Lucona), sondern im Polizeialltag offenkundig hervorgetreten. Der informale Konsens über den Zweck der Polizei und Gendarmerie, der lange Zeit über das Problem hinwegzusehen half, ist brüchig geworden und zunehmend verschwunden.

Jetzt kommt das Sicherheitspolizeigesetz.

Vergleicht man die Rechtslage auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei vor und nach dem 1. Mai 1993 (und ich meine die *Rechtslage*, nicht die Vollziehungspraxis, wie sie vom VfGH bedauerlicherweise geduldet wurde), erhalten die Sicherheitsbehörden und ihre Organen durch das SPG einen beachtlichen Zuwachs an Eingriffsbefugnissen. Da Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 seinem Wortlaut und Zweck eben nur eine provisorische, ausnahmsweise Eingriffsermächtigung bildet, bietet fast jede der zahlreichen Befugnisse des SPG, rein rechtsdogmatisch betrachtet, ein Mehr an Eingriffsmöglichkeiten. Die „generelle Regelung“, von der die Erläuterungen meinen, daß sie den Lucona-Empfehlungen bestmöglich gerecht wird, ist unter diesem Blickwinkel keine „Zähmung“, sondern eher eine *Zementierung* der „Polizeigewalt“.

Mit diesem rechtsdogmatischen Befund sollte man sich freilich nicht zufrieden geben. Das SPG bildet nicht nur in der Entwicklung des österreichischen Verwaltungsrechts eine deutliche *Zäsur*, sondern könnte auch für den Polizeialltag, für die Stellung der Polizei im Staat und für ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit wesentliche Änderungen bringen. Sie dienen dazu, die „innere Kündigung“ rückgängig zu machen, die durch die schwindende soziale Anerkennung der Polizei entstanden ist. Solche Veränderungen werden allerdings nicht allein durch den Gesetzgeber vorgenommen. Im Gegenteil, wenn auch die neuen Aufgaben und Mittel der Sicherheitspolizei wie bisher im Geiste eher außer-rechtsstaatlichen Verständnisses wahrgenommen und ausgeübt werden, könnte die Kluft zwischen Polizei und Bevölkerung noch weiter vertieft werden. Durch einen Mangel an gesetzlichen Grundlagen der Sicherheitspolizei könnte eine solche Vertiefung allerdings nicht mehr entschuldigt werden.

Univ.-Doz. Dr. Benjamin Davy ist Assistenzprofessor am Institut für Rechtswissenschaften der TU Wien.

STATT WELTAUSBESSERUNG:

Zurück zur Utopie

Nach der Negation die Position: Im zweiten Teil seiner Polemik zum JURIDIKUM-Thema 5/92

„Weltausbesserung“ versucht sich **Franz Schandl** an Mustern sich anbahnender Wandlungsprozesse.

2. Teil: Position

KONTROVERSE

Was in allen Beiträgen nicht geleistet wird, ist der Versuch die Grundfrage zu beantworten, was denn eigentlich Utopie sei. Er ist hiermit nachgeholt.

Utopie ist eine grandiose Leistung des Denkens. Es ist ein Denken über etwas, das nicht ist, ja offiziell nicht einmal gesollt wird. Es geht über den Konflikt von Sein und Sollen, Normalität und Norm hinaus. Utopie setzt ein hohes Abstraktionsniveau des Denkens voraus. Utopie ist antizipierte Zukunft. Sie ist ein Denken über die Möglichkeiten einer kommenden Zeit.

Wir nennen sie daher in Folge auch Realutopie. Ihre Qualität mißt sich einerseits an den Realitäten einer zukünftigen Entwicklung, und andererseits daran, wie sehr sie der Gegenwart zusetzen kann, wie sehr sie hier und heute Menschen bewegt. (So gesehen war der Sozialismus schon einmal utopietüchtiger und utopieträchtiger.) Realutopie meint mehr als ein sonderbares Luftschloß der ungezügelter Möglichkeiten, mehr (und somit auch weniger) als das Schlaraffenland. Realutopien erfüllen nämlich nur das Mögliche – so unmöglich dieses auch heute erscheint –, nicht das Wünschbare schlechthin. Utopie ist nicht individuelles Glück, sondern kollektives Vermögen. Realutopien finden ihre Grenzen im Anstellbaren, nicht im Vorstellbaren.

Realutopie hat daher auch nie mit der Festlegung endgültiger Ziele oder gar mit einem idealen Staat – der ist ein gefürchtetes Mittelschulafassthema, nicht mehr – etwas zu tun, wie Popper und mit ihm Gronner zu Unrecht unterstellen (S. 39), sondern mit einer Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung und den sich daraus ableitenden Möglichkeiten. Utopie hat nichts mit Ausdenken, sondern bloß mit Weiterdenken zu tun. In den Schriften der sozialistischen Klassiker lassen sich kaum Belegstellen finden, die zukünftige gesellschaftliche Zustände konkretisieren. Das wäre auch wenig seriös.

Es gilt weiterzudenken, vor allem die revolutionären Potenzen hier und heute zu suchen, qualitative Veränderungen wahrzunehmen und sie zu erklären. Die Wunden mögen gelect werden, doch die neuen

Kämpfe kündigen sich schon an. Auf sie gilt es sich vorzubereiten, um mehr zuwege zu bringen als jener Perchtenauflauf der Acht- und sechziger vermochte.

Krise oder Zusammenbruch?

Es gilt sich klarzuwerden über den Charakter der kapitalistischen Krisen, sich zu fragen, inwiefern die kapitalistische Akkumulation an ihre Grenzen stößt, und ob das objektive Grenzen sind. Erstmals gibt es eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, die von den Menschen stillschweigend sozialisiert werden, wobei von ihnen nicht einmal mehr wahrgenommen wird, daß es sich nach bürgerlichem Recht dabei um Diebstahl handelt. Von der Software bis zum Fernsehanschluß wird es schwieriger den Tauschwert zu realisieren.

Schon Marx schrieb, „daß trotz aller Wertrevolutionen die kapitalistische Produktion nur solange existiert und fortexistieren kann, als der Kapitalwert verwertet wird, d.h. als verselbstständiger Wert seinen Kreislaufprozeß beschreibt, solange also die Wertrevolutionen in irgendeiner Art überwältigt und ausgeglichen werden“⁽¹⁾. Oder noch deutlicher im dritten Band: „Die wahre Schranke der kapitalistischen Produktion ist das Kapital selbst, ist dies: daß das Kapital und seine Selbstverwertung als Ausgangspunkt und Endpunkt, als Motiv und Zweck der Produktion erscheint, daß die Produktion nur Produktion für das Kapital ist und nicht umgekehrt die Produktionsmittel bloße Mittel für eine stets sich erweiternde Gestaltung des Lebensprozesses für die Gesellschaft der Produzenten sind. Die Schranken, in denen sich die Erhaltung und Verwertung des Kapitalwerts, die auf der Enteignung und Verarmung der großen Masse der Produzenten beruht, allein bewegen kann, diese Schranken treten daher beständig in Widerspruch mit den Produktionsmethoden, die das Kapital zu seinem Zweck anwenden muß und die auf unbeschränkte Vermehrung der Produktion als Selbstzweck, auf unbedingte Entwicklung der gesellschaftlichen

Produktivkräfte der Arbeit lossteuern. Das Mittel – unbedingte Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte – gerät in fortwährenden Konflikt mit dem beschränkten Zweck, der Verwertung des vorhandenen Kapitals. Wenn daher die kapitalistische Produktionsweise ein historisches Mittel ist, um die materielle Produktivkraft zu entwickeln und den ihr entsprechenden Weltmarkt zu schaffen, ist sie zugleich der beständige Widerspruch zwischen dieser ihrer historischen Aufgabe und den ihr entsprechenden gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen.“⁽²⁾

Der Kapitalismus ist also davon abhängig, ob Kapital gebildet werden kann, ob der Wert sich verwerten läßt. Kann das nicht mehr garantiert werden, ist der Kapitalismus an seiner historischen Schranke angelangt. Die eigentliche Todeskrise des Kapitalismus wäre somit eine Krise des Werts in seiner Form des Tauschwertes. Es gilt heute die objektiven Grenzen der Kapitalherrschaft auszumachen und ihre Bedeutung zu diskutieren. „Was also ist überhaupt der Wert und wie kann er beseitigt werden?“⁽³⁾ Was kommt nach dem Wertgesetz ist daher eine der zentralsten Frage des Transformationsprozesses.

Die Menschen sind vor allem deswegen ihren Produkten nicht mehr gewachsen, weil diese der inneren Logik des Tauschwertes und nicht des Gebrauchswertes folgen. Die Produktivkraftentwicklung unter bürgerlichem Vorzeichen wird zusehends zu einem Fallstrick, anstatt das Leben zu fördern und zu bereichern. Einerseits zerstört sie die Umwelt. Andererseits macht sie die Menschen nicht frei, sondern setzt sie vielmehr frei. Arbeitserleichterung und Arbeiterfreisetzung sind nur im Kapitalismus aneinander gekoppelt. Strukturelle Arbeitslosigkeit gibt es nicht nur an den Peripherien, sondern auch in den Zentren des Kapitals. Marx dazu: „Eine Entwicklung der Produktivkräfte, welche die absolute Anzahl der Arbeiter verminderte, d.h., in der Tat die ganze Nation befähigte, in einem geringern Zeitteil ihre Gesamtproduktion zu vollziehen, würde Revolution herbeiführen, weil sie die Mehrzahl der Bevölkerung außer Kurs setzen würde. Hierin erscheint wieder die spezifische Schranke der kapitalistischen Produktion, und daß sie keineswegs eine absolute Form für die Entwicklung der Produktivkräfte und Erzeugung des Reichtums ist, vielmehr mit dieser auf einem gewissen Punkt in Kollision tritt. (...) Die absolute Überschußzeit, die die Gesellschaft gewinnt, geht sie nichts an. Die Entwicklung der Produktivkraft ist ihr nur wichtig, sofern sie die Mehrarbeitszeit der Arbeiterklasse vermehrt, nicht die Arbeitszeit für die materielle Produktion überhaupt vermindert; sie bewegt sich also im Gegensatz.“⁽⁴⁾

Robert Kurz ist es zu verdanken, diesen Strang der Marxschen Theorie wieder aufgegriffen und aktualisiert zu haben. Die Zusammenfassung seiner Zusammenbruchstheorie möchten wir hier ausführlich zitieren:

„a) Der Kapitalismus ist tendenziell 'ausbeutungsfähig' geworden, d.h., die globale Gesamtmasse der produktiv vernutzten Arbeit sinkt aufgrund der permanent gesteigerten Produktivkraft erstmals in der kapitalistischen Geschichte auch absolut, und das bedeutet: unabhängig von der konjunkturellen Bewegung.

b) Da betriebswirtschaftliche Rentabilität nur auf der jeweils erreichten Höhe der Produktivität hergestellt werden kann, und zwar nur noch im weltgesellschaftlichen Maßstab, und da dieses Niveau wegen der zunehmenden Kapitalintensität für immer mehr Unternehmen ins Unerreichbare steigt, werden auch immer mehr materielle Ressourcen in immer mehr Ländern stillgelegt; die entsprechende Kaufkraft und die daraus resultierenden Märkte verschwinden, und die Menschen werden von den kapitalistischen Bedingungen ihrer Bedürfnisbefriedigung abgeschnitten.

c) Die vom Kapitalismus selbst blind hervorgerufene 'Produktivkraft Wissenschaft' hat daher auf der inhaltlich-stofflichen Ebene Potenzen geschaffen, die nicht mehr mit den Basisformen kapitalistischer Reproduktion vereinbar sind, aber dennoch gewaltsam weiter in diese Form gepreßt werden. Der Preis dafür ist die Verwandlung der Produktivkräfte in Destruktionspotentiale, die ökologische und sozialökonomische Katastrophen erzeugen.

d) Da diese Krise gerade in der tendenziellen Eliminierung produktiver Arbeit und somit der negativen Aufhebung der abstrakten Arbeit durch das Kapital und innerhalb des Kapitals selber besteht, kann sie auch nicht mehr von einem ontologischen Standpunkt der 'Arbeit', der 'Arbeiterklasse' oder des 'Arbeiterklassenkampfes' aus kritisiert oder gar überwunden werden. Der gesamte bisherige Marxismus erweist sich in dieser Krise und durch sie als integraler Bestandteil der bürgerlichen Welt der modernen Ware und gerät dadurch selbst in die Krise.“⁽⁵⁾

Seine Conclusio lautet: „Die Menschheit ist damit konfrontiert, daß sie durch die selbstgeschaffenen Produktivkräfte hinter ihrem Rücken auf der inhaltlich-stofflichen und 'technischen' Ebene kommunistisch vergesellschaftet wurde. Dieser objektive Zustand ist mit den konträren Subjektformen an der gesellschaftlichen Oberfläche unvereinbar.“⁽⁶⁾ „Die Krise wäre nur zu überwinden, wenn der bloßen Krisenverwaltung eine bewußte gesellschaftliche Aufhebungsbewegung entgegenrät, die diese Apparate wohl auch mehr oder weniger gewaltsam überrennen müßte.“⁽⁷⁾

Die von Robert Kurz begonnene Debatte über die finale Krise des Kapitalismus hat hier entscheidende Anstöße gegeben. Sie ist zweifellos heute die interessanteste überhaupt.

Die Marxsche Theorie, die hauptsächlich im „Kapital“ grundgelegt ist, hat ihre Potenz erst in Ansätzen entfaltet. Die ökonomischen Zustände gehen erst jetzt in die Rich-

tung, die Marx antizipiert hat. „Das Kapital“ wird immer aktueller und mit ihm der Kommunismus. Die zukünftigen gesellschaftlichen Kämpfe werden zeigen, wie sehr er in den Bewegungen Fuß fassen muß, es keine Alternativen zu ihm gibt. Freilich sind da noch einige Abschiede vom linken Traditionalismus, vom Ersten, Zweiten und Dritten Weg notwendig. Auch wenn die Sache in den Köpfen ganz anders erscheint: Der Endsieg des Kapitalismus wird der Beginn seines eigenen Endes sein.

Abschied von Demokratie und Freiheit

Die bürgerliche Demokratie ist nicht mehr entwickelbar, sie ist vielmehr ein Auslaufmodell, das die besten Zeiten hinter sich hat. Der unerträgliche Promi-Kult verdrängt die letzten Inhalte, aber er verdrängt etwas, wo es schon nichts mehr zu verdrängen gibt, seit sich der Typus der Volkspartei durchgesetzt hat. Es ist alles eins, die bürgerliche Politik löst sich auf, weil es um nichts mehr geht außer Nuancen. Die Differenzen sind inszeniert, ein mediales Spektakel, nicht mehr. Keine Demokratiereform erweitert mehr die realen Möglichkeiten der Menschen. Die direktdemokratischen Ergänzungen etc. sind populistische Überspitzungen der parlamentarischen Demokratie, sie sind als krankhafte Steigerungen zu begreifen. (Außerdem wurden sie in Österreich mit Kelsen und Renner bereits theoretisch erledigt.) Sie sind Zeichen der Krise, nicht eines Aufbruchs, Zeichen eines unsicher gewordenen politischen Systems, das der Populismus reitet. Haider und Dichand, Rauscher und Pröll geben die Richtung vor, die Grünen wissen nicht, was sie tun, sind aber ebenso folgsam wie die Großparteien.

Demokratie ist letztendlich eine bürgerliche Kategorie, keine marxistische. Es gibt keine sozialistische Demokratie. Selbstredend auch keine sozialistische Diktatur. Das sind begriffliche Ungetüme, die nicht zusammenpassen. Zwang und Möglichkeit in Zusammenhang mit dem Sozialismus brauchen neue Kategorien. Es wird daher erst heute begrifflich, warum Marx und Engels diesem Begriff nach 1848 kritisch bis ablehnend gegenüberstanden, Engels etwa die Bezeichnung „Sozialdemokrat“ als „Sautitel“ abqualifizierte.⁽⁸⁾ Im Prinzip gilt für die beiden, was Anders in einem seiner letzten Artikel festhielt, als er vermerkte, daß der Terminus Demokratie „in meinen Schriften niemals vorkommt“⁽⁹⁾. Was Marx und Genossen freilich nicht abhielt, für die Demokratie als bürgerliche Staatsform einzutreten, eben weil diese historisch anstand. Die ganze demokratische Litanei in der Arbeiterbewegung, die aus der Demokratie als einen Wert für jetzt einen Wert an sich machte, ist erst später eingerissen. Die Demokratiekritik blieb selbst im Bolschewismus unterbelichtet.

Wobei wir mit dieser Argumentation frei-

lich auch uns selbst in inhaltliche Schwierigkeiten bringen und diese Position nicht widerspruchsfrei durchgehalten werden kann. Das führt dazu, daß wir allgemein die Demokratie kritisieren und attackieren, andererseits sie gegen populistischen Absonderungen und direktdemokratische Karikaturen verteidigen.

Die westlichen Leitwerte bedürfen jedenfalls der Entzauberung. Ihr Mythos muß gebrochen werden. Freiheit, Markt, Gleichheit, Menschenrechte dürfen nicht länger sakrosankt sein, Tabubereiche des Denkens. Sie müssen auf ihre historisch-materialistische Substanz geprüft werden, auf ihren emanzipatorischen Gehalt, und vor allem, ob sie nicht endgültig antiquiert sind. Die Linke muß sich ermutigen zu einer fundamentalen Kritik der Freiheit.⁽¹⁰⁾

Abschied zu nehmen gilt es weiters von allen äußeren und selbstauferlegten Zwängen, die das Denken auf einen dualistischen Code (z.B. Demokratie-Diktatur, Freiheit-Totalitarismus etc.) beschränken und es in das enge Korsett von Sachlichkeit und Konstruktivität stecken wollen.

Assoziierte ProduzentInnen

Die politische Bewegung des variablen Kapitals, die Arbeiterbewegung ist tot, und nicht nur, weil die Sozialdemokratie sie zum Stillstand gebracht hat, oder der real-existierende Sozialismus, der real nie existierte, gescheitert ist. Der neue Sozialismus wird keiner der Arbeiterbewegung sein. Er unterscheidet sich von allen Ersten, Zweiten und Dritten Wegen. Der neue Sozialismus wird dort ansetzen, wo Marx angesetzt hat, in der Produktion. Es gilt die allgemein abstrakte Arbeit in eine allgemein konkrete umzuwandeln, die negative Vergesellschaftung im Kapitalismus positiv zu wenden. „Unsere Wirtschaft“ oder „unsere Betriebe“ sollen wirklich unsere Wirtschaft und unsere Betriebe werden. Das, was dort betrieben und produziert wird, hat nicht nur Gegenstand der öffentlichen Debatte zu sein, sondern heischt prinzipiell der kollektiven Entscheidungen. Und da geht es nicht nur um die Form der Produktion, sondern auch um ihren stofflichen Inhalt. Wo alle betroffen sind – und der Vernetzungsgrad der Betroffenen wird zusehends deutlicher, obwohl seine Komplexität immer unübersichtlicher – können nicht wenige als Agenten der Kapitallogik die weitreichendsten Beschlüsse treffen. Unternehmer und Arbeiter sind überholte Rollen aus bürgerlichen Zeiten. Auch wenn erstere noch einmal eine späte Scheinblüte erleben. Vom Ethos des Unternehmers wird weniger bleiben als vom Mythos der Arbeiterbewegung.

Wir wissen heute freilich nicht, wie diese Gesellschaft der „assozierten Produzenten“, wie Marx sie nannte, aussieht, wir behaupten nur, daß die Produktion über ihre bürgerlichen Formen hinausdrängt, über das Privateigentum an Produktionsmitteln hinauswill. Die von uns behauptete Tendenz

widerspricht somit ganz offen der heute allgemein angenommenen „Einsicht“ vom Ende des Sozialismus und vom Endsieg des Kapitalismus.

Warum gerät auch der Nachruf auf den sogenannten Kommunismus zu einem Schlachtruf? Warum wird die Leiche so getreten? Ist der Sieger vielleicht toter als der Tote? Und ist mit jenem Toten auch wirklich der Kommunismus tot? Mit Robert Kurz möchten wir festhalten: „Der Westen wurde vom Zusammenbruch des intimfeindlichen realsozialistischen Systems in Wirklichkeit genauso überrascht wie dessen gerontokratische Repräsentanten. Ein merkwürdiger Sieger, der von seiner Überlegenheit und den Resultaten seines Sieges derart überrumpelt wird.“⁽¹¹⁾

Es gilt sich daher nicht prinzipiell gegen die laufende Modernisierung zu stellen, es gilt vielmehr ihre progressiven Tendenzen und ihre kapitalistischen Fesseln aufzuzeigen, sie in ihrer Gesamtheit zu sehen und nicht nur anhand ihrer negativen Erscheinungen. Der Kapitalismus ist antikapitalistischer als die Linke. Der Kapitalismus beherbergt mehr Ende in sich als die geschlagenen Linke zu denken vermag. Diese übt sich vielmehr in bescheidener Beschränktheit oder beschränkter Bescheidenheit.

Der Aufschwung der Linken wird eine Anspannung und Zusammenfassung der Kräfte erfordern, die sich gänzlich von der alten Linken samt ihren anarchistischen Absonderungen und Dritten Wegen unterscheidet. Das Neue hat am Alten nur noch dahingehend anzuknüpfen, daß dieses zu überwinden ist, im doppelten Wortsinn: aufgehoben werden muß.

Die neuen Bewegungen sind schon da, sie wissen nur noch nichts von ihren Aufgaben, ihrer historischen Mission. So spielen sie ein letztes mal freier Bürger gegen die bürgerliche Logik: „Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf dem Gehirne der Lebenden. Und wenn sie eben damit beschäftigt scheinen, sich und die Dinge umzuwälzen, noch nie Dagewesenes zu schaffen, gerade in solchen Epochen revolutionärer Krise beschwören sie ängstlich die Geister der Vergangenheit zu ihrem Dienste herauf, entlehnen ihnen Namen, Schlachtparole, Kostüm, um in dieser altehrwürdigen Verkleidung und mit dieser erborgten Sprache die neue Weltgeschichtsszene aufzuführen.“⁽¹²⁾

Genau so ist es. Denken und Handeln der Neuen Sozialen Bewegungen (der Begriff ist sehr hilflos, weil soziologistisch, aber wir haben noch keinen besseren) sind im bürgerlichen Horizont befangen. Über den seichtesten Positivismus, kurzum den Gesunden Menschenverstand, das „bewußtlose Urteilen“⁽¹³⁾ kommen sie nicht hinaus. Dieser ist, so Hegel weiter „daher etwas End- und Bodenloses, das nie dazu kommen kann zu sagen, was es meint, weil es nur meint und sein Inhalt nur Gemeintes ist“⁽¹⁴⁾. Sie verstehen es nicht, die neuen Widersprüche

zu politisieren, ja sie erkennen nicht einmal die ihnen zugrundeliegenden Faktoren. Sie hängen an den Phänomenen gegen die sie antreten, verteidigen oftmals nichts anderes als den status quo gegen den status ante portas. Bürgerinitiativen und Grüne sind der Ausdruck dieses Politikverständnisses, in dem das Neue sich noch einmal älter aufführt als das Alte.

Die Ökologiebewegung etwa hat bis heute nicht begriffen, daß sie ihrem Wesen nach eine Bewegung gegen die privaten und staatlichen Verfügungsgewalten über Produktionsmittel und Produktivkraftentwicklung ist, sie sich gegen die blindwütige Verwertung des Werts wendet. Die Neuen Sozialen Bewegungen rütteln mehr an den Grundfesten der kapitalistischen Ordnung als die alte Arbeiterbewegung. Das klingt grotesk, wenn man sich ihre aktuellen Ausformungen ansieht, sich der Stupidität ihrer Exponenten aussetzt, wird erst einsichtig, wenn man die vorgebrachte Kritik weiterdenkt und zuspitzt.

Die Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners ist zu ersetzen durch eine Politik des größten gemeinsamen Zählers. Es gilt das Spezifische der Bewegungen und Initiativen zu vereinigen, nicht ihr allgemeines Gewäsch, dem sie noch anhängen müssen. Ihre Sonderinteressen müssen entwickelt und zusammengeführt werden. Denn das sind die neuen Allgemeininteressen.

Ruhe oder Revolution?

Warum sollte man auch Ruhe geben? Weil man es sich einrichten kann? Man sollte (sich) keine Ruhe geben, solange man etwas ausrichten kann. Und überhaupt – Ruhe?!? „Die Ruhe“, so schrieb schon der erste bedeutende Philosoph der deutschen Aufklärung Leibniz, „ist eine Stufe der Dummheit. Man muß stets etwas finden, was es zu tun, zu denken, zu entwerfen gilt, wofür man sich interessiert, sei es für die Öffentlichkeit oder den einzelnen.“⁽¹⁵⁾

Also auf, laßt uns wieder einmal die Revolution diskutieren, es gilt „zu überlegen, welche neuen Typen von Revolutionen erfunden und inauguriert werden müssen. Denn durch die Erschwertheit des Kampfes ist dessen Erforderlichkeit ja nicht ausgelöscht“⁽¹⁶⁾, schreibt Günther Anders. Von dieser Erforderlichkeit ist auch Kurz überzeugt: „Die historisch aktuelle Aufgabe ist die theoretische und praktische Vorbereitung einer Revolution, die den Wert und damit das Geld liquidiert. Alles andere ist nur noch theoretischer und ideologischer Schrott.“⁽¹⁷⁾

Sozialistische Theoriebildung ist wieder gefragt, wenngleich heute noch niemand danach fragt. Die objektiven Entwicklungen bedürfen auf der anderen Seite auch eines revolutionären Subjekts, daß die sich abzeichnenden Entwicklungen auch positiv wenden kann. Die Alternative „Sozialismus oder Barbarei“ ist aktueller denn je. Die Konturen einer zukünftigen Gesellschaft

können freilich nur vage gezeichnet werden, wollen ihre Antizipatoren nicht in Unseriosität verfallen. Doch was für die sozialistische Zukunft gilt, gilt auch für den Kapitalismus, niemand weiß so genau, was da in zehn, zwanzig Jahren sein wird.

So gesehen leben wir auch nicht in einer Zeit, die „Abschied von den Utopien“ (Gronner, S. 39) genommen hat. Dieser Befund ist oberflächlich, lebt einzig und allein von den aktuellen Tatsächlichkeiten, will über sie nicht mehr hinausdenken. Vielmehr behaupten wir geradezu einen Zwang zur konkreten Utopie, soll die Welt und somit wir in ihr nicht zugrundegehen. Der Frieden trägt, und was da militärisch und ökologisch, wirtschaftlich und sozial auf uns zukommen kann, ist äußerst bedrohlich, sollten wir uns der Kapitallogik weiter als Basisform unterwerfen. Jedes Schreckensszenario würde (oder vielleicht: wird) in der Realität übertroffen werden.

Es gilt viele Fragen, und vor allem die wichtigen Fragen aufzuwerfen und sich nicht in Nebensächlichkeiten wie etwa dem EG-Beitritt zu verzetteln. Die Debatte ist hiermit eröffnet, auch wenn wir vorerst alleine diskutieren. Erst wenn stimmige Antworten auf die Grundfragen der Zeit vorliegen, werden wir die Realutopien konkret denken und konkret machen können. Und wir werden.

1) Karl Marx, *Das Kapital*, Zweiter Band, S. 109.

2) Karl Marx, *Das Kapital*, Dritter Band, S. 260.

3) Robert Kurz, *Abstrakte Arbeit und Sozialismus, Zur Marx'schen Werttheorie und ihrer Geschichte, Marxistische Kritik*, Nr. 4, Dezember 1987, S. 61.

4) Karl Marx, *Das Kapital*, Dritter Band, S. 274.

5) Robert Kurz, *Der Kollaps der Modernisierung*, S. 262-263.

6) *Ebenda*, S. 265.

7) *Ebenda*, S. 260.

8) Friedrich Engels an Karl Marx; zit. nach: Arthur Rosenberg, *Demokratie und Sozialismus* (1937), Frankfurt am Main 1962, S. 138.

9) Günther Anders, *Die Antiquiertheit der Erfahrung und des Alters*, FORVM, XXXVIII. Jahr, Nummer 456, Dezember 1991, S. 54.

10) Vgl. dazu ansatzweise: Franz Schandl, *Demos und Büros. 30 Thesen über Bürokratie und Staat, Freiheit und Sozialismus*, FORVM, XXXVIII. Jahr, Nummer 452-454, Juli 1991, vor allem die S. 70-73.

11) Robert Kurz, *Der Kollaps der Modernisierung*, S. 7.

12) Karl Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte* (1852), MEW, Bd. 8, S. 115.

13) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Phänomenologie des Geistes* (1807), Werke 3, Frankfurt am Main 1986, S. 241.

14) *Ebenda*, S. 242.

15) Gottfried Wilhelm Leibniz; in: Reinhard Finster|Gerd van der Heuvel, *Gottfried Wilhelm Leibniz, Reinbek bei Hamburg* 1990, S. 53.

16) Günther Anders, *Notstand und Norwehr. Das Ende des Pazifismus*, FORVM, XXXIV. Jahr, Heft 395/396, Jänner/Februar 1987, S. 26.

17) Robert Kurz, *Abstrakte Arbeit und Sozialismus*, S. 106.

Mag. Franz Schandl arbeitet z. Z. am Forschungsprojekt „Die Grüne Alternative in den Achtzigern“.



Arbeit in Europa

AUSWIRKUNGEN DER HARMONISIERUNGSBESTREBUNGEN AUF ARBEITNEHMERINNENRECHTE

Binnenmarkt '93: „Chartaflug ins Ungewisse“

Thomas Barke

Anhand der Diskussionen in Deutschland zum Europäischen Betriebsrat und zum Aktienrecht zeigt sich, daß von wirklicher Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen sowie sozialen Mindeststandards in der heutigen Europäischen Gemeinschaft noch keine Rede sein kann.

Das (deutsche) Bundeswirtschaftsministerium verspricht in einer von ihm herausgegebenen Broschüre „Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes“⁴⁰, daß durch die mit dem Binnenmarkt verbundenen Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung ein sozialpolitischer Fortschritt für alle folgen würde. Die Gewährleistung des freien Waren- und Kapitalverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit für ArbeitnehmerInnen solle die Möglichkeit einer freien Entfaltung der EG-BürgerInnen erhöhen. Der dynamische Wettbewerb im Binnenmarkt würde dazu beitragen, daß alle Schichten höhere Realeinkommen erzielen würden. Dieses vorgebliche Gleichgewicht zwischen ökonomischer und sozialer Dimension stößt jedoch auf begründete Zweifel.

Zunächst soll an dieser Stelle erörtert werden, inwieweit die EG, soweit sie es beabsichtigt, die sog. „soziale Dimension“ des

Binnenmarktes durchsetzen kann, d.h. welche rechtlichen Grundlagen ihr zur Verfügung stehen.

- ◆ Gemäß Art. 100a des EWG-Vertrages kann die EG-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten erlassen, soweit dies für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sei.
- ◆ Art. 118a des EWG-Vertrages regelt, daß Mindestvorschriften für die Arbeitsumwelt durch den Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können.
- ◆ Art. 51 des EWG-Vertrages sieht die Koordinierung der nationalen Ansprüche der Sozialversicherung vor. Diese Norm

eröffnet jedoch keine Kompetenzen für EG-Organe.

Die Gesetzgebung auf EG-Ebene kann und soll erklärtermaßen nur die Sicherung eines Mindeststandards bewirken. Es verbleibt beim Vorrang der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts. Unter dieser Prämisse ist auch die 1989 beim Straßburger EG-Gipfel beschlossene Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der EG-ArbeitnehmerInnen – die im übrigen von Großbritannien abgelehnt wurde – zu beurteilen. Zunächst wurden arbeitnehmerInnenfreundliche Bestimmungen, wie das Recht auf Beschäftigung und die Garantie eines Mindesteinkommens, aus der Charta beseitigt. Schließlich wurde die Charta dann als Programmsatz für die mögliche Rechtsangleichung innerhalb der EG ausgelegt. Von der Sicherung sozialer Mindeststandards im Individualarbeitsrecht zum Zeitpunkt der Vollendung des EG-Binnenmarkts kann also kaum die Rede sein.

Die Tätigkeit der EG-Kommission im Arbeitsrecht

Die Kommission hat bisher Richtlinien zur Angleichung der Bedingungen sogenannter atypischer Beschäftigungsverhältnisse, zur Arbeitsplatzgestaltung und zur Mitwirkung von ArbeitnehmerInnen in grenzüberschreitenden Unternehmen vorgelegt⁽²⁾. In diesem Zusammenhang ist weiterhin das Statut zur Errichtung der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) als übernationaler Gesellschaftstyp, der es ermöglichen soll, Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten unter ein rechtliches Dach zu bringen, zu erwähnen.

Europäische Betriebsräte

Der EG-Richtlinienvorschlag über die Errichtung von europäischen Betriebsräten ist trotz einer mehrjährigen Diskussion in den EG-Gremien bislang noch nicht umgesetzt worden. Der Vorschlag einer „Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der ArbeitnehmerInnen in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“ sieht vor, daß in sämtlichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen/Unternehmensgruppen auf Antrag von seiten der ArbeitnehmerInnen, ihrer VertreterInnen oder auf Initiative der zentralen Leitung dieser gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen/Unternehmensgruppen Europäische Betriebsräte (EBR) einzusetzen sind. Als gemeinschaftsweit operierende Unternehmen/Unternehmensgruppen gelten diejenigen, die mindestens 1000 Beschäftigte innerhalb der Gemeinschaft und mindestens zwei Betriebe in verschiedenen Mitgliedsstaaten mit ihrerseits mindestens hundert Beschäftigten haben. Gemeinschafts-

weit operierende Unternehmensgruppen bestehen aus einem herrschenden Unternehmen und von diesem kontrollierten Unternehmen (Konzern) mit mindestens 1000 Beschäftigten innerhalb der Gemeinschaft sowie mindestens zwei Unternehmen mit ihrerseits mindestens 100 Beschäftigten innerhalb der Gemeinschaft. Es ist vorgesehen, daß ein besonderes Verhandlungsgremium durch Vereinbarungen Einzelheiten der Zusammensetzung, der Zuständigkeiten sowie der Arbeitsweise des EBR regelt. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so sind die Mindestanforderungen über Unterrichtung und Konsultation, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das Unternehmen ansässig ist, anzuwenden.

Betriebsschließungen aufgrund der Konzernstruktur in einer ausländischen Zentrale getroffen werden würde.

Der EG-Richtlinienvorschlag wird hieran nichts ändern; die Richtlinie wäre im Falle ihres Inkrafttretens schlicht wirkungslos. Damit hier der ChronistInnenpflicht genügt wird, noch weitere Einzelheiten des Richtlinienvorschlags⁽³⁾.

Dieser legt zunächst eine Mindestzuständigkeit des EBR für alle Angelegenheiten, die in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen/Unternehmensgruppen insgesamt oder mindestens zwei Betriebe/Unternehmen betreffen, fest. Der EBR soll sich aus mindestens drei und höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzen. In den EBR soll



Durch diese Regelung wird der Aushöhlung der betrieblichen Mitbestimmung Tür und Tor geöffnet. Die Leitung eines Konzerns hat nunmehr im Rahmen des Binnenmarkts die Möglichkeit, seinen Stammsitz in ein Land mit einem möglichst niedrigen Mitbestimmungsstandard zu verlegen und ist dann in der Lage, im Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nur diesen Standards unterworfen zu sein. Auch nach der Rechtslage in der BRD (BetrVG 1972) kann die Unternehmensseite ihre betriebswirtschaftlichen Interessen letztlich durchsetzen. Der Betriebsrat kann jedoch z.B. über die Institution des erzwingbaren Sozialplanes eine Betriebsschließung zunächst blockieren, sodaß die ArbeitgeberInnenseite aufgrund des dadurch entstehenden Kostendrucks zu Kompromissen bei Abfindungszahlungen gezwungen wäre bzw. sich sogar veranlaßt sähe, ihre Entscheidungen nochmals zu überdenken. Dieser Mitbestimmungsstandard gilt schon heute in vielen Fällen aufgrund des Territorialitätsprinzips des (deutschen) Betriebsverfassungsgesetzes nicht, soweit die Entscheidung über

mindestens ein Mitglied aus jedem Mitgliedsstaat, in dem ein Unternehmen mit mindestens 100 ArbeitnehmerInnen gelegen ist, entsandt werden. Die weiteren Mitglieder werden – abhängig von der Beschäftigtenzahl der betroffenen Unternehmen – von deren ArbeitnehmerInnenvertretung entsandt oder ggf. direkt durch die Beschäftigten gewählt. Der EBR soll verlangen können, jeweils mindestens einmal jährlich von der Unternehmensleitung über die Entwicklung der Geschäftslage und der Perspektive des Unternehmens unterrichtet zu werden. Außerdem soll der EBR das Recht haben, von der Leitung des Unternehmens über die Vorschläge informiert und konsultiert zu werden, die schwerwiegende Folgen für die Belange der ArbeitnehmerInnen haben können. Die Konsultation soll auf Grundlage eines Berichts der Unternehmensleitung, zu dem der EBR eine Stellungnahme abgeben kann, erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen verbleibt beim Unternehmen und seinen Organen. Anschließend informiert dann der EBR die ArbeitnehmerInnen bzw. ihre Ver-

tretungen auf Betriebsebene⁽⁴⁾. Der Richtlinienentwurf ist bislang noch nicht verabschiedet, da eine gemäß Art. 100 des EWG-Vertrags erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht wurde. Die Europäische ArbeitgeberInnenvereinigung lehnt den Entwurf ab, während er von den Gewerkschaften prinzipiell begrüßt wird. Von diesen wird er allerdings noch als ergänzungsbedürftig bezeichnet. Es bleibt festzuhalten, daß dieser Richtlinienentwurf, falls er überhaupt jemals umgesetzt wird, keinesfalls ein ausreichendes Instrument ist, um ArbeitnehmerInneninteressen gegenüber den zunehmenden internationalen Konzernverflechtungen durchzusetzen. Aufgrund der Informationsrechte werden die ArbeitnehmerInnen allenfalls in die Lage versetzt, sich rechtzeitig nach einem neuen Arbeitsplatz umzusehen.

Europäische Aktiengesellschaft

Um Unternehmensfusionen auf europäischer Ebene zu erleichtern, wurde auf EG-Ebene bereits im Jahre 1970 über die Möglichkeit der Errichtung europäischer Aktiengesellschaften nachgedacht. Als Organe der EAG waren Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen. Der Aufsichtsrat sollte sich aus je einem Drittel von AnteilseignerInnen und ArbeitnehmerInnen gewählten Mitgliedern sowie aus einem Drittel VertreterInnen des öffentlichen Lebens, die jeweils zu gleichen Teilen von „Kapital und Arbeit“ bestimmt werden sollen, zusammensetzen. Dieser Mitbestimmungsentwurf wurde auf Betreiben der ArbeitgeberInnenseite im Jahre 1989 zu Fall gebracht. Der jetzt in der Diskussion befindliche Entwurf sieht vor, daß die Leitung der EAG zwischen drei „Mitbestimmungsmodellen“ wählen kann:

- ◆ das sogenannte deutsche Modell: Beteiligung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat zu mindestens einen Drittel (vgl. §§ 76, 77 dBetrVG 1952, dMitbestG 1976);
- ◆ Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen durch ein von den übrigen Organen der Gesellschaft unabhängiges Personalvertretungsorgan;
- ◆ Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen auf Grundlage tarifvertraglicher Abmachungen.

Eine Verabschiedung dieses Entwurfes würde bedeuten, daß für Europäische Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in der BRD haben, die Anwendbarkeit der BRD-Mitbestimmungsgesetzgebung umgangen werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre die Möglichkeit, durch Entscheidung der Leitung einer EAG ein Mitbestimmungsmodell auf tarifvertraglicher Ebene auszuwählen, fatal. Die Unternehmensleitung könnte in diesem Fall sämtliche Regelungen diktieren, da keinerlei gewerkschaftliche Strategien hinsichtlich der Durchführung eines europaweiten Arbeitskampfes existieren. Hier bleibt abzuwarten, ob sich auf der Grundlage der ggf. revidierten Form der Maastrichter Verträge ein europäisches Tarifvertragswesen entwickeln kann; zum jetzigen Zeitpunkt sind hierfür noch keine Grundlagen ersichtlich.

Zu einer Umsetzung des Entwurfs über die Errichtung einer EAG ist es bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gekommen.

Regelungen im Bereich des Individualarbeitsrechts

Im Bereich des Individualarbeitsrechts sind durch die EG-Organen bereits vor der Binnenmarktdiskussion Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Umsetzung in der BRD durch §§ 611a, b; 612 Abs.



3 BGB) verabschiedet worden. Insbesondere die Teilzeitarbeitsrichtlinie⁽⁵⁾ bezweckt auch einen Schutz von Frauen, die in aller Regel am ehesten in ungeschützten Arbeitsverhältnissen tätig sind. Durch den EuGH wurde der Begriff der mittelbaren Diskriminierung entwickelt. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH wurde im sog. „Bilka-Fall“⁽⁶⁾ ArbeitnehmerInnen, die in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen beschäftigt waren, ein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung zugesprochen; der EuGH sprach aufgrund einer Vorlage des Arbeitsgerichts Oldenburg einer Reinigungskraft, die weniger als zehn Stunden wöchentlich beschäftigt war, entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Lohnfortzahlungsgesetz der BRD einen Anspruch auf Lohnfort-

zahlung zu⁽⁷⁾. Diese Rechtsprechung stützt sich auf Art. 119 des EWG-Vertrages, der die Lohngleichheit für Männer und Frauen fordert. Es bleibt hier jedoch festzuhalten, daß Fortschritte für ArbeitnehmerInnen bisher allenfalls auf der Ebene der Rechtsprechung erreicht wurden.

Ein zu großes Vertrauen in das EG-Richtlinienwesen erscheint also nicht angebracht, da die Umsetzung der Richtlinien zunächst langwierig wäre, sodaß z.B. im Bereich des Arbeitsschutzes einmal gefundene Normen längst veraltet wären und zum anderen auch der nationalen Gesetzgebung erhebliche Spielräume eröffnet blieben (vgl. § 611a dBGB – der sog. Portoparagraph als Umsetzung einer Gleichberechtigungsrichtlinie).

Fazit

Die Europäische Sozialcharta sowie die Richtlinienentwürfe im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts werden ArbeitnehmerInnen nicht zur Durchsetzung ihrer Interessen verhelfen. Ziel kann es jedoch nicht sein, bspw. den Standard der Mitbestimmungsregelungen in der BRD durchsetzen zu wollen. Hierbei würde verkannt werden, daß die BRD-Mitbestimmungsgesetzgebung zunächst keine echte ArbeitnehmerInnenmitbestimmung gewährleistet, aber die Gewerkschaften durch ihre Mitarbeit in den Aufsichtsräten in die Verantwortung für unternehmerische Fehlentscheidungen einbezieht. Als Fernziel wäre allenfalls die Verankerung eines Rechts auf qualifizierte Mitbestimmung in einer europäischen Verfassung vorstellbar. Zunächst sollte jedoch ein Diskussionsforum von ArbeitnehmerInnen verschiedener EG-Staaten geschaffen werden, um beispielsweise ein europaweites Streikrecht, das auch Solidaritätsstreiks umfassen müßte, durchzusetzen. Nur auf diesem Weg erscheint ein Weg in ein soziales Europa denkbar.

- (1) *Die soziale Dimension des Binnenmarkts*, S. 47
- (2) *Däubler*, 309
- (3) *DB 1991*, 804
- (4) *DB 1991*, 805
- (5) *Däubler*, 309
- (6) *DB 1984*, 1577
- (7) *DB 1987*, 2572

Thomas Barke ist Referendar und lebt in Göttingen.

Dieser Beitrag ist aus der bundesdeutschen Zeitschrift „Forum Recht“, Nr. 4/92, übernommen.

„Marktförmiger Patriarchalismus“

Helga Hieden-Sommer

Was die EG den Frauen bringt, wird genauso unterschiedlich beurteilt wie die Frage, was sie überhaupt bringt. In der öffentlichen Diskussion werden Hoffnungen auf mehr Gleichheit geäußert und geweckt, aber auch Zweifel angemeldet.

Die Frauenbeauftragten der Bundesländer organisieren gemeinsam mit dem Frauenministerium Symposien und bringen in den Informationsblättern Beiträge und Stellungnahmen zur EG-Gleichstellungspolitik. In einem solchen Beitrag heißt es z.B.: „Die Europäische Gemeinschaft wurde mit dem Ziel der wirtschaftspolitischen Integration gegründet, als solche ist sie auf den ersten Blick geschlechtsneutral, tatsächlich jedoch von Interessen geleitet, die den Europäischen Wirtschaftstreibern – größtenteils Männer – Vorteile bringen. (...) Da die Wirtschaftsinteressen der EG-Mitgliedstaaten in Brüssel gut vertreten sind, haben es jene Entwürfe, die die Lage der Frauen verbessern und deshalb den Arbeitgebern Pflichten aufbürden wollen, schwer. Daher sind einige Richtlinien, die sehr positive Auswirkungen für die Frauen mit sich brächten, seit Jahren nicht beschlossen worden.“⁽¹⁾ Diesen eher skeptischen Feststellungen stehen im gleichen Beitrag optimistische Äußerungen gegenüber: „Im Vergleich mit dem österreichischen Gesetzgeber war die EG in einigen Bereichen der Sozialpolitik fortschrittlicher. So wurde bereits in den Gründungsverträgen 1957 der Artikel 119 eingefügt, der gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit vorschreibt. Forderungen zur Gleichberechtigung im Berufsleben – aber eben nur im Berufsleben – können sich daher heute schon auf eine Reihe von EG-Instrumenten (Richtlinien, Empfehlungen, Eu-

ropäische Gerichtshof-Entscheidungen) stützen.“ Außerdem wird darauf verwiesen, daß auf Druck der Frauenlobby in Brüssel die EG auf verschiedenen Gebieten der Gleichstellungspolitik tätig ist, wie dem „mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft (1991 bis 1995)“.

Die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ⁽²⁾

Unter diesem Titel ist kürzlich ein Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die „Entwicklungstendenzen in den zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft 1983 – 1990“ erschienen. Ich glaube, daß die Fakten und Sachverhalte, die in diesem Bericht mitgeteilt werden, die beste Einschätzung der Wirksamkeit der Gleichbehandlungsinstrumente der EG sind. Die drei ersten Richtlinien wurden nämlich 1975, 1976 und 1978 verabschiedet und bezogen sich auf die Lohngleichheit, auf das Diskriminierungsverbot im Berufsleben aufgrund des Geschlechtes, des Familien- und Ehestandes bzw. auf die soziale Sicherheit.

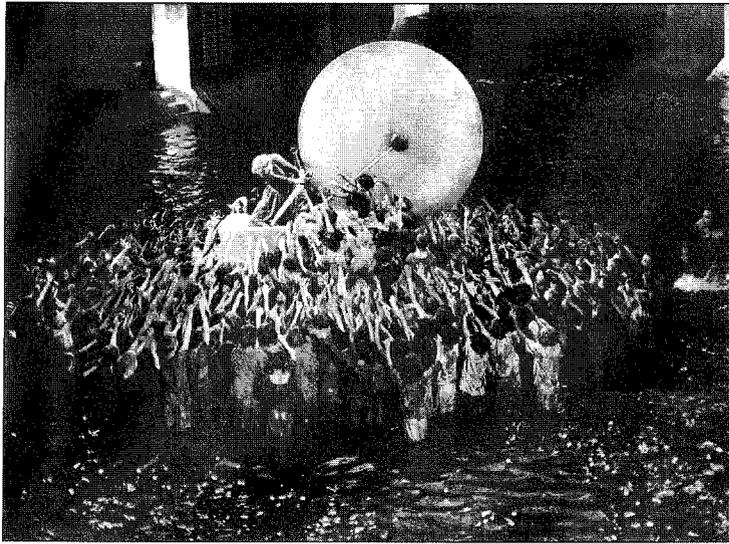
In dem Bericht wird u.a. festgestellt:

- ◆ In dreierlei Hinsicht liegen die Frauen an erster Stelle: Ob arbeitslos oder beschäftigt, die Zahl der weiblichen Erwerbspersonen nimmt zu. Auffallend ist der explosionsartige Anstieg der Erwerbsquoten in der Altersgruppe der 25- bis 49-jährigen.
- ◆ Die Nachfrage nach Arbeitskräften blieb auf wenige Tätigkeitsbereiche beschränkt, in denen die Frauen ohnehin bereits sehr stark vertreten waren. Das heißt, in den traditionellen weiblichen Tätigkeitsbereichen wurden mehr Arbeitsplätze geschaffen als in anderen Bereichen. Mit anderen Worten: Die Tendenz zur sektoralen Konzentration der Frauenarbeitsplätze bleibt bestehen.
- ◆ Die sektoralen Konzentration wird durch die regional bedingten Unterschiede noch verstärkt. Eine Analyse der Beschäftigungssituation der Frauen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft ergibt für die südeuropäischen Länder eine starke Präsenz erwerbstätiger Frauen in den Agrarregionen und für die übrigen Länder eine Konzentration in Regionen

mit einem starken tertiären Sektor. In Industrieregionen liegen die Erwerbsquoten der Frauen fast immer niedriger.

- ◆ Die sektorale Konzentration der Frauenarbeitsplätze ist – wie auch die vertikale Segregation – im öffentlichen Dienst im gleichen Maße gegeben wie in der Privatwirtschaft.
- ◆ Das Fortbestehen dieser sektoralen Konzentration und die dadurch bedingte Starrheit des Systems bleiben wesentliche Ursachen der bestehenden Ungleichheiten hinsichtlich Arbeitslosigkeit, Stellung im Beruf und Arbeitsentgelt. Diese Konzentration des Beschäftigungswachstums bei den Frauen widerlegt auch eine weit verbreitete irriige Auffassung: Die Arbeitslosigkeit der Männer ist nicht eine Folge der zunehmenden Erwerbsbeteiligung der Frauen.
- ◆ Ob Männer oder Frauen, stets sind junge Menschen am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen. In dieser Altersklasse ist zudem die Differenz zwischen den Arbeitslosenzahlen der Männer und denen der Frauen am größten. Hier ist auch die Situation der Frauen am schwierigsten. Die *Jugendarbeitslosigkeit*, die sich in vielen Ländern zu einem der größten sozialen Probleme entwickelt hat, ist also *vor allem ein Frauenproblem*.
- ◆ Die positiven Auswirkungen eines höheren Bildungsniveaus in Hinblick auf die Senkung der Arbeitslosenquote sind bei den Frauen weniger bemerkbar als bei den Männern.
- ◆ Eine ungünstige Tendenz zeigt sich auch in der stärkeren Zunahme von Teilzeitbeschäftigungen bei den Frauen. Der Teilzeitarbeitsmarkt ist zweigeteilt: auf der einen Seite gibt es Teilzeitbeschäftigungen von geringem zeitlichen Umfang, bei denen nur ein geringer oder kein sozialer Schutz gegeben ist, und die von den Unternehmen mit dem Bestreben geschaffen wurden, eine Senkung der Arbeitskosten und eine stärkere Flexibilisierung zu erreichen. Auf der anderen Seite gibt es Teilzeitbeschäftigungen in geringerer Zahl, die den Vollarbeitsverhältnissen nahe kommen und in vielen Fällen von den Arbeitnehmerinnen selbst gewünscht werden.
- ◆ In der gesamten Europäischen Gemeinschaft bestehen die Unterschiede im Arbeitsentgelt von Männern und Frauen fort und vergrößern sich in einigen Fällen sogar, und nichts weist darauf hin, daß sie sich verringern werden. In zahlreichen Fällen werden die Gleichstellungsgesetze angewandt, die Ungleichheiten bestehen aber trotzdem fort. Als Ursachen werden die Konzentration der Frauenarbeitsplätze in einigen wenigen Wirtschaftsbereichen, in denen die Bezahlung

schlecht ist, angeführt, die Tatsache, daß Frauen am unteren Ende der Hierarchie der Berufswelt zu finden sind, und *die systematische Nichtvergütung der Fähigkeiten der Frauen*. Anders gesagt: „*Gleiches Geld für gleiche Arbeit*“ *läßt die Minderbewertung ungleicher Arbeit zu*. Als weiterer Grund wird angeführt, daß Männern häufiger als Frauen Prämien gezahlt werden.



sichtspunkt der Gleichheit von Frau und Mann diskutiert. Seither wurden im Namen der Gleichheit geschlechtsneutrale Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht eingeführt. Mit anderen Worten: Auch in Österreich wurde in den 80er Jahren nach allgemeinem Verständnis im Sinne der Bestrebungen der Frauen Gleichheitspolitik umgesetzt. Im Bereich der Pensionsversicherung etwa seit dem Witwenpensionserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1980. Was geschlechtsneutrale sozialrechtliche Regelungen den Frauen tatsächlich an Gleichheit bringen, läßt sich daher z.B. an der Entwicklung der Pensionshöhen von Frauen und Männern ablesen: 1980 betrug die durchschnittliche Alterspension von

Abschließend heißt es in der Studie: Das Erwerbsverhalten der Frauen ähnelt in zunehmendem Maße dem der Männer, Annäherung bedeutet jedoch nicht Gleichheit. Der durch *Arbeitslosigkeit* und *Beschäftigungskrise* bewirkte Druck hat nämlich dazu geführt, daß sich die *Ungleichheiten* zwischen Männern und Frauen sogar noch *verfestigen* – *Ungleichheiten in Bezug auf Arbeitsentgelt, Sicherheit der Beschäftigungssituation und Arbeitslosigkeit* – und daß sich die *Unterschiede innerhalb der weiblichen Bevölkerung vergrößerten*.

Die Entwicklung in Österreich

Wer die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt in Österreich in den letzten Jahren verfolgt hat, weiß, daß die Tendenzen ähnlich sind: steigende Beschäftigungszahlen bei den Frauen und steigende Erwerbsquoten, gleichzeitig steigende Arbeitslosenzahlen, besonders bei den Frauen unter 25. Auch die sozial- und arbeitsrechtlich nicht abgesicherten Beschäftigungsverhältnisse – geringfügige Beschäftigungen, Werkverträge usw. – nehmen in Österreich stark zu. Im Jahre 1990 beliefen sich die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten bei den Frauen auf 6 %, bei den Männern auf 4,9 %, im Europa der Zwölf betragen sie bei den Frauen 11,2 %, bei den Männern 6,6 %, wobei zwischen den einzelnen Ländern der EG große Unterschiede bestehen (BRD z.B. 7 % und 3,9 %, Spanien hingegen 24,1 % und 11,9 %).⁽³⁾ Auch in Österreich werden seit dem Jahr der Frau 1975 Fragen der Erwerbs- und Einkommenschancen von Frauen sowie Fragen der sozialen Sicherheit unter dem Ge-

Frauen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 62 % der durchschnittlichen Alterspension der Männer, 1990 50,2 %!

Geschlechtsneutrale Regelungen wurden auch im Bereich der Familienpolitik verwirklicht. Das Elternkarenzgesetz erlaubt es jetzt auch den Männern Karenzurlaub zu nehmen; dies gilt auch für das zweite Karenzurlaubsjahr. 1992 waren im Jahresdurchschnitt 105.414 Frauen und 781 Männer in Karenzurlaub; berücksichtigt frau das im Regelfall höhere Einkommen des Mannes, wird – abgesehen von allen anderen Ursachen – verständlich, daß Männer wegen ihres höheren Beitrages zum Familienbudget nicht einmal in 1 % der Fälle die Kinderbetreuung (und die Haushaltsarbeit) übernehmen.⁽⁴⁾

Patriarchalische, marktkonforme Gleichstellungsphilosophie

Es trifft sicherlich zu, daß die EG-Kommission und besonders das EG-Parlament seit Mitte der 70-er Jahre breitgefächerte Aktivitäten der Frauenpolitik entwickelt haben. Entscheidend für die Umsetzung ist jedoch, daß die von der EG beschlossenen Antidiskriminierungsrichtlinien nicht verbindliche Verordnungen sind, sondern nur so eine Art Rahmengesetze, die den Regierungen der einzelnen Länder die Wahl der Form und der Mittel überlassen, wie sie das von den EG-Organen angegebene Ziel erreichen. *Die Richtlinien sind also nicht wie Verordnungen für die einzelnen Staaten verbindlich*. In den einzelnen Mitgliedsländern können dadurch

die „Traditionen der Frauenpolitik“ stark zum Tragen kommen, wie z.B. der eheliche und familienzentrierte Patriarchalismus. Im Sinne einer solchen Politik wird „die Familie“ zum überzeitlichen, unveränderbaren Grundwert erhoben und gegen die Interessen der Frauen ausgespielt. Es wird von „der Familie“ gesprochen, als ob es nur eine Familienform gäbe, die Familie mit der ehelichen Familie gleichgesetzt, oft wird die sozial- und steuerpolitische Familienförderung sogar nur auf die eheliche Familie beschränkt, in der die Frau nicht erwerbstätig ist. Ein Beispiel ist das in mehreren Ländern gewährte Erziehungsgeld nur für nicht erwerbstätige Mütter kleiner Kinder.

Die Hauptrichtung der EG-Gleichstellungspolitik aber ist eine *formal-juristische Angleichungspolitik*⁽⁵⁾. Geschlechtsneutrale rechtliche Regelungen sollen die „Gleichbehandlung“ der Geschlechter verwirklichen. Die Gleichbehandlung soll in diesem Verständnis auch sozialrechtliche Unstimmigkeiten korrigieren, die sich aus dem Ansteigen der Frauenerwerbsarbeit ergeben. Für diesen „marktförmigen Patriarchalismus“ ist ein rein formales Gleichheitsverständnis kennzeichnend. Diese formale Sicht der Gleichheit im Sinne eines harmonistischen Marktmodells kennt keine ungleichen sozialen Ausgangsbedingungen, auch nicht für die Geschlechter beim Zugang zum und beim Agieren auf dem Markt. Dazu paßt, daß es beim Europäischen Gerichtshof nur ein individuelles Klagerecht gibt. Nur die einzelne diskriminierte Frau ist berechtigt, eine Klage einzubringen; Gleichstellungsbehörden oder Gewerkschaft und Betriebsräte haben kein Klagerecht; auch dann nicht, wenn es sich – wie z.B. bei der Lohndiskriminierung – nicht um einen Einzelfall, sondern um diskriminierende Strukturen handelt. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß der rasche Abbau von frauenspezifischen Schutzrechten ohne jede Berücksichtigung der gegebenen Arbeitsteilungen Lebensbedingungen und Belastungen von Frauen gefordert wird. Dies führt dann auch zur Nivellierung von Sozialstandards nach unten, wie z.B. bei der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen, ohne gleichzeitig für Frauen und Männer Schutzbestimmungen einzuführen.



In Brüssel hat die Variante der Frauenpolitik, wie sie in den marktwirtschaftlichen Ländern des Nordens, etwa in Dänemark und Schweden, in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, wenig Chancen. Diese Länder hatten – ohne die Grundstruktur der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen zu beseitigen – durch einen starken Ausbau des öffentlichen Sektors bei den Betreuungseinrichtungen (im Gesundheitswesen, für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Alten, usw.) und durch eine solidarische Lohnpolitik und eine Steuerpolitik, die die getrennte Veranlagung von Frauen und Männern vorsieht, Ansätze von egalitären Arbeits- und Sozialstrukturen entwickelt. Meines Erachtens liegt auf der Hand, daß mehr Chancengleichheit für Frauen in marktwirtschaftlichen Wettbewerbsgesellschaften nur durch sozialstaatliche Regelungen erreicht werden kann, die die Versorgungs- und Betreuungsleistungen entsprechend berücksichtigen und aufwerten. *Je stärker die Prinzipien der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsgesellschaft zum Tragen kommen, desto ausgeprägter ist die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung.* Eine formale Rechtsgleichheit, die Normen, die auf typisch männliche Lebensbedingungen in der Marktwirtschaft abgestimmt sind, kodifiziert und für beide Geschlechter gültig erklärt, vernachlässigt die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Frauen und Männer in Gesellschaft, Familie und Beruf leben und wirken.

Machtstrukturen – Frauenlobby

Seit Mitte der 80-er Jahre versuchte die Frauenlobby des EG-Parlamentes durch Aktionsprogramme Maßnahmenpakete zur Frauenförderung durchzusetzen. Die ersten beiden Aktionsprogramme liefen von 1982 bis 1985 und von 1986 bis 1990. Die bescheidene Wirksamkeit dieser Programme zeigen unter anderem die oben aus dem Forschungsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Entwicklungstendenzen in den zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft 1983 – 1990“ angeführten Feststellungen. Lobbyisten ver-

suchen die Interessen ihrer Bezugsgruppe durch persönliche Einflußnahme auf Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht der Lobbyisten spielen bekanntlich für ihren Erfolg eine große Rolle. Dazu kommt, daß die EG als Wirtschaftsgemeinschaft konzipiert wurde.

Das Verständnis von Gleichstellungspolitik ist ebenfalls entscheidend. Die Entscheidungsträger der EG-Behörden haben zwar erkannt, daß gesetzliche Gleichbehandlung nicht ausreicht. Sie sehen einen erheblichen Teil der Hindernisse für Chancengleichheit „im traditionellen Verständnis von der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Gesellschaft“; ein ökonomisches Interesse an der Diskriminierung von Frauen wird nicht gesehen. Daher liegen die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Strategien für positive Aktionen bei Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Frauen. Herrschaftsinteressen seitens des Kapitals und seitens der Männer, also ökonomische Machtverhältnisse, werden nicht als Ursachen der Diskriminierung gesehen.⁽⁶⁾

Zusammenfassend muß frau feststellen: Die Widersprüche sind offensichtlich. Da gibt es bereits seit 1957 die Bestimmung gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit, weiters fünf Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Aktionsprogramme – das ist die eine Seite; auf der anderen Seite stehen die Verschlechterung der Lebenslage vieler Frauen durch Erwerbsarbeitslosigkeit, immer mehr ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse, sinkende Einkommen und die weitgehende Alleinverantwortlichkeit der Frauen für die Betreuung der Kinder und anderer Hilfsbedürftiger. Die Schlußfolgerung? Die zukünftige ökonomische Lage von Frauen im Falle eines Beitrittes zur EG wird entscheidend von den in Österreich verwirklichten Politikkonzepten abhängig sein, vor allem davon, in welchem Umfang marktwirtschaftliche Prinzipien (Konkurrenz, ein bloß formales, individualistisches Gleichheitsverständnis, usw.) zum Tragen kommen und wie weit staatliche ausgleichende Maßnahmen in allen Politikbereichen die nach Geschlechtern spaltenden Mechanismen des Marktes auszugleichen vermögen.⁽⁷⁾

(1) Brigitte Brenner: *Frauen in der EG, in if – Information für die Frau in Kärnten, Nr. 1/93,*

herausgegeben vom Land Kärnten in Kooperation mit den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg. (2) *Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur, Fraueninformation, Nr. 36: Die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Entwicklungstendenzen in den zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft,*



1938 – 1990, die Sonderhefte von FRAUEN EUROPAS, Brüssel o.J.(1993)

(3) *Siehe Sozialbericht 1970, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien 1971 und Die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Entwicklungstendenzen in zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft, 1983 – 1990, a.a.O., Seite 24 ff.*

(4) *Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Arbeitsmarkterwaltung (Hg.): Leistungsbeziehungen 1992, Seite 10.*

(5) *Vgl. Susanne Schunter-Kleemann: EG-Binnenmarkt – Markt der Möglichkeiten oder Markt der Betroffenen? In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 29, Köln 1991, 79 – 93*

(6) *Susanne Schunter-Kleemann, a.a.O., Seite 89.*

(7) *Zur Gleichstellungspolitik in Österreich vgl. Helga Hieden-Sommer: Mehr privat, weniger Staat – zu Lasten von Frauen? Zur Neuorganisation und Festigung der Arbeitsteilung zwischen Wirtschaft/Sozialstaat und Frauen durch Familien und Sozialpolitik, in: Mitteilungen des Institutes für Wissenschaft und Kunst, 47. Jg., 1992/Nr. 4, 1-6.*

Helga Hieden-Sommer: Alterssicherung der Frauen, in: Dr. Karl-Renner-Institut (Hg.): Der Sozialstaat in Österreich – Was bleibt er den Frauen schuldig? Wien, 1993, 54-67.

Helga Hieden-Sommer: Männer Leistung – Frauen Liebe. Gespaltene Gesellschaft, gespaltenes Menschenbild. Unveröffentlichtes Manuskript (erscheint in ÖZP, 1993/3).

Dr. Helga Hieden-Sommer ist Soziologin und war von 1979-1990 Bundesrätin bzw. Abgeordnete zum NR; Schwerpunkt der Arbeit: gesellschaftliche Ungleichheit, Arbeitsbegriff und Arbeitsteilung, Fragen der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen.

SATYR-FILMWELT
 BÜCHER • SOUNDTRACKS • PLAKATE • VIDEOS
 1010 WIEN, MARC-AUREL-STRASSE 5
 TELEFON: 53 55 327 TELEFAX: 53 55 326/9

ZUWANDERUNG UND GEWERKSCHAFTLICHE POLITIK

Anachronistischer Widerstand

August Gächter

Zuwanderung bedeutet Vergrößerung des Angebots an Arbeitskräften. Folgt man den simpelsten ökonomischen Theorien, dann geht damit eine Veränderung des Arbeitsmarkts zugunsten der UnternehmerInnen einher. Die Idee ist, daß die UnternehmerInnen durch die Zuwanderung eine größere Auswahl bekommen und folglich weniger hohe Löhne bezahlen müssen.

Obwohl gegen diese einfache Überlegung zu Angebot und Nachfrage auch Vorbehalte gemacht werden können und müssen, haben Gewerkschaften daraus immer eine mißtrauische und meist sogar rundheraus ablehnende Haltung gegenüber Zuwanderung begründet. Das bedeutet aber nicht, daß Gewerkschaften immer auch den bereits Zugewanderten mit Mißtrauen und Ablehnung begegnet wären.

Zwischen den beiden Polen radikaler Ausgrenzung und positiver Diskriminierung gibt es eine große Vielfalt gewerkschaftlicher Positionen zum Umgang mit den ZuwanderInnen. Das hauptsächliche Kriterium bei der Wahl der Strategie ist die Zuordnung der ZuwanderInnen entweder in die Kategorie „temporäre Arbeitskräfte“ oder in die Kategorie „permanente Arbeitskräfte“. Das erstere läßt sich verkürzt mit „GastarbeiterInnen“ übersetzen, das letztere mit „EinwanderInnen“.

GastarbeiterInnen und Einwanderung

Eine GastarbeiterInnenpolitik beginnt

meist, wie auch Anfang der 60er Jahre in Österreich, mit einer Saisoniersregelung. Es werden für die Saisonspitzen zusätzliche Arbeitskräfte importiert, von denen erwartet wird, daß sie nach längstens acht bis zehn Monaten wieder ausreisen. Es ist klar, daß Gewerkschaften zu SaisonarbeiterInnen eine ambivalente Haltung haben müssen. Einerseits sind sie ihnen lieb, denn durch ihre nur zeitweilige Präsenz können sie auf die Beschäftigung, die Löhne und die Arbeitsbedingungen der in den dauerhaften Arbeitsplätzen beschäftigten inländischen ArbeiterInnen kaum einen Einfluß haben, andererseits aber ist gerade ihre Zeitweiligkeit auch eine Gefahr. Sie müssen versuchen, in der kurzen Zeit möglichst viel zu verdienen, d.h. sie werden dazu neigen, beliebige und beliebig lange Arbeitszeiten zu akzeptieren, besonders wenn die Stundenlöhne niedrig sind. Auch in anderer Hinsicht sind temporäre Arbeitskräfte normalerweise nur wenig motiviert zu protestieren, z.B. gegen schlechte Arbeitsbedingungen oder unternehmerische Willkür. Zum einen brauchen sie all das nur wenige Monate zu erdulden, zum anderen befinden sie sich in einer allzu schwachen Position, um sich zu wehren. Zwischen den Betriebsräten und ihnen besteht wegen ihrer kurzen Präsenz im Betrieb normalerweise kein Rapport, Mitglieder der Gewerkschaft werden sie wegen der paar Monate auch nicht. Gewerkschaften werden daher, wenn sie Zuwanderung schon nicht verhindern können, in Saisonkräften das kleinere, aber dennoch ein Übel erblicken.

Wenn es nicht um GastarbeiterInnen, sondern bewußt um Einwanderung auf Dauer geht, dann haben Gewerkschaften nur eine Wahl: Sie müssen sich bemühen, die EinwanderInnen als Mitglieder zu gewinnen, und dazu sehen, daß sie nicht zu schlechteren Bedingungen arbeiten oder zu arbeiten gezwungen sind, als alle anderen auch. Versäumen sie es, das zu tun, oder gelingt es ihnen nicht, dann riskieren sie damit die Arbeitsplätze ihrer Mitglieder. So erging es etwa den stark handwerklich orientierten BauarbeiterInnen in Florida in den 60er Jahren. Statt die kubanischen EmigrantInnen zu organisieren, versuchten sie, sie aus den Bauunternehmen fern zu halten. In der Folge entstanden neue, häufig kubanische Firmen, die mit Hilfe der billigeren kubanischen Ar-

beiterInnen binnen weniger Jahre den Großteil der alten Bauunternehmen aus dem Markt verdrängten.

Was es nirgends in Europa gab, war der jahrzehntelange Erhalt einer reinen GastarbeiterInnenmigration, wohingegen einzelne Gewerkschaften – besonders ausgeprägt der ÖGB – sehr wohl auf einer reinen Gastarbeiterpolitik beharrten, so sehr sie den Tatsachen widersprechen mochte. In einigen Ländern, vor allem in Großbritannien, gab es von Anfang an eine deklarierte Einwanderungspolitik, die von den Gewerkschaften auch mitgetragen wurde. Gegenüber bestimmten Gruppen gab es auch in Frankreich und in der BRD (Aus- und ÜbersiedlerInnen) eine solche Politik.

Der häufigste Fall in Europa in den letzten dreißig Jahren war, daß mit Saisonregelungen begonnen wurde, und daß sich daraus eine de facto-Einwanderung entwickelte. Das war in Österreich so, in der Schweiz, in der Bundesrepublik und in den Benelux-Staaten ebenso wie in Nordeuropa. Diese Änderung in der Art der Migration ging in keinem Fall auf eine bewußte politische Entscheidung im Einwanderungsland zurück. Sie „geschah“ stets und erforderte dann eine nachträgliche Anerkennung oder aber – wie in Österreich – ein nachträgliches Beharren darauf, daß das so nicht gemeint gewesen sei und deshalb auch nicht so sein dürfe. Die Umorientierung auf das Faktum der Einwanderung hat vielen Gewerkschaften Schwierigkeiten bereitet, und zwar umso mehr, je mehr sie in die ursprüngliche Formulierung der Migrationspolitik eingebunden waren. Ein zweites wichtiges Hindernis war zuweilen auch die Art der Beziehungen zwischen der Leitung, den FunktionärInnen und den einfachen Mitgliedern. Auf verschiedenen Ebenen der Hierarchie konnten ganz unterschiedliche Zugangsweisen zu dem neuen Problem wirksam werden. Welche davon sich durchsetzte, kam dann sehr auf die Machtverhältnisse und die Konfliktkultur innerhalb der Organisation an. Üblicherweise machte sich die Leitung der betroffenen Gewerkschaft, vor allem wenn es sich um einen Dachverband handelte, eine mehr volkswirtschaftlich rationale Strategie zu eigen, während Einzelgewerkschaften und einzelne Mitglieder sich viel stärker von rassistischen und kulturalistischen Argumenten leiten ließen und auf Vorrechte einzelner Gruppen von ArbeitnehmerInnen pochten.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?

Letztlich bleibt den Gewerkschaften auch bei einer GastarbeiterInnenregelung nur ein Weg, nämlich für die Gleichbehandlung der ZuwanderInnen bei den Löhnen einzutreten. Die deutschen Gewerkschaften entschieden sich Mitte der 50er Jahre für eine dezidierte Politik des „gleichen Lohns für gleiche Arbeit“, und ebenso tat es der ÖGB.



Die französischen Gewerkschaften, darunter v.a. die kommunistische CGT, konzentrierten sich bis Mitte der 60er Jahre auf die Bekämpfung der Einwanderung. Erst dann begannen sie – nun aber mit Nachdruck – für die bereits Zugewanderten einzutreten. Die Schweizer Gewerkschaften gehörten immer zu den lautesten Rufnern nach einer radikalen Verringerung der ausländischen Arbeitskräfte, zugleich traten aber auch sie für Gleichbehandlung bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen ein. Die britischen Gewerkschaften verhielten sich je nach Herkunft der ZuwanderInnen anders. Die Iren und Irinen gelten in Großbritannien quasi als InländerInnen und so werden sie auch von den Gewerkschaften gesehen. Einwanderung aus dem Commonwealth wurde bis Mitte der 60er Jahre begrüßt und als Beleg für die verfehlte Kolonialpolitik der wechselnden Regierungen gewertet. Mit der Auflösung des Empire wurde aber sowohl in den Gewerkschaften als auch in „ihrer“ Partei, der Labour Party, die Haltung zuwanderungsfeindlicher. Sie glich sich mehr der Ablehnung der Zuwanderung von GastarbeiterInnen vom europäischen Kontinent an. Diesen gegenüber hatten die britischen Gewerkschaften in den 40er und 50er Jahren eine klare Politik der Ausgrenzung gefahren, die in vielen Punkten an jene des ÖGB erinnert. Die niederländischen Gewerkschaften sträubten sich ebenfalls lange gegen Zuwanderung, aber da sie sie nicht verhindern konnten, besannen auch sie sich Ende der

60er Jahre auf eine Politik gleichen Lohnes.

Über diese Minimalforderung hinaus und auch bei ihrer Verwirklichung zeigten sich die Gewerkschaften durchwegs als passiv. Lange Perioden des laissez-faire kennzeichnen ihren Zugang zu den ausländischen Beschäftigten. Die britischen Gewerkschaften, z.B., leisteten hinhaltenden Widerstand gegen das Zustandekommen des

„Race Relations Act“ mit seinen Instrumenten für „affirmative action“. Die deutschen Gewerkschaften beschränkten sich auf Beratungstätigkeit, Sprachkurse und Hilfe im Wohnungsmarkt und waren damit noch die aktivsten unter den Gewerkschaften in Europa. Die französischen und niederländischen Gewerkschaften taten dasselbe in weit weniger systematischer Weise, die britischen und die Schweizer Gewerkschaften taten nichts, und in Österreich wurden Kurse und Beratung, wenn im Gewerkschaftsbereich überhaupt, dann von den Arbeiterkammern angeboten.

All das ist nicht ident mit der Gleichbehandlung von ausländischen ArbeitnehmerInnen in den Betrieben oder im Arbeitsmarkt. Deshalb erwies sich die Verwirklichung des gleichen Lohns für gleiche Arbeit letztlich als schwierig. Es ist nicht möglich, die Forderung für die ausländischen Beschäftigten durchzusetzen. Nur wenn sie in die Lage versetzt sind, eigenhändig in den Betrieben für gerechte Entlohnung und passable Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten einzutreten, können die Forderungen auch verwirklicht werden. Sie in diese Lage zu versetzen, unternahmen die Gewerkschaften allerdings wenig, und das Wenige spät und zögerlich. Abstufungen im Engagement für Aufenthaltssicherheit, für gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen und zu sozialer Sicherheit, für gleiche Rechte im Betrieb und für politische Rechte – dies sind die Erfordernisse für die Befähigung der ausländischen ArbeitnehmerInnen, für sich selbst und damit für alle zu sorgen – sind im europäischen Vergleich dennoch festzustellen.

Der Unterschied zwischen den EG-Ländern und der Schweiz oder Österreich ist, daß innerhalb der EG immer weniger zwischen BürgerInnen verschiedener EG-Staaten unterschieden werden durfte, und daß die Gewerkschaften dafür eintraten, nicht mehrere Kategorien von AusländerInnen zu schaffen, sondern auch sogenannte DrittlandausländerInnen den EG-BürgerInnen gleichzustellen. Damit verbesserte sich spätestens in den 70er Jahren die rechtliche Stellung ausländischer StaatsbürgerInnen

deutlich. Der ÖGB aber, im Zuge der EWR-Anpassung des österreichischen Rechts mit der selben Möglichkeit konfrontiert, entschied sich in allen Punkten für die weitere Ausgrenzung von DrittlandausländerInnen und ihre Schlechterstellung gegenüber EWR-BürgerInnen.

Gleiche Arbeit, gleiche Rechte?

Die wesentlichen Anliegen gewerkschaftlicher Organisation kreisen um die Sicherstellung eines adäquaten Anteils der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen, um den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Invalidität, Krankheit und Tod sowie um die soziale Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Um diese Ziele zu erreichen, müssen sich die ArbeitnehmerInnen auf betrieblicher ebenso wie auf überbetrieblicher Ebene organisieren. Im Betrieb ist das wesentliche Instrument der Umsetzung der Ziele der Betriebsrat und im Arbeitsmarkt ist das wichtigste, wenn auch immer nur begrenzt einsetzbare Instrument eine zentralisierte Arbeitsvermittlung. Im Staat ist ein mögliches Instrument eine politische Partei, ein anderes Instrument ist die Verlagerung einiger Politikbereiche in die direkte Interaktion zwischen UnternehmerInnen und Gewerkschaften, etwa in Form institutioneller Sozialpartnerschaft wie in Schweden oder Österreich. Auf allen drei Ebenen können Gewerkschaften Politik für, mit oder gegen ausländische ArbeitnehmerInnen machen, auf allen drei Ebenen müssen sie ihre Politik umstellen, wenn sie den Übergang von der GastarbeiterInnenmigration zur Einwanderung anerkennen.

Betriebsrat

Außer in Österreich ist die gleichberechtigte Teilnahme am Betriebsrat oder vergleichbaren Einrichtungen heute in keinem reichen Land Europas mehr eine Frage. Dazu trug die Schaffung und Vertiefung der EG nicht unwesentlich bei. Im Prinzip schon seit den 50er Jahren konnten EG-BürgerInnen innerhalb der EG nicht mehr vom Betriebsrat ausgeschlossen werden. In der BRD wurde das Recht aber erst Anfang der 70er Jahre mit Unterstützung des DGB durchgesetzt. Es gilt heute in allen EG-Ländern nicht nur für EG-BürgerInnen, sondern auch für DrittlandausländerInnen, also z.B. auch für ÖsterreicherInnen, und ist so selbstverständlich, daß weder in gewerkschaftlichen Selbstdarstellungen noch in der sozialwissenschaftlichen Literatur noch ein Wort darüber verloren wird. Darüber hinaus gilt es aber auch in allen EFTA-Ländern außer, wie gesagt, Österreich. Hierzulande können ausländische StaatsbürgerInnen zwar wählen, aber gewählt werden kann nur wer selbst zum Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 53 Abs 1 ArbVG). Sollte der EWR in Kraft treten, dann würden EWR-BürgerInnen bei Be-

SATYR-FILMWELT

BÜCHER • SOUNDTRACKS • PLAKATE • VIDEOS

1010 WIEN, MARC-AUREL-STRASSE 5
TELEFON: 53 55 327 TELEFAX: 53 55 326/9

etriebsratswahlen gleichberechtigt werden. Die im Frühjahr 1993 in Beratung befindliche Novelle zum Arbeitsverfassungsg sieht eine entsprechende Anpassung für DrittlandausländerInnen aber nach wie vor nicht vor. Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in der Arbeiterkammer niedergestimmt und im ÖGB nicht einmal diskutiert worden.

In Österreich sind nur ca. acht Prozent aller ausländischen Beschäftigten aus dem künftigen EWR. In den anderen europäischen Ländern sind die entsprechenden Prozentsätze weit höher. Es ist möglich, daß der ÖGB seinen anachronistischen Widerstand gegen das passive Wahlrecht, den zu leisten ja eigentlich die Rolle der UnternehmerInnen wäre, wodurch er aber nicht weniger anachronistisch würde, längst aufgegeben hätte, wenn nicht drei Viertel der ausländischen Beschäftigten aus dem ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei kämen. Falls dem so ist, dann ist die Haltung eindeutiger rassistisch und in aller Schärfe zu verurteilen.

Bereits Ende der 60er Jahre sah sich der ÖGB mit dem Problem konfrontiert, daß ausländische StaatsbürgerInnen in den Betrieben wehrlos waren, und daß das ausgenutzt werden konnte. Er vereinbarte daraufhin mit der Bundeswirtschaftskammer, daß unter den ausländischen Beschäftigten Vertrauensleute gewählt werden konnten. Zugleich wurde aber nicht vereinbart, daß die UnternehmerInnen sie auch anhören mußten. So bekamen die ausländischen ArbeiterInnen 1970 zwar eine Stimme, aber eine unhörbare.

Bei verschiedenen Gelegenheiten sind im ÖGB bereits Beschlüsse gefaßt worden, das passive Wahlrecht für ausländische StaatsbürgerInnen zu befürworten. Allein, sie sind alle Makulatur geblieben. Verpackt in eine Serie von Empfehlungen für mehr Mitbestimmung wurde das passive Wahlrecht zum Betriebsrat (nicht aber zur Arbeiterkammer) beim 11. ÖGB-Bundeskongress 1987 gefordert; das passive Wahlrecht zu beiden Einrichtungen (wie auch zur ÖH) wurde im Jänner 1992 vom Erweiterten Zentralen Leitungsausschuß der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) zu einem kurzfristig zu erfüllenden Ziel erhoben; in der GPA gibt es auch eine Gruppe von ausländischen Mitgliedern, die für ihre Gleichberechtigung Druck zu machen versucht; im Oktober 1992 stimmten die Landesexekutiven des ÖGB von Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei der Vollversammlung der ARGE Alp der Gewerkschaften in Mailand für einen Beschluß, der nicht nur das passive Wahlrecht zum Betriebsrat, sondern auch das kommunale Wahlrecht und die Einrichtung von AusländerInnenbeiräten auf kommunaler und regionaler Ebene forderte; die Gewerkschaft Hotel Gastgewerbe Persönliche Dienste (HGPD) schließlich hat sich in langwierigen internen Diskussionen dazu durchgerungen, das passive Wahlrecht zum Betriebsrat zu ihrer Forderung zu machen.

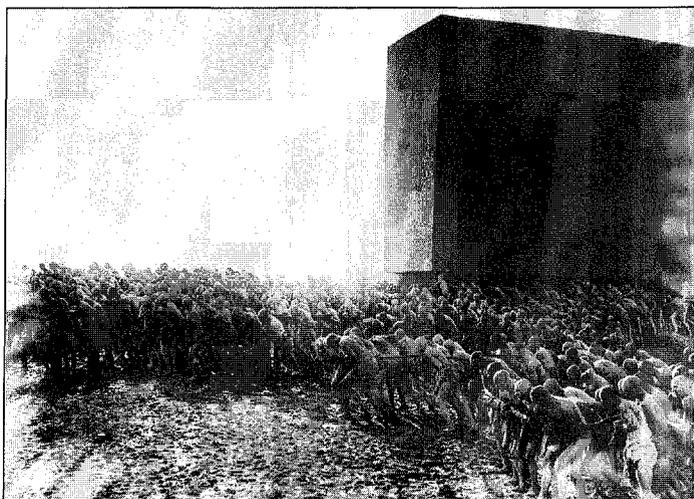
Bei der HGPD ist das Überlebensinstinkt, denn in ihren Branchen der Wirtschaft gibt es bereits zahlreiche Betriebe, in denen keine ArbeiterInnenbetriebsräte mehr gebildet werden können, weil alle ArbeiterInnen ausländische StaatsbürgerInnen oder aber Vertraute oder Verwandte der Geschäftsleitung sind. Betriebsräte sind aber die wahre Basis der gewerkschaftlichen Arbeit. Ohne sie ist es weder möglich, eine Ahnung davon zu haben, was in den Betrieben vorgeht, noch ist es möglich, gegen Probleme vorzugehen.

Der Arbeitsmarkt

Am Arbeitsmarkt haben ausländische StaatsbürgerInnen in Österreich zwar gleiche Pflichten, aber nicht gleiche Rechte. Auch darin unterscheidet sich Österreich von der EG. Erstens ist der Zugang zu offenen Stellen für ca. zwei Drittel der ausländischen Berufstätigen restringiert, und zweitens sind bestimmte Leistungen der Arbeitslosen- wie der Sozialversicherung auf österreichische StaatsbürgerInnen beschränkt. Zumindest in der Beschränkung des Zugangs zu Arbeitsplätzen ist der ÖGB immer die treibende Kraft gewesen, während er bei der Gleichstellung in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung einfach nur relativ passiv oder „vorsichtig“ blieb. Hier eine Gleichstellung zu erreichen, wäre allerdings von großer Wichtigkeit, denn es könnte damit eine Lücke im sozialen Netz geschlossen werden, die in vielen Tausend Fällen Anlaß für die Verhängung von Aufenthaltsverboten war. Ca. 40% der ausländischen Beschäftigten in Österreich fallen auch nach wie vor unter die Bestimmung, daß sie vor InländerInnen zu entlassen seien. In der EG hingegen geht die politische Entwicklung in Richtung gleicher Rechte für alle Anwesenden, also eine Betonung des Faktums der Anwesenheit, statt des Faktums einer einmal stattgefundenen Einreise. Diese Entwicklung wird auch vom Europäischen Gewerkschaftsbund getragen. Der ÖGB ist dort Mitglied und stimmt nicht gegen einschlägige Resolutionen. Deshalb ist es dort auch kaum bekannt, in welcher außerordentlich rechtlosen Stellung ausländische StaatsbürgerInnen in Österreich gehalten werden und in welchem Ausmaß der ÖGB hinter dieser Situation steht.

Macht statt Handlungsfähigkeit

Nur wenige Gewerkschaften befanden sich



bei der Bestimmung der Migrationspolitik in ihrem Staat in einer Machtposition, die jener des ÖGB vergleichbar wäre. Seine Eingebundenheit in die Sozialpartnerschaft ist eines der Handicaps des ÖGB geworden. Er ist heute nicht mehr in der Lage, die partikularen Interessen der ArbeitnehmerInnen zu vertreten, sondern die Führung agiert primär in volkswirtschaftlich-technokratischer Verantwortlichkeit. Mehr und mehr gerät sie dabei zwischen die Fronten der Unternehmer auf der einen Seite und der Mitglieder und Nichtmitglieder auf der anderen Seite und wird damit politisch immer weniger handlungsfähig. Ein Bereich, in dem die ÖGB-Führung seit Jahren nur mehr den status quo wider besseres Wissen, wie die zahlreichen Beschlüsse belegen, fortschreibt, ist die Migrationspolitik. Höchst vorsichtig gehaltene Reformen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1988 und 1990 haben an der grundsätzlichen rechtlichen Schlechterstellung der ausländischen ArbeitnehmerInnen absolut nichts geändert. Sie haben damit weder der de facto eingetretenen Einwanderung von deutlich über 200.000 ausländischen StaatsbürgerInnen (zusätzlich zu den ca. 300.000 in Österreich wohnhaften Eingebürgerten) Rechnung getragen, noch haben sie die unselige Konkurrenzsituation zwischen rechtlich besser und schlechter gestellten ArbeiterInnen in einigen Teilen der Wirtschaft beendet. Die Fortschreibung der Ungleichheit durch den ÖGB geht Hand in Hand mit seiner Unfähigkeit und Unwilligkeit, die enormen, in den letzten vierzig Jahren in Namen der Arbeitsplatzerhaltung eingeführten Einkommensdifferenzen rückgängig zu machen. Die Leidtragenden dieser Unterschiede sind die Frauen zum einen, die ArbeiterInnen zum zweiten und unter ihnen die ausländischen ArbeiterInnen besonders. Letztlich sind wir alle die Leidtragenden der daraus immer wieder erwachsenden Verschärfung der AusländerInnenfeindlichkeit.

August Gächter ist Soziologe und arbeitet derzeit an einem Projekt „Ausländerpolitik und ethnische Grenzziehung“ am Institut für Höhere Studien (IHS).

Hoch die regionale Solidarität!

Eugene Sensenig

Mit oder ohne EWR/EG-Beitritt wird sich die soziale Frage in Hinkunft grenzüberschreitend stellen. Für ÖGB und AK ist dies nicht unbedingt ein Grund, die Mitbestimmungsrechte ausländischer ArbeitnehmerInnen im Gleichschritt mit benachbarten Regionen zu erweitern.

Mit Verabschiedung des EWR-Vertrages wird sich die Ausländerpolitik im zukünftigen Wirtschaftsraum verändern. Während sich in den Nachbarstaaten Italien und Deutschland die Freizügigkeit gegenüber EG-Ausländern auf Ausländer aus Drittländern – sogenannte Drittausländer – erweitern wird, muß Österreich erstmals das Inländerprimat auf Nicht-Österreicher ausdehnen. Was für die EG also eine geringfügige Erweiterung bedeutet, stellt für die EFTA-Länder eine neue Qualität dar.

Die Arge-Alp – bestehend aus Bayern, Baden-Württemberg, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Graubünden, Tessin, der Lombardei, Trentino und Südtirol – wurde vor Jahren als regionale Vereinigung der Länder, Provinzen und Kantone im mittleren Alpenraum gegründet. Im Arbeitnehmerbereich nimmt die Arge Alp der Gewerkschaften die Interessen aller unselbständig Erwerbstätigen wahr. Ende Oktober letzten Jahres traf sich die Arge Alp der Gewerkschaften in Mailand, um ihre Politik gegenüber Flüchtlingen und Wanderarbeitern aus Drittstaaten zu koordinieren. Kernaussage der am 16.10.1992 verabschiedeten „Mailänder Erklärung“ war die Zielsetzung, bei der EWR-Anpassung alle legal am Arbeitsmarkt sich befindenden Arbeitnehmer sozial gleichzustellen.

In Zukunft sollte dementsprechend das Inländerprimat nicht nur auf EWR-Auslän-

der sondern genauso auf Drittausländer angewendet werden. Die ÖGB-Landesexekutiven Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs haben diese Erklärung unterschrieben.

Bei der bevorstehenden EWR-Anpassungswelle werden auch im sozialen Bereich zahlreiche Gesetze durch den Nationalrat und die Landtage geändert. Hierbei spielen die Sozialpartner eine zentrale Rolle. Exemplarisch für die Haltung des ÖGB in dieser Frage ist die Umwandlung des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. Arbeiterkammergesetzes. Das Arbeitsverfassungsgesetz soll so verändert werden, daß in Zukunft auch Ausländer Betriebsrat werden dürfen, allerdings nur Ausländer aus dem EWR, die lediglich 7% aller Gastarbeiter ausmachen. Das AK-Gesetz – geht es nach den Vorhaben der Sozialpartner – soll überhaupt geändert werden, da die Arbeiterkammer neuerdings, nach einer eigentümlichen Auslegung des Arbeiterkammergesetzes, keine gewerkschaftsähnliche Einrichtung bildet, sondern bundesstaatliche Hoheitsverwaltung darstellt. Im Klartext heißt das, daß in Zukunft bei Betriebsratswahlen lediglich Inländer und EWR-Ausländer, bei AK-Wahlen weiterhin nur Inländer passiv wahlberechtigt sein werden. Drittausländer, die rund 93% aller Gastarbeiter ausmachen, werden weder bei den BR- noch bei den AK-Wahlen kandidieren dürfen. Ohne passives Wahlrecht hat das aktive Wahlrecht erfahrungsgemäß wenig Bedeutung.

Zwei Initiativen wurden in diesem Frühjahr gestartet, um das passive Wahlrecht für Drittausländer bei BR- und AK-Wahlen durchzusetzen. Die Ausländer in der GPA gründeten die Gewerkschaftsinitiative „Sesam öffne dich“. Derzeit werden Unter-

schriften gesammelt, um die Petition an den Nationalrat richten zu können. „Sesam öffne dich“ geht interessanterweise von in Wien ansässigen EG-Bürgern aus, die aus Solidarität mit ihren südslawischen und türkischen Kollegen das passive Wahlrecht für alle Arbeitnehmer erreichen wollen.

Anfang des Jahres vereinigten sich die einschlägigen Ausländerverbände und – beratungsstellen West- und Südösterreichs in der „Plattform Mailänder Erklärung“. Sie verlangten vom ÖGB, daß die in Mailand verabschiedete Gleichstellung von In- und Ausländern im sozialen Bereich vom Gewerkschaftsbund auch realisiert werden müsse. Mit Ausnahme der Fachgewerkschaften GPA, HGPD und GÖD wurde dies jedoch abgelehnt. Als Reaktion hierauf hat die Plattform, gemeinsam mit SOS-Mitmensch, eine Gastarbeiterdelegation aus den Arge-Alp-Nachbarländern eingeladen. Diese „fact finding mission“ wird am 16./17. Juni 1993 mit Ausländervertretern und ausländerfreundlichen Betriebsräten in Salzburg zusammentreffen, um die Auswirkungen des Ausschlusses der Drittausländer aus den gewerkschaftlichen Entscheidungsprozessen zu untersuchen. Die Gastarbeiter-Delegierten sind offizielle Vertreter der Entsendergewerkschaften DGB, SGB und CGIL/AGB und stammen respektiv aus Slowenien, Italien und Senegal. Die Delegation wird einen Bericht an den Vorstand der Arge Alp der Gewerkschaften richten. Dieser wiederum soll zu einer Mahnung des ÖGB führen.

Durch die Regionalisierung, sprich Internationalisierung der Frage gewerkschaftlicher Mitbestimmung, erhoffen die Begründer der „Plattform Mailänder Erklärung“ Druck auf die heimischen Sozialpartner auszuüben. Derzeit scheint es so als ob der ÖGB nicht in der Lage wäre, aus eigener Kraft die westeuropäischen Vorstellungen von Gewerkschaftsdemokratie in die Tat umzusetzen. Mit oder ohne EWR- bzw. EG-Beitritt wird sich die soziale Frage in Hinkunft grenzüberschreitend stellen. Die alpenquerende Initiative der Plattform stellte einen bescheidenen Schritt in Richtung einer internationalen Vernetzung in diesem Sinne dar.

Eugene Sensenig ist Mitarbeiter des Ludwig Boltzmanninstituts für Geschichte der Arbeiterbewegung/Salzburg.

JURIDIKUM-Themen '93

4/93: Frauen im Recht (Manuskriptschluß: 10. 9. '93)

5/93: Der Traum von Sicherheit (Manuskriptschluß: 12. 11. '93)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden 1. Dienstag im Monat um 19³⁰ im JURIDIKUM-Büro, Bergsteiggasse 43/16, 1170, jeden anderen Dienstag im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien.



ARGE FÜR WEHRDIENSTVERWEIGERUNG UND GEWALTFREIHEIT

auch aktionistischen Politikauffassung, wobei die Zivildienstberatung Bestandteil der Arbeit geblieben ist.

Von 1980 bis 1984 erlebte der Verein einen ersten Höhepunkt an Aktivität und Organisationskraft. Die Arge war zentraler Faktor der Friedensbewegung in Österreich; sie konzentrierte sich auf die antimilitaristischen und pazifistischen Ziele der Friedensbewegung: Kein Abfangjägerkauf, Ausgliederung des Zivildienstes aus der Umfassenden Landesverteidigung und Abschaffung der Zivildienstkommission; die einseitige Abrüstung Österreichs und der

Abgeleitet aus dieser Diskussion entstand ein neues Vereinsprogramm das 1988 auf einer Vollversammlung gemeinsam mit gleichzeitiger Namensänderung beschlossen wurde: Seitdem heißt der Verein Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit. Wir verstehen seitdem Zivildienst und Totalverweigerung als zwei Formen der Wehrdienstverweigerung, wobei der Zivildienst als Kriegshilfsdienst seine kritikwürdigen Seiten hat.

1991 nahm die Arge an der Gründung und dem Aufbau der Initiative „Österreich ohne Heer“ teil. Auch in dieser Initiative haben sich Jugend- und Parteiorganisationen inzwischen von den Aktivitäten zurückgezogen. Die Arbeitsgemeinschaft sucht weiterhin, an der einseitigen Abrüstung Österreichs mitzuwirken.

Im Jahr '93 wurde der Totalverweigerer Helmut Hejtmanek zu einer Haftstrafe von 6 Monaten verurteilt. Diese Straftat gegen einen Totalverweigerer löste nicht nur eine Solidaritätsbewegung aus, sondern auch eine Diskussion zur Allgemeinen Wehrpflicht, deren Abschaffung die Arge jetzt anstrebt. Die Alternative heißt freilich nicht Berufsheer, sondern weitere Entmilitarisierung.

Nach dem Ausbruch des Krieges am Balkan stellten sich die Fragen für unsere Arbeit neu. Von Friedensarbeit zurückgeworfen auf reine Antikriegsarbeit wurde Kontakt zu den Antikriegsinitiativen in Zagreb, Belgrad, Sarajevo und anderen Städten des früheren Jugoslawien gesucht. In Wien haben wir eine

Deserteursberatung eingerichtet, die für geflohene Kriegsdienstverweigerer Solidaritätsarbeit leistet. Auch ein internationales Netz von ähnlichen Einrichtungen war für diese Art der Flüchtlingsarbeit hilfreich. Eine friedensbewegte Opposition gegen die österreichische Kriegsdiplomatie konnte jedoch leider nicht entfaltet werden.

Die Arge für Wehrdienstverweigerung ist assoziiertes Mitglied der Internationale der Kriegsdienstgegner, die in immerhin bereits 90 Staaten der Erde agiert. Hierzulande findest Du Gruppen in Salzburg, Graz und Wien. In Wien bestehen folgende ständige Arbeitsgruppen:

Totalverweigerergruppe, Zivildienstberatung, Bürogruppe, ZAM-Redaktion, Archiv und Deserteursberatung. Mit einem Vernetzungsprojekt wollen wir unter dem Titel der „Antimilitaristischen Gruppen Wiens“ (AMGW) auch wieder verstärkt in den sicherheitspolitischen Diskussionen im Land wirksam werden. Die Mitgliedschaft in der AMGW kostet pro Jahr 250.- (für Erwerbstätige 300.-), das ZAM-Abo 150.-.

Wir suchen momentan dringend für die Deserteursberatung JuristInnen, die die Kriegsdienstverweigerer in Sachen Fremden-, Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten können.

Wer an einer Mitarbeit Interesse hat, wendet sich bitte an: Arge für Wehrdienstverweigerung - Deserteursberatung

**Schotteng. 3a/1/59
1010 WIEN
(53 59 109)**

von G. B. Trudeau

Wehr' dich!

Dieser Verein wurde 1976 von einer der ersten Zivildienstgenerationen als Arge für Zivildienst, Gewaltfreiheit und Soziale Verteidigung gegründet. Anfangs waren auch Hochschülerschaft, katholische und sozialistische Jugendorganisationen fester Bestandteil des Vereins. Deren Organisationsinteressen verloren sich, je stärker der Verein von unabhängigen Einzelpersonen getragen wurde. Mit diesem Umstrukturierungsprozess ging bis 1980 eine erste inhaltliche Umororientierung Hand in Hand: Weg von Ansätzen zur Reformierung von Zivildienst und Verteidigungspolitik und hin zu einer außerparlamentarischen, analytischen, aber

Aufbau einer alternativen Friedenspolitik wurden eingefordert. Gleichzeitig versuchte sie basisdemokratische Organisationsformen in den neuen sozialen Bewegungen zu etablieren, und sie auch selbst zu praktizieren.

Ab 1985 nahm der Widerstand gegen den Abfangjägerkauf den Schwerpunkt der Aktivitäten neben der Zivildienstarbeit ein. Gleichzeitig wurde die inhaltliche Diskussion um Totalverweigerung und Zivildienst aufgenommen; wie auch die Soziale Verteidigung als einfacher Ersatz für die Militärische – aber mit im Grunde gleicher Zielsetzung (inkl. Feindbild...Sicherheitsinteressen...), zunehmend in Frage gestellt wurde.

Doonsbury



Ohne Genierer

Fachschaft Architektur

Derzeit kann man an der TU Wien sehr schön beobachten, was Minister Busek unter Autonomie der Universitäten versteht.

Am Institut für Rechtswissenschaften, das der Fakultät für Raumplanung und Architektur angehört, ist eine Planstelle für einen ordentlichen Professor für öffentliches Recht nachzubeseetzen. Der Inhaber dieser Planstelle hat die Aufgabe, Pflicht- und Wahlvorlesungen aus den Grundlagen des Öffentlichen Rechts, dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht in Verbindung mit Technik abzuhalten.

Wie gewöhnlich erarbeitete die Berufungskommission einen Dreivorschlag, der zwecks Verhandlungsbeginn ins Wissenschaftsministerium weitergeleitet wurde.

Ungewöhnlich ist daran allenfalls, daß diesem Vorschlag, einschließlich der ausdrücklichen Reihung der Bewerber, ein einstimmiger Beschluß der Kommission zugrundeliegt. Eine Reihung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber üblich.

Erstgereiht ist der seit Jahren am Institut tätige Dozent Davy, der schon jetzt einen Großteil der Lehrveranstaltungen des emeritierten Professors betreut. Dies liegt vor allem daran, daß sein Fachgebiet das technikbezogene Verwaltungsrecht ist, sodaß er die besten Voraussetzungen für diese Aufgabe mitbringt. Das und seine herausragenden didaktischen Fähigkeiten waren, so der Kommissionsbericht, ausschlaggebend für die Erstreihung.

Der Zweit- und der Drittgereichte sind derzeit außerordentliche Professoren, die sich mit den Rechtsbereichen, die es zu "criben" gibt, bisher kaum beschäftigt haben, sondern eher Europa- und Handelsrechtsspezialisten sind. Einer von ihnen gehört ebenfalls dem Institut an.

Ende April gab der Minister offiziell bekannt, mit dem Zweitgereihten in Verhandlung treten zu wollen. In seinem Brief an den Zentralausschuß der Hochschullehrer vom 4. April gab Busek als Begründung an, daß der Erstgereichte eine „Hausberufung“ sei.

Diese Ankündigung hat auf der TU bei

allen irgendwie betroffenen Stellen Empörung und Aufregung ausgelöst. Denn erstens steht sie im Widerspruch zu der im Universitätsorganisationsgesetz gegebenen Definition einer Hausberufung, nach der der Betreffende sich an derselben Universität habilitiert haben muß, was auf Davy nicht zutrifft. Zweitens hätte der Minister bei einer wirklichen Hausberufung schon früher im Zuge der Aufsicht aktiv werden und von der Kommission die in diesem Fall gesetzlich erforderliche besondere Begründung nachfordern müssen – worauf er auf das verwiesen worden wäre, was im Kommissionsbericht ohnehin zu lesen war: daß – und warum – keiner der beiden am Institut tätigen Herren, die gereiht sind, Hausberufungen wären. Erstaunlich genug, daß er dies überlesen haben sollte.

Der Senat der TU und die Vertretungen der StudentInnen und der ProfessorInnen wiesen den Minister ausdrücklich auf dessen Rechtsirrtum hin. Der Minister beharrte auf seiner Vorgangsweise und ersetzte die falsche Begründung einfach durch die Behauptung, es sei für beide „Hauskandidaten“ interveniert worden.

Der Clou an der Sache wurde Anfang Mai bekannt: Die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 3. März durch Minister Busek, in der dieser zu der Frage, warum gleich zwei „Hauskandidaten“ auf diesem Dreivorschlag wären, sachlich richtig ausführt, warum der betreffende Dreivorschlag keine „Hauskandidaten“ enthält. Diese Anfragebeantwortung datiert mit 22. April zwar später als der Brief an den ZA der Hochschullehrer, läßt aber keinen Zweifel offen, daß Busek ab diesem Zeitpunkt gewußt hat, daß er ohne Begründung für sein Vorgehen dasteht (zumindest ohne eine sachliche). Dieses Vorgehen dürfte rechtlich nicht gedeckt sein.

Im Beamtendienstrecht ist vorgesehen, daß bei Bestellung von Bundesbeamten der Bestgeeignete genommen werden muß (§ 4 Abs. 3 BDG). Das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) trifft dafür, wie der Minister mit dem Dreivorschlag zu verfahren hat, keine eigene Regelung, sondern nur über die Ermittlung der drei am besten Geeigneten sowie die Dienstpflichten des Professors. Dazwischen klafft eine Lücke, die mit Ministerwillkür zu füllen nicht nur sachlich unsinnig ist, sondern auch dem obigen Passus des BDG widerspricht, der mangels anderer Regelungen automatisch zum Tragen kommt.

Wenn eine Reihung des Dreivorschlags existiert, so hat sie den Rang einer amtlichen Feststellung dazu, welcher der drei Kandidaten der bestgeeignete ist. Um dieser Meinung etwas Gleichwertiges entgegenzuhalten – und das muß der Minister, um das BDG zu erfüllen – genügt es sicher nicht, einfach zu behaupten, es sei interveniert worden. Denn weder läßt sich das beweisen, noch ändert es etwas an der fachlichen Eigenschaft eines Bewerbers.

Also haben wir hier einen krassen Fall ministerieller Einflußnahme vor uns, der den Willen der betroffenen Universität mißachtet, ohne daß dafür irgendeine relevante Begründung geliefert würde, und sei es nur eine politische.

Der Schaden, den die Berufung eines auf dem maßgeblichen Fachgebiet minderqualifizierten Bewerbers verursachen würde, ist überhaupt nicht abzusehen. Das Institut für Rechtswissenschaften deckt die Rechtsvorlesungen der gesamten TU Wien ab. Fast alle technischen Studien enthalten zumindest Grundlagen des öffentlichen Rechts als Pflichtfächer, bei Raumplanung und den Aufbaustudien Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Technischer Umweltschutz nehmen sie breiten Raum ein. Momentan ist noch völlig ungeklärt, wer in Zukunft die Pflichtvorlesungen über technikbezogenes Recht abhalten soll, da nicht unbedingt damit zu rechnen ist, daß Doz. Davy es als seine Lebensaufgabe ansieht, als Assistenzprofessor zu tun, was er von Rechts wegen als Ordinarius tun sollte. Es ist zu erwarten, daß die ganzheitliche Ingenieurausbildung um Jahre zurückgeworfen wird.

Bei den Hintergründen solcher unschöner Dinge ist man fast immer auf Vermutungen angewiesen. Fest steht, daß Doz. Davy ein unorthodoxer Vortragender ist, dessen Wahllehveranstaltungen von Jahr zu Jahr besser besucht sind. Er deckt auf der TU in mehrfacher Hinsicht eine Lücke ab, und das mag Neid erregt haben.

Fest steht auch, daß er im Ministerium schon Anstoß erregt hat. Er ist nämlich langjähriger Vorsitzender des Stipendienscnates, einer Oberbehörde im Vollzug des Studienförderungsgesetzes, und hat in dieser Funktion dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zahlreiche Rechtsirrtümer, die in offensichtlich rechtswidrigen Weisungen zum Ausdruck kamen, nachgewiesen. Der Bundesminister mußte letztendlich diese Weisungen unter dem massiven Druck zurücknehmen, eine letzte inhaltlich und formell rechtswidrige Weisung wurde so behandelt, daß der ausgestellte negative Bescheid die vollständige und schlüssige, auf positive Entscheidung hinauslaufende Begründung enthält, mit dem Zusatz, daß durch die Weisung anders entschieden werden mußte, sodaß der Bescheid den Minister in höchstem Maße bloßstellt.

Kann es sein, daß Davy nicht berufen werden soll, weil er zu kompetent ist?

Im Namen der Herren

Lorenz/Plaz/Scheiber

„Also wenn wir Gleiches werden wollen, ist es immer auch eine Hinrichtung (im doppelten Sinn des Wortes) zu Gleichem, eine Homologisierung in den Männerbund, die hierarchische Institution, symbolische Ordnung, Gesetz des Vaters, Herrschaft der Söhne. (Birge Krondorfer, „Die neue Weltordnung“, Wien 1992).

Der VfGH hatte wieder einmal über „Gleichheit“ von Frauen und Männern zu entscheiden und unsere Beschwerden, mit denen wir die Verleihung der „Magistra“ begehrt, abgewiesen.

Wir, die Beschwerdeführerinnen und ihre Rechtsanwältin, betrachten das Einbringen dieser Beschwerden und damit auch das nun zu besprechende Erkenntnis vor allem als Ausloten unseres politischen Spielraumes. Natürlich hatten wir die Hoffnung, daß uns „Recht gegeben“ wird, nichts desto trotz sind wir mit dem Ergebnis nicht unzufrieden, weil es so manches sichtbar macht.

Vorweg kurz die verschiedenen juristischen Positionen:

Die Universität Innsbruck verlieh im Sommer 1992 über Antrag anstandslos den Titel „Magistra“.

Der akademische Senat der Universität Wien verweigerte die Verleihung mit folgender Begründung: Unter dem Begriff Titel in Art. 7 Abs. 3 B-VG wären akademische Grade nicht subsumierbar.

Wir als Beschwerdeführerinnen stützten uns im wesentlichen darauf, daß Art. 7 Abs. 1 B-VG als „Rezeptionsnorm“, (nach 25 Jahren Diskussion, Gesetzen und Verfassungsgesetzen zur sprachlichen Gleichbehandlung), 1993 selbstverständlich materiell und § 35 AHStG verfassungskonform so zu interpretieren sind, daß wir ein Recht auf Verleihung der „Magistra“ hätten.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes meinte in seiner Stellungnahme im

Beschwerdeverfahren, daß der 1988 angefügte Abs. 3 des Art. 7 B-VG als Grundrechtsbestimmung ohne Gesetzesvorbehalt zu verstehen ist und sich daher unmittelbar aufgrund von Art. 7 Abs. 3 ein Anspruch auf Verleihung der „Magistra“ ergibt.

In einer spannenden mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof im Dezember 1992 präziserte der akademische Senat seine Position dahingehend, daß er § 35 AHStG als einer verfassungskonformen Interpretation (zu Art. 7 Abs. 1) für nicht zugänglich erachtet und er daher § 35 AHStG für gleichheitswidrig hält; der akademische Senat plädierte somit für eine Aufhebung dieser verfassungswidrigen Bestimmung.

Ganz anders der VfGH im vorliegenden Erkenntnis. Wir halten es für lesenswert, in einzelnen Formulierungen auch für amüsant, und lassen daher dessen Begründung für sich selbst sprechen:

„Art. 7 Abs. 1 B-VG (1920!) verwendet für alle Bundesbürger, also sowohl für jene weiblichen als auch für jene männlichen Geschlechts den Begriff Bundesbürger (Bundesbürger im weiteren Sinne). In gleicher Weise verwendet Art. 2 StGG (1867!) den Begriff Staatsbürger, ohne nach dem Geschlecht zu unterscheiden. Die das Grundrecht auf Gleichheit schlechterdings konstituierenden Verfassungsvorschriften verwenden also den Oberbegriff Bundes- bzw. Staatsbürger für alle Bürgerinnen und Bürger. In der Verwendung dieser Begriffe auch für Frauen liegt sohin keine Gleichheitsverletzung.

Dieses Ergebnis wird durch Art. 7 Abs. 3 (1988!) B-VG bestätigt. Diese Bestimmung, welche die in Art. 7 Abs. 1 B-VG getroffene Grundentscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers auf einem eingeschränkten Bereich näher ausführt, berechtigt Personen, Amtsbezeichnungen bzw. Titel in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen.

Wendet man diese Überlegungen auf § 35 AHStG an, ergibt sich, daß mit der Verleihung des Grades 'Magister der Rechtswissenschaften' im Sinne dieser Rechtsvorschrift sowohl die Verleihung eines Grades 'Magistra der Rechtswissenschaften' als auch die Verleihung eines Grades 'Magister der Rechtswissenschaften' im engeren Sinne erfasst ist. Folglich dürfte einerseits die belangte Behörde das Ansuchen der Beschwerdeführerinnen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ablehnen, diese aber sind andererseits für den Fall der Verleihung des Grades 'Magister der Rechtswissenschaften' je nach ihren individuellen Vorstellungen zur Führung dieses akademischen Grades in der Form von 'Magister der Rechtswis-

schaften', aber auch von 'Magistra der Rechtswissenschaften' im Sinne des § 38 AHStG befugt. Die Art und Weise, in der die Bundesverfassung das Problem geschlechtsspezifischer Bezeichnungen löst, ist als ein die gesamte Rechtsordnung beherrschender Grundsatz anzusehen, derart nämlich, daß der geschlechtsneutrale Gebrauch der männlichen Sprachform durch den Gesetzgeber zulässig ist, einer Verwendung der Bezeichnung in einer das Geschlecht der betroffenen Person zum Ausdruck bringenden Form aber nicht entgegensteht. Durch diese Möglichkeit ist dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG entsprochen.

Aus dem Recht, einen akademischen Grad in weiblicher Form zu verwenden, ergibt sich kein Anspruch darauf, daß dieser auch in weiblicher Form verliehen wird. Würde demgegenüber Frauen der Grad 'Magistra der Rechtswissenschaften' verliehen werden, dürften sie nur diesen Grad führen. Für eine solche Bindung – und wäre diese auch nur die Folge einer ausgeübten Wahl – enthält die Rechtsordnung keinen Anhaltspunkt.“

„Der männliche Imperialismus verstößt die Frauen entweder an die Grenzen oder macht sie, wenn er sie erzieht, den Männern gleich.“ (Jean Francois Lyotard, „Das Patchwork der Minderheiten“, Berlin 1977).

Wir dürfen uns also so nennen. Ansonsten läßt das Erkenntnis einige, wie wir meinen, nicht unwesentliche Fragen offen, wie erstens:

◆ Darf zum Beispiel die Uni Innsbruck weiterhin verleihen? Ja, weil im Erkenntnis nur steht, daß die belangte Behörde unser Ansuchen ablehnen durfte, nicht aber, daß sie unser Ansuchen ablehnen mußte.

Dieses Ergebnis darf wohl eigentlich nicht wahr sein, ist es doch eine der Aufgaben des VfGH, Behördenwillkür zu verhindern.

Folgt man einer APA-Aussendung des Verfassungsgerichtshofes, ist obige Frage allerdings mit Nein zu beantworten; hier heißt es, „kein Anspruch auf Verleihung eines akademischen Grades in weiblicher Form, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht“. APA-Aussendungen als authentische Interpretation von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes? Obwohl diese Aussendung in der juristischen Begründung des vorangegangenen Erkenntnisses keine Entsprechung findet, kann der Begründung in der Aussendung, nämlich Art. 7 Abs. 3 B-VG einen Gesetzesvorbehalt zu unterstellen, wenigstens rechtsdogmatisch gefolgt werden.

◆ Als zweite Frage stellt sich dann aber: Welche Stellung hat eine APA-Aussendung des VfGH im österreichischen Rechtsquellen- und Erkenntnisssystem?

◆ Dritte Frage: Was bedeutet es, daß wir den akademischen Grad in weiblicher Form verwenden dürfen? Haben wir das

Recht, die „Magistra“ in den Paß und sonstige Dokumente eintragen zu lassen? Dem Erkenntnis ist dazu, speziell zur Frage, wer NormadressatIn des Art. 7 Abs. 3 B-VG ist und zur Frage, ob dieses Verwenden ein subjektives Recht sein soll, nichts zu entnehmen. Die dritte Frage mit Nein zu beantworten heißt, der Verfassungsgesetzgebung zu unterstellen, daß sie bloße Anleitungen zur Höflichkeit in die Verfassung aufnimmt. Wir werden uns wohl nochmals auf den Weg durch die Instanzen machen, um diese Frage zu klären.

- ◆ Viciens, ein Preisrätsel: Wer sind die Bundesbürger im engeren Sinn?

Das Erkenntnis läßt sowohl juristisch noch weiteres offen, als auch nach den logischen Denkgesetzen einiges missen – uns reicht's.

Eine politische Schlußbemerkung: Dem Frauenbild des VfGH, treffend dargestellt von Brigitte Hornyk in JURIDIKUM Nr. 3/92, ist jedenfalls eine neue Facette hinzuzufügen: Frauen sind wankelmütig und müssen vor sich selbst geschützt werden. Dies steckt im Erkenntnis des VfGH im letzten Absatz zwischen den Zeilen; eine klarere Sprache fand ein Richter in der mündlichen Verhandlung, wo er ungefähr folgendes sagte: „Dann können Sie aber nicht mehr zurück, wenn Ihnen die Magistra, so wie Sie wollen, verliehen wird; stellen Sie sich vor, Sie bewerben sich bei einer neuen Arbeitsstätte, wo dies für Sie ein Problem darstellen könnte, ... Es wäre doch viel günstiger für die Frauen, wenn sie es sich jeweils aussuchen können.“

Es ist uns schon ein Bedürfnis auszuschauen. Zum Beispiel auszuschauen, wieviele männliche Richterinnen darüber urteilen, wie gleich Frauen zu sein haben.

Art. 7 Abs. 1 B-VG: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Art. 7 Abs. 3 B-VG: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.“

§ 35 Abs. 1 AHStG: „Die Diplomgrade haben 'Magister ...' ... mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.“

PS.: Dem Vernehmen nach wird § 35 AHStG noch vor dem Sommer vom Parlament dahingehend geändert, daß akademische Grade in weiblicher Form zu verleihen sind.

Nadja Lorenz und Eva Plaz sind Konzipientinnen in Wien, Vera Scheiber ist Rechtsanwältin in Wien.

WAS LANGE WÄHRT...

Als Gregor Samsa eines Morgens...

Michael Wimmer

Die abschließenden Gespräche der KoalitionsvertreterInnen über das neue Universitätsorganisationsgesetz ließen Fragen offen, die wohl nur die Praxis der Gesetzesanwendung wird beantworten können.

Österreich hat mit dem 1975 geschaffenen Universitätsorganisationsgesetz (UOG) eine weltweit wohl einzigartige Form der institutionalisierten universitären Mitbestimmung geschaffen. Da man das UOG auch als materiellrechtliche Nachwehe der in Österreich schaumgebremst verlaufenen 68er-Bewegung verstehen kann, erschien es logisch, daß für Bürgerliche mit der Zerstörung dieser Art von Selbstverwaltung auch eine symbolhafte Überwindung der für sie traumatischen Kreisky-Erfahrung verbunden ist.

„Von der hohen Bergspitze der Wissenschaft aus sieht man das Morgenrot des neuens Tages früher als unten in dem Gewühl des täglichen Lebens.“⁽¹⁾

Mit der Forderung nach einer rücksichtslosen Durchkapitalisierung, der Ausrichtung von Lehre und Forschung nach den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals sowie einer Anpassung der Universitätsstrukturen nach Muster eines Ford'schen Kasernenhofkapitalismus verfolgte man aber auch ganz konkrete Ziele: Über die Propagierung unternehmerischer Sekundärtugenden (Effizienz, Flexibilität etc) eignete man sich die Definitionsmacht, was gesellschaftlich wünschenswert sei, im konkreten: wie die Ausrichtung der Wissenschaft zu sein habe, relativ unwidersprochen an.

Das (jetzige) UOG sieht zur Besorgung der universitären Aufgaben Kollegialbehörden vor (Senat für die Unis, Fakultätsvertretung, Institutskonferenz), die mit einer Vielzahl von Kommissionen zusammenarbeiten. Diese Kommissionen sind in unterschiedlichen Paritäten = Verhältnis ProfessorInnen:

MittelbauvertreterInnen: StudentInnenvertreterInnen zusammengesetzt).

Mit dem neuen UOG richtet man funktionell differenzierte Organe ein. Operative Organe (Rektor, Dekan, Institutsvorstand und – neu – den Studiendekan) für's Handeln. Und kollektive Organe um sie zu wählen und ihnen Richtlinien für ihr Handeln vorzugeben. Die Kontrollmöglichkeiten sind allerdings erheblich eingeschränkt:

Der Senat hat keine Rechtsmittel, um gegen Entscheidungen des Rektors zu berufen. Die einzige Möglichkeit einen Rektor wieder aus seinem Amt zu entfernen ist eine Art impeachment Verfahren vor der Universitätsversammlung, einem eigens zur Wahl und Abwahl des Rektors geschaffenen Gremium. Da man zur Abwahl im Gegensatz zur Wahl eine 2/3 Mehrheit braucht, ist ein einmal gewählter Rektor kaum mehr zu stoppen.

Was bleibt ist das Aufsichtsrecht des Ministers, das – wie aus anderen Bereichen der Selbstverwaltung bekannt – ein nur mit Bedacht und in Ausnahmefällen anzuwendendes ist. Es bleibt zu insistieren, daß qualifizierten Minderheiten, den Kurien, den Strategischen Organen allgemein Parteistellung bezüglich der Bescheide und Verordnungen der Operativen eingeräumt wird, und daß geeignete universitätsinterne Berufungsbehörden einzurichten sind.

Law without remedy?

Ähnlich verhält es sich mit dem Studiendekan – (Aufgaben: Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, Lehrauftragsvergabe, Zuteilung von PrüferInnen, leitet UniversitätslehrerInnen an, was Art und Umfang der Lehrveranstaltungen anbelangt). In einem Selbstverwaltungsbereich, dessen hervorragendste Köpfe sich nicht einig sind, ob eine Prüfung Bescheid oder Gutachten ist, installiert man (zumindest was die zu erledigenden Aufgaben anbelangt) omnipotente Behörden, ohne sich der teilweise vorrechtsstaatlichen Verhältnisse auf den Universitäten bewußt zu sein. Unschön der Gedanke, in kurzer Zeit schon den Verfassungsgerichtshof um Klärung bemühen zu müssen. Glücklicherweise wurde die ursprüngliche Idee, für jede Studienrichtung einen eigenen

Studiendekan einzurichten, schon aus finanziellen Gründen verworfen.

Gärtner ja, Bock nein

Bis zuletzt gab es in den Verhandlungen der Koalitionspartner Unstimmigkeiten was Rolle und Funktion des Universitätskuratoriums, eines völlig neuen Gremiums, anbelangt. Zumindest was den zukünftigen Besetzungsmodus anbelangt, gibt es Einigkeit: Die Hälfte der Mitglieder soll aus dem Universitätsbereich stammen, die andere Hälfte sollen die Abnehmer der akademischen Produktion, also Arbeitgebervertreter, sein. Um welche Personen es sich dann konkret handelt, soll der Minister bestimmen. Dieses Kuratorium soll Evaluierungen veranlassen und Gutachten erstellen. Und von den Evaluierungsergebnissen soll es abhängen, welche Studienrichtung aufgelöst wird und welche nicht. Und von den Gutachten hängt es ab, ob z.B. Hausberufungen durchgehen oder nicht. Dieser Lösung haften alle Zeichen eines schlechten Kompromisses an: Ein Kuratorium, als mit Imperium ausgestattete Behörde, dazu befugt in den universitären Selbstrekrutierungsmechanismus einzugreifen, wäre politisch und verfassungsrechtlich undurchsetzbar gewesen. Die Konstruktion eines begutachtenden Gremiums versucht einerseits der verfahrensrechtlichen Verbindlichkeit auszuweichen, d.h. das Kuratorium wäre in keinem der Verfahren Partei oder gar Behörde, andererseits wären die dann de jure noch immer entscheidenden Gremien an die Gutachten eben dieses Kuratoriums gebunden. Gespannt kann man sich darauf freuen, wenn ein Vertreter der Industriellenvereinigung das erste Mal wirklich versucht, von diesem Begutachtungsrecht Gebrauch zu machen. (Zu diesem Absatz sollte unbedingt der Artikel auf Seite 40 parallel gelesen werden, er verdeutlicht das hinter dem politischen Willen zu Tage tretende Rechtsverständnis). Die Praxis wird zeigen, ob das Universitätenkuratorium politisch unbedeutend oder verfassungswidrig ist.

Seiner politischen Verantwortung wird es sich wohl nicht so leicht entziehen können, da es dem Nationalrat gegenüber berichtspflichtig sein wird.

Diskurs Ahoi

Im Gegensatz zu dessen vorläufigem Ergebnis war der jahrelange Diskussionprozeß um die Neuorganisation der Hochschulen recht erfreulich. Die Organe der einzelnen Interessensvertretungen (klammert man die AG, Busek's gelbe Gewerkschaft aus), angefangen von den bürgerlichen Qualitätsblättern bis zu den Hochschulzeitungen steuerten qualitativ und quantitativ bislang Ungeesehenes zutage. Sie alle schienen spontan Habermas'sche Diskurs-

theorie verinnerlicht zu haben, die „die Prinzipien des Rechtsstaates als konsequente Antwort auf die Frage (begreift), wie die anspruchsvollen Kommunikationsformen einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung institutionalisiert werden können.“ (S.44) Angesichts des offenkundig gestiegenen Interesses relevanter Öffentlichkeitssegmente an dieser Reform drängt einem die Vorgangsweise der involvierten Politiker die Frage auf, ob sie nicht weit hinter jenes Niveau zurückfallen, das Wissenschaftler schon im Laufe der Diskussion vorgegeben haben. Ich meine damit z.B. Werner Welzig, den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der mit kaum verhohlener Besorgnis die Frage stellte, wer hierzulande für eine „autonome europäische Wissenschaft (kämpfe), „autonom“ als ein Prinzip der Forschungsorganisation verstanden, als etwas, was in der Natur wissenschaftlichen Arbeitens selbst verankert ist.“⁽²⁾ Es wäre wünschenswert, daß Leute wie Welzig sich ihren Elan über die Zeit der Begutachtungsfrist bewahren könnten. Denn die Konsequenz wäre, daß sich dann auch WissenschaftlerInnen an juristischen Fakultäten der Tatsache stellen müßten, daß „eine Politisierung der Wissenschaft unter Wahrung von Autonomie nur dann gelingen kann, wenn alle an Lehr- und Forschungsprozessen Beteiligten aktiv an der Selbstreflexion der Wissenschaft teilnehmen – mit dem Ziel, unumgängliche Abhängigkeiten kritisch zu sehen und die gesellschaftlichen Funktionen der Wissenschaft im Bewußtsein politischer Verantwortung für Folgen und Nebenfolgen explizit zu machen.“⁽³⁾ Die geforderte methodische Selbstreflexion kann auf vielversprechenden Ansätzen aufbauen⁽⁴⁾. Hier hieße neopositivistische Selbstbescheidung eindeutige Ablehnung der angebotenen Mitgestaltungsmöglichkeiten. Für die Zukunft stellt sich sonach die Frage, wem man die Organisation des Diskurses über die zukünftigen Satzungen der Österreichischen Hochschulen überlassen will. Denn mit dieser Frage definiert man auch ein Stück österreichischer Identität.

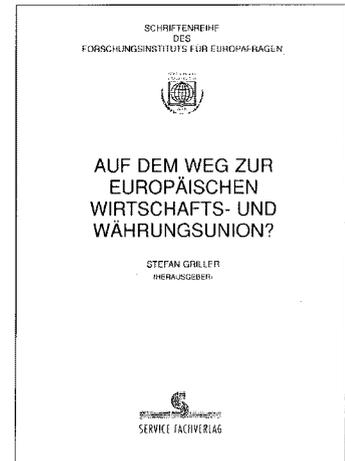
- (1) Ferdinand Lasalle, „Arbeiterprogramm“, 1868
 (2) in „Die Presse“, 15. Mai 1993
 (3) J. Habermas, zitiert nach JURIDIKUM 4/92, S.42
 (4) Pierre Bourdieu, Homo academicus, Suhrkamp 1988

Frauen sind wütend, mutig und wild
 Kampf der Männergewalt!
♀-PATROUILLE
 Unregelmäßig Kontrollieren
 wir die Straßen!
 Kontakt: 93 22 22
 Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Stefan Griller (Hrsg.) Auf dem Weg zur europäischen Wirtschafts- und Währungsunion?

Das Für und Wider der Vereinbarungen
 von Maastricht

Schriftenreihe des Forschungsinstituts
 für Europafragen, Band 8



1993, 288 Seiten, geb.
 öS 440,-/DM 66,-
 ISBN 3-85428-239-7

Namhafte Fachleute des In- und Auslandes setzen sich mit der wirtschaftspolitischen Folgerichtigkeit und Konsistenz der in den Vereinbarungen von Maastricht enthaltenen Konzeption auseinander.

- * Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion
- * Die Dynamik im Prozeß zur letzten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- * Die Wirtschafts- und Währungsunion aus österreichischer Sicht



SERVICE FACHVERLAG

Erhältlich in jeder guten Buchhandlung
 oder direkt bei der Service Universitätsbuchhandlung
 Tel.: 34 91 62-21, Fax: 310 99 04



Nun ist es soweit! Das vieldiskutierte Sicherheitspolizeigesetz (SPG), im März 1992 beschlossen, ist nun letztendlich doch am 1.5.1993 in Kraft getreten.

Aber wer weiß denn nun wirklich genau, was unter „Verhältnismäßigkeit“, unter „Recht auf Vertrauensperson“, geschweige denn unter „Beschwerde beim zuständigen UVS“ zu verstehen ist?

Ohne Zweifel herrschen unter den StaatsbürgerInnen – nicht zuletzt unter jenen, die, aus welchen Gründen auch immer, Grund zur Annahme haben, daß sie eigentlich NormadressatInnen seien (Die Gedanken sind jetzt frei!) – gehörige Informationsdefizite über die tatsächliche Rechtslage beim täglichen Umgang mit Freund und Helfer. Das neue SPG soll ja, so der erklärte Wille, das zum Teil verlorengegangene Vertrauensverhältnis zwischen BürgerIn und Polizei wiederherstellen. Nun gut.

Die jetzt neu erschienene Broschüre „Menschen Rechte Polizei“, von Benjamin Davy, Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien, hat zwar nicht gerade das im Sinn, sie zielt aber wohl darauf ab, allen Interessierten das in diesem Zusammenhang Grundlegendste in allgemeinverständlicher Sprache näherzubringen. Der Autor gliedert das SPG in fünf Teilbereiche, in denen der Inhalt der zum Teil aus den verschiedensten Rechtsgebieten (Verfassungsrecht, Datenschutz u.a.) stammenden und nun erstmalig im SPG zusammengefaßten Normen den LeserInnen in Form von Frage und Antwort erläutert wird.

Der erste Teil („Polizei neu“) gibt einen kurzen Überblick über Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitskräfte. „Die besonderen Rechte der Betroffenen“ gibt detailliert Auskunft über die in § 30 (1) SPG vorgesehenen Rechte der Betroffenen, ist es doch Voraussetzung, die zugestandenen Rechte zu kennen, um sie auch wahrnehmen zu können. „Rechtsschutz“ gibt eine Anleitung zur Beschwerderhebung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS). Der vierte Teil bezieht sich auf den sensiblen Bereich des Datenschutzes. Es wird dargestellt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Polizei berechtigt ist, personenbezogene Daten zu erheben.

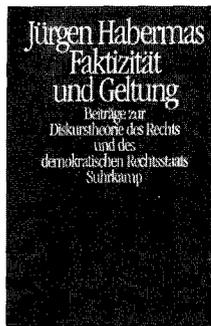
Der letzte Teil „...und wie verhalte ich mich im Ernstfall“ hält für von sicherheitspolizeilicher Tätigkeit Betroffene – nicht nur juristische – Tips zur Schadensbegrenzung bereit.

Diese Broschüre ermöglicht es sicherlich, einen ersten Überblick über die durch das SGP veränderte Rechtslage zu geben. Eine etwas eingehendere Betrachtung mancher Polizeibefugnisse (z.B. § 40: Körpervisite, § 54 (5): Videoaufzeichnung zahlreicher (?) Menschen, um gefährlichen (?) Angriffen vorzubeugen) wäre vonnöten. Auf keinen Fall fehlen sollte aber der Hinweis auf die im SPG an zentraler Stelle (z.B. § 30 (2)) enthaltenen Ermessensbestimmungen; Stichwort: Gummiparagraph.

„Menschen Rechte Polizei“ ist ohne Zweifel dazu geeignet, kritische und interessierte BürgerInnen über ihre persönlichen Rechte näher zu informieren und somit eine empfehlenswerte Anschaffung.

Wolfgang Beran

Benjamin Davy: Menschen Rechte Polizei, hrsg. von der Grünen Alternative, Context, Wien 1993



Der auf die rückhaltlose Entfesselung der kommunikativen Vernunft programmierte Terminator Jürgen Habermas treibt das Projekt der Moderne mit seiner Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates erneut einen entscheidenden Schritt seiner Vollendung entgegen.

Der zentrale Stellenwert des Rechts für die Theorie des kommunikativen Handelns erklärt sich aus dem durch die Differenzierungsprozesse der Moderne entstandenen Integrationsbedarf eines über das Geldmedium gesteuerten Wirtschaftssystems, des über administrative Macht gesteuerten politischen Systems sowie der entkoppelten Zivilgesellschaft.

Die pseudo-historische Ableitung der sozialintegrativen Funktion geht aber über Plattheiten wie „Das moderne Recht springt in die Funktionslücken von sozialen Ordnungen ein, die in ihren sozialintegrativen Leistungen überfordert sind“ nicht wesentlich hinaus.

Die Diskurstheorie konzipiert das positive Recht als ein Handlungs- und Wissenssystem, das mit der „Lebenswelt“, in der sich Kultur, Person und Gesellschaft wechselseitig voraussetzen, verbunden ist. Als Wissenssystem steht das Recht mit der Moral als einem nur kulturellen Wissen in einem Ergänzungsverhältnis. Als Handlungssystem gewinnt es institutionelle Verbindlichkeit und ist mit der politischen Macht verschränkt. Die Sprache des Rechts kann (anders als die

auf die Sphäre der Lebenswelt beschränkte moralische Kommunikation) als „Transformator“ im gesellschaftsweiten Kommunikationskreislauf zwischen den Systemen fungieren.

Um der im Recht selbst angelegten Spannung zwischen Faktizität und Geltung, zwischen der Positivität des Rechts und er von ihm beanspruchten Legitimität (moralische Gültigkeit) gerecht zu werden, entwickelt Habermas eine „Doppelperspektive“, aus der sich das System der Rechte und der demokratische Rechtsstaat „gleichzeitig von innen in seinem normativen Gehalt rekonstruktiv ernstnehmen, wie von außen als Bestandteil der sozialen Realität beschreiben“ lassen. Rekonstruktion bezeichnet hierbei das geniale Verfahren, mit dem sich so ziemlich alle Theorien für die Theorie des kommunikativen Handelns zubereiten lassen.

Das hat für LaiInnen der Rechtstheorie bzw. -philosophie den Vorteil, eine breitere Palette an Theorien vorgestellt zu bekommen.

So beharrt Habermas gegenüber der deutschen Zivilrechtsdogmatik (von den idealistischen Anfängen bis zum Positivismus Kelsens) auf der „der Rechtsordnung zugrundeliegenden, intersubjektiven Struktur von Anerkennungsverhältnissen“, auf den „intersubjektiven Sinn der subjektiven Rechte“. Das durch den Gegensatz des „liberalen“ Rechtsparadigmas (die Menschenrechte als Ausdruck moralischer Selbstbestimmung) und des der „republikanischen“ Moderne inklusive der Kommunitaristen (Volkssouveränität als Ausdruck ethischer Selbstverwirklichung) entstandene Konkurrenzverhältnis von Menschenrechten und Demokratie sieht Habermas mit dem „prozeduralistischen“ Rechtsparadigma überwunden: private und öffentliche Autonomie setzen sich wechselseitig voraus und zeigen sich in der diskurstheoretisch entschlüsselten „Denkfigur der Selbstgesetzgebung, wonach die Adressaten zugleich die Urheber ihrer Rechte sind“. Seinen vollen normativen Sinn erhält das Recht „durch ein Verfahren der Rechtsetzung, das Legitimität erzeugt“ und durch das es in einer „diskursiven Meinungs- und Willensbildung von allen Rechtsgenossen rational akzeptiert werden könnte“.

Die Beispiele, die Habermas den von ihm angeführten Diskurstypen zuordnet, lassen die Diskurseinteilung allerdings, gelinde gesagt, problematisch erscheinen.

Betrachtungen über die Rationalität der Rechtsprechung (z.B. wird Dworkins monologisch entscheidender „Richter Herkules“ ebenso wie die radikale „UnbestimmtheitsThese“ des Critical Legal Studies Movement via Michelman, der bereits „den Weg zu einer intersubjektiv angelegten Theorie“ weist, kommunikativ überholt) und die Diskussion der Verfassungsgerichtsbarkeit münden in den „Verfahrensbegriff der Demokratie“: eine „deliberative Politik“ hängt ab

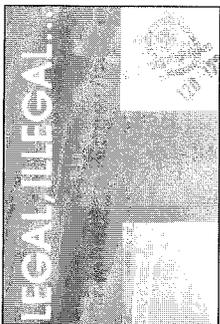
vom „Zusammenspiel der institutionalisierten Beratungen mit informell gebildeten öffentlichen Meinungen“.

Die Diskurstheorie begreift „die Prinzipien des Rechtsstaats als konsequente Antwort auf die Frage, wie die anspruchsvollen Kommunikationsformen einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung institutionalisiert werden können“. Diese beziehen ihre „Vitalität“, so vertraut Habermas, aus den autonomen, „nicht vermachteten“ Öffentlichkeiten des Netzwerks frei assoziierter Bürger und Bürgerinnen.

Der „anarchische Kern“ des „Potentials entfesselter kommunikativer Freiheiten“ führt im „Täumel“ allerdings dazu, daß das Lob der kommunizierenden „Zivilgesellschaft“ mitunter in die Geschwätzigkeit eines Sozialhirtenbriefes abdriftet.

Da Habermas' Maß der Gesellschaftskritik die Idee der „herrschaftsfreien Kommunikation“ ist, erschöpft sich die kritische Essenz seines Œvres in der Aufforderung: Laßt uns vernünftig miteinander kommunizieren. Dagegen ist, langer Rede kurzer Sinn, nichts Vernünftiges einzuwenden. **Max Peintner**

Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Suhrkamp, 1992.



Haben Sie nicht auch schon in (horribile dictu) ohnmächtiger Wut auf den Staat (Obrigkeit, Behörden, Establishment, ... bitte einsetzen) den Wunsch verspürt, sich gegen einzelne Maßnahmen Obgenannter zu wehren, sich zu widersetzen – kurz: Widerstand zu leisten?

Vage und unbestimmt im Hinterkopf kreisend nehmen derlei Gedanken schließlich Gestalt an und reifen zu einem konkreten Vorhaben. Vielleicht finden sich auch noch andere Opfer (Gleichgesinnte). Spätestens jetzt ist es klar, die ganze Sache muß organisiert und institutionalisiert werden. Aber was eigentlich, und wie das angehen? Schließlich steigt man/frau ja im allgemeinen nicht auf die Barrikaden, nur um danach hinter Schloß und Riegel zu landen.

„Legal“ soll es da zugehen bei der Bürgerinitiativengründung und der Demoanmeldung, höchstens ein bißchen „illegal“ bei der Baustellenbesetzung und der Schornsteinbesteigung. Wessen Interesse erst so richtig erwacht, der sei auf „Legal, Il-

legal... Rechtliche Tips für mündige Bürger/innen“ verwiesen, das vor kurzem in einer zweiten, aktualisierten Ausgabe, unter Berücksichtigung des Sicherheitspolizeigesetzes, erschienen ist.

Das AutorInnenteam hat sich die Aufgabe gestellt, rechtliche Probleme und Hürden, die sich bei politischer und vor allem umweltpolitischer Tätigkeit geradezu zwangsläufig den Interessierten entgegenstellen, den juristischen Laien überhaupt erst aufzuzeigen. In einem zweiten Schritt wird der Versuch unternommen, sogleich situationsgerechte und, soweit die Rechtslage es zuläßt, kurze eindeutige Antworten und Lösungen anzubieten.

So wird erklärt, wie man/frau bei der Anmeldung eines Vereines vorzugehen hat, unter welchen Voraussetzungen eine Demo untersagt werden darf und, nicht zuletzt, was man/frau gerade noch sagen darf, um sich nicht mit einer Ehrenbeleidigungsklage am Hals wiederzufinden.

Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Umgang mit Behörden und worauf hierbei geachtet werden sollte. So erfährt der/die LeserIn Näheres über die Möglichkeit der Rechtsmittelerhebung bei mißliebigen Behördenentscheidungen oder -anordnungen, um nur ein Beispiel zu nennen.

„Legal, Illegal...“ ist gerade in Zeiten des drohenden Umweltholocausts sehr gut dazu geeignet, mündigen BürgerInnen einen umfassenden Überblick über ihre rechtlichen Möglichkeiten zu geben, wobei die AutorInnen auch nicht mit zahlreichen informellen Tips über das jeweils anzuratende Vorgehen geizen. **Wolfgang Beran**

Legal, Illegal... Rechtliche Tips für mündige Bürger/innen, zweite überarbeitete & aktualisierte Auflage, 152 S., edition sandkorn, 1992.



In der Reihe „Rechtspraxis aktuell“ legt der Orac-Verlag das Buch „Kinder- und Jugendrecht“ vor. Herausgeber Oskar Lehner (Universität Linz) weist im Vorwort darauf hin, daß bis zur Veröffentlichung dieses Buches noch keine vollständige und zusammenfassende Darstellung aller kinderrelevanten Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung vorgelegen sei. Lehner führt dies auf den Umstand zurück, daß Kinder- und Jugendrecht kein eigenständiges akademisches Fach darstellt, und dies wiederum auf die Marginalisierung von Kindern &

ihren Interessen in der österreichischen Gesellschaft und damit ihrer Belanglosigkeit für die heimische Politik.

Lehner und die AutorInnen des Buches stellen in Einzelbeiträgen tatsächlich alle Bereiche der Rechtsvorschriften dar, in deren Zusammenhang Kinder oder ihre Eltern mit Problemen konfrontiert werden können.

Da sich diese Beiträge vor allem auch an nicht juristisch geschulte PraktikerInnen im Umgang mit Kindern wenden, haben die AutorInnen besonderen Wert auf Verständlichkeit und Übersichtlichkeit gelegt. Vor allem in den ersten fünf Kapiteln, die sich mit zivil- und familienrechtlichen Problemstellungen beschäftigen, macht sich der Verzicht auf die Diskussion dogmatischer Spitzfindigkeiten und das Bemühen um eine klare Gliederung angenehm bemerkbar.

Auch die Darstellung der strafrechtlichen Probleme ist äußerst gelungen. Brigitte Loderbauer, Staatsanwältin in Linz, gliedert ihre Ausführungen zum materiellen Strafrecht in die Abschnitte „Kinder als Opfer“ und „Kinder als Täter“. Jeder einzelne dargestellte Tatbestand wird durch ein kurzes, prägnantes Beispiel illustriert. Auch der Gang eines Jugendstrafverfahrens wird so verdeutlicht. Diese didaktisch kluge Vorgangsweise macht dieses Kapitel zu einem der lesenswertesten des Buches.

Auch ein Bereich, der in der universitären Ausbildung überhaupt nicht vorkommt, das Jugendwohlfahrtsrecht, wird von Erwin Streinesberger umfassend und anregend behandelt. Er bemüht sich insbesondere darum, die zivil- und die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang aufzuzeigen.

Andere Bereiche sind nicht ganz so glücklich: Im Kapitel über das Schulrecht vermißt man beispielsweise Angaben darüber, was Eltern oder SchülerInnen gegen eine Leistungsbeurteilung tun könnten. Auch die Ausführungen über das Bundesheer (Renato Reiterer) scheinen im Zusammenhang eines Werkes über Kinder- und Jugendrecht etwas zu ausführlich geraten zu sein.

Die nur juristischen Darstellungen werden durch Beiträge von Claudia Prónay zur Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft und von Liselotte Wilk zum „Kindsein in Österreich“ ergänzt. Beide Autorinnen arbeiten sehr deutlich heraus, daß die Wahrnehmung von Kinderrechten in Österreich noch ganz am Beginn steht, was beide auf das Fehlen einer „Kinderlobby“ zurückführen.

Es ist an der Zeit, Kinder und Jugendliche nicht mehr nur als Objekte von Rechtsnormen, sondern auch als InhaberInnen subjektiver Freiheiten wahrzunehmen. Ein Buch wie das vorliegende kann als erster Schritt auf diesem langen Weg nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Martina Thomasberger

Kinder- und Jugendrecht, Herausgeber Univ.-Doz. Dr Oskar Lehner, umfassende Darstellung aller relevanten Rechtsgebiete, Orac-Verlag, Wien 1993.



von
Iris Kugler

nichts anderes zu erwarten. Seit es Werbung gibt, greifen ihresgleichen, egal was sie an den Mann bringen wollen, auf Titten und Arsch zurück. Und wenn die Köpfe rauchen, meldet sich der Schwanz mit der einzig zündenden Idee. Glaubt frau dem FSI-Plakat, dann ist das die einzige Idee, die sie überhaupt haben. Abgesehen von Blond, BH, Busen scheint ihnen zu ihrem Wahlprogramm nicht viel einzufallen. Ich verstehe sie vermutlich richtig, wenn ich die Frage nach der Idee als patriarchalen Hilfeschrei interpretiere.

Nur die aller-dümmsten Kälber...

Kaum zu glauben, aber es geht noch tiefer und das aus einem Eck, von dem ich fälschlicherweise angenommen hab', daß sie in gedanklicher Hinsicht wenigstens aufrecht gehen können. Evolution ist Glückssache. Ich frage die Frauen der AG, Barba-

ausagen? Daß Ihr auf die Menschenwürde scheißt? Dann gratulier' ich, das ist Euch gelungen. Auf diese Weise erhält sogar das nicht weniger dumme zweite AG-Plakat einen tieferen Sinn. Vermutlich ist der am-Klo-sitzende Sympathieträger symptomatisch für Euren Zustand. An Inhalt bietet Ihr: „Wir machen tausend Mal im Jahr“ –



und macht Euch so zu Delinquentinnen Eurer eigenen Partei. Viel Spaß in dieser Rolle für die nächsten zwei Jahre.

...wählen ihre Schlächter selber

Nicht einmal ignorieren, ist da als Strategie leider unbrauchbar. Über diesen in die Öffentlichkeit gekotzten patriarchalen Sexualkomplex stolpert frau an jeder Uni-Ecke, selbst im Briefkasten.

„Wir lassen die Hosen runter“, titelt Uni-Aktuell, das AG-Mehrheitspostillchen. Weiter runter wird kaum möglich sein. Da Dummheit keine Grenzen kennt, kann die Salzburger AG problemlos mitreden. Dort wirbt sie mit offenem Hosentürl und Schamhaaransatz, einer Frauenhand, die dem offenen Hosentürl ebendort hingreift. „Wir nehmen die Dinge in die Hand.“ Nicht einmal Waschmittelhersteller können sich solchen Sexismus erlauben. Aber was für Pestillenz-Wässerchen wie Pitalon und Denim billig ist, ja, das ist der AG gerade recht.

Pestillenz

Apropos Seuche: Kondome sind in Zeiten wie diesen was sehr feines. Und je mehr verteilt werden umso besser. Welche politische Botschaft der VSSStÖ übermitteln wollte, damit, daß die Gummiverteilerinnen selbst in Gummi verkleidet waren, bleibt mir verschlüsselt. Solange solche Ausgeburten testosteronvergifteter Gehirne Umsetzung erfahren

(Welche Frau würde zwecks Wahlkampf als Vagina verkleidete Männer Femidome verteilen schicken?), gibt's keinen Grund, das Frauenthema abzuhaken (siehe Plakat).

Die Macht der Schwänze...

Ganz anders, doch nicht weniger unreflektiert, plakatierte die JES ins Inhaltsleere. Jedem seine Basis, lautet der Spruch unter einer morbiden Champagnerpartyszene. Das Plakat ist hübsch. Henkell Austria sollte die Agentur wechseln. Welch intellektueller Schimmel von Jugendlichen ausgehen muß, die ernsthaft Werte wie christlich (leben aus dem dem was ewig gilt) und konservativ vertreten, ist mit Zynismus nur sehr unzureichend beschrieben. Auch eine Wahl wird sie in ihrem traditionell chauvinistischen Weltbild nicht so bedrohen, daß sie das Champagnerglas aus der Hand reichen und sich mit so niedrigen Dingen wie Wohnungsnot, Studiengebühren oder Sozialpolitik beschäftigen müssen...

...hat ihre Grenze

Bleiben noch die erfreulicheren Erscheinungen auf den Plakatträgern: die GRAS, hinter deren Plakat sichtbar Gedankenaufwand und Auseinandersetzung stehen. Die beweisen, daß Wer-

Würde als Konjunktiv

Ich hab' mir in Wahrheit nichts anderes vorgestellt. Gewohnt daran, daß neben jedem Rostkübel ein auf's „wesentliche“ reduzierter Frauenkörper hingepflanzt werden muß, war mir völlig klar, daß auch die ÖH-Wahl nicht ohne diese überaus originelle Idee auskommen wird.

Schockierend ist, daß die Plakate der Nationalrats- oder Landtagswahlen kaum je die Niveaulosigkeit, Primitivität und Inhaltsleere erreicht haben, die diesen Studentenwahlkampf quer durch fast alle Fraktionen kennzeichnete. Das macht mich gerade als Studentin sehr traurig und betroffen.

Gut, von den männerbündelrischen Zufallsdenkern war

ra Resch, Karin Fischer, Judith Marte und wie sie alle heißen mögen. Ich frage Euch, wie gefällt Euch die Werbelinie Eurer Fraktion? Wie geht es Euch als Frauen damit, eine Fraktion zu vertreten, die das Rückgrat der ÖH so darstellt wie in den kürzlich erschienenen Inseraten: Eine nackte knieende Frau? Eine entwürdigendere Stellung gibt es wohl für keinen Menschen. Wie kann frau derzeit bei der TU quer über die AG-Plakate geschrieben lesen? Nur die aller-dümmsten Kälber wählen ihre Schlächter selber. Frauen der AG, wenn Ihr soetwas vertreten könnt, in einer solchen Fraktion weiterverbleibt, das ist Euer Selbstbild! Was wollt Ihr als Fraktion damit verkaufen oder



bung und Blödheit nicht zwingend miteinander verbunden sind. Und der KSV, der wohl sehr einfach, aber den Umständen angemessen, auf die tiefe chauvinistische Regression antwortet, an deren Virus einige Fraktionen kranken: „If I had a hammer, I'd smash Patriarchy.“

HINWEISE & KLEINANZEIGEN

ARBEITSKREIS JUS

* 14. Juni: Critical Legal Studies - eine neue Rechtslehre aus den USA (Felix Ehrnhöfer).

* 28. Juni: Offener Abend.

* 13. September: Vorbesprechung des Wintersemesters 93/94.

* 27. September: Das Schengen-Abkommen und seine Auswirkungen auf Österreich - unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (Dieter Grussmann).

Beginn jeweils um 19.30 im Amerlinghaus, Veranstaltungsraum (bzw. bereits vorher im Amerlingbeisl), Stiftgasse 8, 1070.

STELLEN/JOBS

* Verein Autonomes Frauenzentrum Linz sucht Juristin ab sofort, 40 Std./Wo., Entlohnung nach Vereinbarung. Abgeschlossenes Studium, Kenntnisse in familienrechtlichen Angelegenheiten und im Umgang mit Behörden und Institutionen (besonders Polizei und Gericht). Frauenparteilichkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der laufenden Vereinsarbeit sowie selbständiges/selbstverantwortliches Arbeiten sind Bedingung. Vorerfahrung in Frauen- und Notrufarbeit (Vergewaltigung) von Vorteil. Kontaktfrau: Ulrike Brand, Autonomes Frauenzentrum, Altstadt 11, 4020 Linz, Tel. 0732/2129.

LITERATUR/LERNBEHELFE

* Grünspan's Kehrseiten/2. Auflage. Robert Weningers 3. Buch (siehe auch: "Die Feuerzettel" & "Rien ne va plus"). Literarische Puls-Schläge aus 20 Jahren. Jetzt im guten Buchhandel.

INITIATIVEN/MITTEILUNGEN

* Petition an die Weltkonferenz für Menschenrechte der Vereinten Nationen 1993: "Gewalt gegen Frauen verletzt die Menschenrechte". Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte schützt jeden Menschen "ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache... oder sonstigen Umständen" (Art. 2). Weiterhin hat "jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person" (Art. 3) und "niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden" (Art. 5). Deshalb rufen wir, die Unterzeichnenden, dazu auf, daß die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen die Menschenrechte von Frauen umfassend auf allen Ebenen ihrer Verhandlungen anspricht. Menschenrechtsverletzungen an Frauen sind ein universales Phänomen, das über die Grenzen von Kultur, Rasse, Klasse hinweg, vielfältige Formen annimmt. Wir fordern, daß geschlechtsspezifische Gewalt als eine Menschenrechtsverletzung anerkannt wird, die

sofortiges Handeln erfordert.

Unterschriftenlisten bei und an: AG Frauenrechte Menschenrechte, AÖF (Aktionsgemeinschaft Autonomer Österreichischer Frauenhäuser), Hofgasse 9/4, 1050 Wien.

* NGO-Forum zur Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien (10. 6. bis 12. 6. 1993): Anlässlich der UNO-Menschenrechtskonferenz im Juni

1993 werden zahlreiche indigene Vertreterinnen nach Wien kommen. Für einen Teil von ihnen wird es notwendig sein, kostenlose Nächtigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Potentielle Gastgeberinnen wenden sich an: Gesellschaft für bedrohte Völker, Mariahilfer Straße 105/II/13, 1060 Wien, Fax 597 37 43.

Context

VEREIN FÜR STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION

SUCHT

GEGEN GUTE BEZAHLUNG
MITSCHRIFTEN
 SÄMTLICHER VO UND PÜ
 VON PROF. HOFMEISTER
 UND
 VWL-PRÜFUNGSFRAGEN
 VON PROF. STREISSLER.

317 20 17 (Barbara Steiner, c/o Strauss)
 40 36 993 (Robert Zöchling, Context)

Bergsteiggasse 43/16
 1170 Wien
 Fax: 40 88 985

CONTRASTE

Vom Neuen Zeitalter zur braunen Heilslehre? Schwerpunktthema: Plädoyer für die Entmythologisierung der Linken · Braunzone in der Selbstverwaltung? · Anthroposophie-Kritik braucht Substanz! · Interview mit Jochen Kirchhoff: -Rettung nur mit spirituellen Kräften- · Sozialismus-Diskussion: War Otto Strasser ein Sozialist? **Rechte Vernetzung...** Neues zu Nazi-Mailboxen **Hafenstraße** Eine Genossenschaft für die Hafenstraße... **Genossenschaften** Südamerikanische Kindergenossenschaften... **Frauenstadthaus** Bremen: Frauen versetzen Millionen in Bewegung **Internationalismus** 17. Bundeskongreß entwicklungs-politischer Aktionsgruppen **Stellen- und Projektmarkt** u.v.m.

Das Alles und noch viel mehr...
 in CONTRASTE. für 6 Mark frei Haus!

Ich will die neue CONTRASTE

Meine Anschrift:

6 DM in Briefmarken/Scheck habe ich beigelegt.

Coupon bitte ausschneiden und einsenden an:

CONTRASTE, Postfach 10 45 20, 6900 Heidelberg 1

Angeklagt wenige - gemeint wir alle!

Seit 19 Jahren unterstützt die Rote Hilfe politisch Verfolgte in der BRD. Kriminalisierung ist keine Privatangelegenheit, deshalb unterstützt die Arbeit der Roten Hilfe, werdet Mitglied, spendet für politisch Verfolgte! Informationsmaterial gegen Rückporto bei:

Rote Hilfe
Postfach 6444
23 Kiel 14

Spendenkonto:
Konto-Nr.: 19 11 00-462
Postgiroamt Dortmund

DOKUMENTE

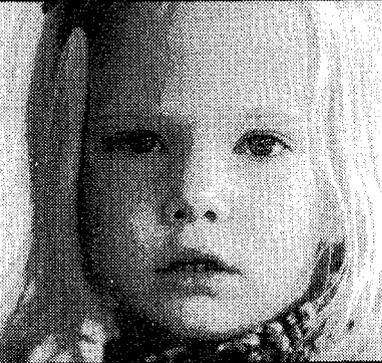
Gewalt

gegen Kinder.



Mitleid

genügt nicht.



Helfen

Sie uns helfen.



Danke.

PSK-Kto.-Nr. 1111.235

Wir danken auch den Lotto-Spielern für Ihre große Hilfe.

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Service-Postkarte. Der Preis errechnet sich wie folgt: 1,- öS je Seite wie hier angegeben + 25,- öS Versandpauschale + Bearbeitungsgebühr (AbonnentInnen: 20,- öS / NichtabonnentInnen: 50,- öS)

01 Polizei

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf, Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst, 37S,
- 04 von Dr. Brigitte Hornyk, 6S,
- 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
- 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
- 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram), 5S,
- 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
- 09 der Arbeiterkammer, 17S,
- 10 der Jungen ÖVP, 2 S,
- 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

03 Heer

- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

04 Meldewesen

- 01 Meldegesetz 1991, 58S

05 Internationale Sicherheitspolitik

- 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S
- 02 Lode van Oultrive, MEP, Working Document an Europal, European Parlament, 13S
- 03 Kurt Malangre, MEP, Bericht über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der EG, 21S

02 AusländerInnen

01 Einreise / Aufenthalt

- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S

- 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
- 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S
- 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S
- 05 Stellungnahme zum Fremdengesetz vom Beratungszentrum für MigrantInnen

02 Internationale Asylgesetzgebung

- 01 „Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens“ in der BRD inkl. Übergangsbest. vom 26. 6. 92, 22S

03 Umwelt

01 Umwelthaftpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990, 64S

02 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

05 Bildung/Forschung

01 Universitäten

- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S

07 Demokratie

01 Wahlordnung

- 04 Zwei Entwürfe des BMI zur NRW, 1988, 152S
- 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsis), Mai 1990, 35S
- 06 Regierungsvorlage zur NRW, Juli 1991, 50S
- 07 Änderung B-VG im Zusammenhang mit NRW 1992, BGBl. 470/92, 2 S.
- 08 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 471/92, 36. S

08 Wohnen

01 Mietrecht

- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

11 Medien & Kultur

01 Spezial

- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

02 Presseförderung

- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S
- 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

04 Radio

- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub), 34S

12 Strafrecht

01 Allgemeines

- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S
- 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S

02 Strafvollzug

- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S
- 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der StPO), 29. 7. 92, 33S
- 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S
- 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S
- 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S
- 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

03 Regierungsvorlage zu einem „Bundesgesetz mit dem das StGB im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)“

- 01 Text 16 S

13 Rechtsprechung

01 Verfassungsgerichtshof

- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S
- 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S
- 03 VfGH-Erkenntnis zur „Magistra“ vom Mai 1993.

02 Verwaltungsgerichtshof

- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

Neutralität ist Freiheit!

Die EG grenzt aus.

Unsere Zukunft liegt in der politischen Unabhängigkeit. Finden wir diese Möglichkeit - ohne ein europäisches Militärbündnis!

Neue Gedanken - Neue Wege - **KPÖ**

Fragen und Antworten an Christian August, KPÖ, 1020 Wien, Schönngasse 15 - 17, Tel. 21742/510



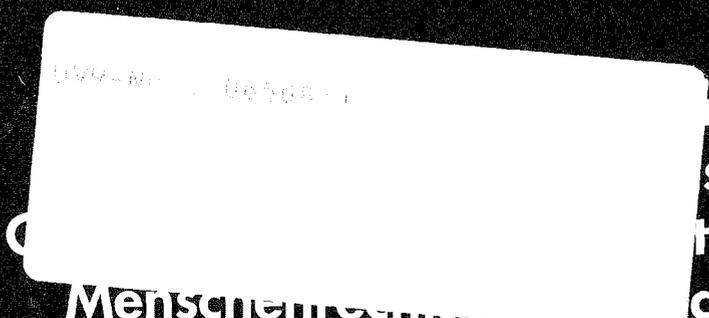
Wie man es auch dreht
und wendet, letztlich
kommt es doch auf die
inneren Werte an. Nicht
immer sieht man die
gleich von außen —
außer beim Rauchen.
Und hier bietet die
Casablanca „ideale“
innere Werte, noch dazu
hübsch verpackt.
Casablanca — Rauchen
mit Genuß und Verstand.



Wir Frauen schauen nicht weg!

Der Krieg gegen die Frauen geht weiter: Noch immer werden Frauen und Kinder im ehemaligen Jugoslawien tagtäglich vergewaltigt, geschwängert, gefoltert und ermordet.

Erste Beratungsstellen und Hilfszentren im Krisengebiet konnten bereits errichtet werden - österreichische Spenden machten es möglich! Für den Fortbestand und dringenden Ausbau benötigen wir weiterhin Ihre finanzielle Unterstützung.



1199-Nr. 003001

stitutionen und
gegen Frauen als
Menschenrechte anzuerkennen

- Asylrecht für die Betroffenen
- Stoppt den Krieg!

KRIEGSOPFER: VERGEWALTIGTE FRAUEN

Eine Plattform österreichischer Frauen, Frauen- und Hilfs-
Organisationen initiiert von Frauenministerin Johanna Dohnal,
Familienministerin Rauch-Kallat und Caritas

Spendenkonto: PSK 7,700.004

Kennwort: **KRIEGSOPFER: VERGEWALTIGTE FRAUEN**